Germ. sp.
121

Germ. spec. 121.

Н. Ф. Зѿте. в.

R

Beschreibung und Geschichte

der

vormaligen Graffschaft

nun

des Amts Vechte

im

Niederstift Münster.

Von

Friederich Matthias Driver,

der Rechte Doctor.

Münster, 1803.

Bei Peter Waldeck.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Die Entstehung dieser Blätter ist diese: als ich vor zwei Jahren zu Vechte war, ersuchte man mich, eine Beschreibung dieses Amts zu liefern, und ich glaubte, dieser Aufforderung gehorchen zu müssen; ich wage es also, diese kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt und des Amts, worin ich geboren und die ersten Jahre meines Lebens glücklich verlebt habe, hiermit als einen Versuch an das Licht zu stellen. Ich muß aber aufrichtig gestehen, daß ich mich nie mit diesem Fache hätte abgeben sollen, da es den ganzen Fleiß eines Mannes erfordert, und nicht bloß einige Nebenstunden hinreichen, dasjenige zu Stande zu bringen, was man von dergleichen Beschreibungen gewöhnlich erwartet. Indessen bin ich eitel genug, zu glauben, Manchem einigen Stoff zum weitern Nachdenken gegeben zu haben, und ich hoffe deswegen auf die Nachsicht des Lesers rechnen zu können, weil mir viele Hülfsmittel abgiengen und in diesem Fache so wenig vorgearbeitet ist.

Da es noch zur Zeit an einer guten Beschreibung und Geschichte unsers Landes fehlt, und das Amt Vechte einen Theil desselben ausmacht, so schmeichle ich mir mit dem Vergnügen, dem

künftigen Geschichtschreiber Münsterlands in etwas vorgearbeitet zu haben, und jene wird man ohne diesem einzelnen Ausarbeitungen schwerlich so bald erhalten können.

Anfänglich war ich gesinnt, die auf diese Beschreibung Bezug habenden Urkunden mit abdrucken zu lassen; allein da sie oft weitläuftig sind, von Vielen auch gar nicht gelesen werden, so habe ich sie, um das Werk nicht zu vertheuern, lieber ganz weglassen wollen.

Uebrigens hoffe ich, daß meine Mitbürger, die Bewohner des Amts Vechte, zu deren Nachricht ich mich dieser Arbeit unterzogen, diese Beschreibung mit einiger Begierde um so mehr lesen werden, da jede Familie an den Schicksalen der Ihrigen Antheil nimt, und die hier gelieferte Geschichte einige Begebenheiten ihrer nächsten Angehörigen in sich schließt.

Ich schätze mich glücklich, wenn ich Ihnen hierdurch ein unschuldiges, doch zugleich nützliches Vergnügen habe verschaffen können, und preise glücklich die Stunden, die ich darauf so vergnügt zugebracht habe.

Münster, den 5ten Sept. 1801.

Friederich Matthias Driver,
der Rechte Doktor.

Nr. 1.

Bevölkerungsliste des Amts Vechte um Ostern 1800.

Stadt Vechte mit den eingepfarrten Oertern *) . . .	1574
Kirchspiel Oite	629
— Lutten	507
— Goldenstette } münstersch. Antheils	1176
— Twistringen }	1003
— Fisbeck	1279
— Embsteck . . .	2081
— Kappelln . . .	821
— Bakum mit Einschluß Vestrupp	1145
— Langförden . . .	1009
— Lohne	1719
— Steinfeld . . .	2284
— Neuenkirchen } münsterschen Antheils	516
— Damme }	2037
Herrlichkeit Dinklage . . .	4584
Die Volksmenge beträgt also	22364

*) der Bauerschaft Hagen, Haus Welpe und den um die Stadt angelegten neuen Kothen.

Nr. 2.

Schatzungsanschlag des Amts Vechte.

	jährl. Rthlr.
Die Stadt Vechte gibt zur ordinairen Schatzung monatlich 25 Rthlr., genießt aber eine Moderation zu 4 Rthl. 18 ßl. 8 pf.	244
Das Kirchspiel Lohne 166 Rthl. 36 Grote	1994
— — Steinfeld 200 Rthl. .	2400
— — Damme 156 Rthl. .	1872
— — Neuenkirchen 43 Rthl. .	516
— — Bakum 153 Rthl. .	1836
— — Embsteck 110 Rthl. .	1320
— — Kappelln 140 Rthl. .	1680
— — Langförden 88 Rthlr. .	1056
— — Fisbeck 210 Rthl. .	2520
— — Goldenstette 80 Rthl. :	960
— — Twistringen 80 Rthl. .	960
— — Lutten 50 Rthl. . .	600
— — Oite 47 Rthl. . .	564
Die Herrlichkeit Dinklage 305 thl. 36 grote	3666
Summe der jährlichen Schatzung des ganzen Amts Vechte . . .	22188

Nr. 3.

Summarium,

von welchem Anschlag der Gebäude ein jeder Ort im Amte Vechte den Beitrag zur Brandsocietätskasse verfügen müsse.

1790 war der Anschlag

von der Stadt Vechte Summa totali *)	112,920
vom Kirchspiel Löhne . . .	143,445
— — Bakum und Vestrupp .	89,130
— — Goldenstette . .	40,895
— — Twistringen . .	29,165
— — Lutten . . .	21,440
— — Oite . . .	24,890
— — Langförden . .	41,260
— — Kappelln . . .	47,510
— — Embsteck . . .	70,675
— — Fisbeck . . .	83,395
— — Damme . . .	80,855
— — Steinfeld . . .	78,075
— — Neuenkirchen . .	14,790
von der Herrlichkeit Dinklage .	194,705
	1,073,150

*) Mit Ausschluß des Franziskaner-Klosters, welches dem Brand-Catastro nicht einverleibt.

Nr. 4.

Bestand des Häuser-Anschlags Amts Vechte nach dem leztern pro Decembri 1799 gefertigten Brandsocietäts-Supplements.

Stadt Vechte	133,465
Kirchspiel Lohne	165,105
— Bakum und Vestrupp . .	114,790
— Goldenstette	46,115
— Twistringen	30,515
— Lutten	22,830
— Fisbeck	96,910
— Oite	41,785
— Neuenkirchen	15,170
— Langförden	42,190
— Kappelln	65,650
— Embsteck	87,495
— Damme	92,930
— Steinfeld	115,320
— Dinklage	242,475
Summa totalis Amts Vechte	1,312,745

Auffallend ist es, daß der Anschlag sämmtlicher Gebäude im Jahr 1790 1073150 Rthlr., und im Jahr 1799 1312745 Rthlr. betragen, also um 239595 Rthlr. vermehrt worden; allein es ist aber auch zu bemerken, daß die beiden Kirchdörfer Bakum und Steinfeld in diesem Zeitraum, oder doch kurz vorher, ganz abgebrannt und neu gebauet, einige Besitzer adlicher Häuser der Brandsocietät beigetreten; und wie gesagt, ist bei der großen während dieses Krieges im Amte cirkulirenden Geldmasse der Baugeist ausserordentlich belebt, und seit Jahren hat man angefangen, besser, als vorher, zu bauen, durch welche Umstände das Quantum so hoch gestiegen ist.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Grafschaft Vechte und des Amts der Grafen in ältern Zeiten, §. 1. Das Amt der Grafen war nicht erblich, §. 2., wurde es aber endlich, §. 3. Landshoheit in ältern Zeiten, §. 4. Burgmänner und deren Entstehung, §. 4. Gauen, und was hierunter verstanden wird, §. 5. Vechte liegt im Gau Leergau. Graf Heinrich. Graf Dudo oder Dedo, §. 6. Hermann, Graf von Ravensberg und Vechte, §. 7. Graf Otto, Hermanns Sohn, erhält in der Theilung Vechte, Vlotho und Emden. Gräfinn Sophia, ihre Tochter Judith und Walram, edler Herr von Montjoi, verkaufen ihre Grafschaft Vechte mit ihren Zubehörungen dem Stift Münster, §. 8. Graf Otto und seine Gemahlinn Sophia stiften das Kloster zu Bersenbrück. Begräbniß derselben alda, §. 9. Gräfinn Judith bestätiget diese Stiftung, so wie auch den Verkauf der Grafschaft Vechte, §. 10. Bischof Otto zu Münster wird damit belehnt. §. 11. Emden gehöret zu Münster; Geschichte dieser Stadt, §. 12. Emden wird an den Häuptling Edzard von den Hamburgern abgetreten, §. 13. Versuche der Bischöfe

von Münster, es wieder zu erhalten. Bischofs Heinrichs Streit wegen des Stapelrechts zu Emden, §. 14. Bischof Conrad vergleicht sich sowohl wegen des Stapelrechts als Emden selbst, §. 15. Bischof Gerhard versetzt den Hof zu Keppel und andere Güter dem Domcapitel zu Münster; kauft auch Horstmar, §. 16.

---

§. 1.

Wie weit die Besitzungen der Grafen von Vechte sich erstreckt haben, wie weit sie die ihnen vom Kaiser verliehene weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübet, und welche Länder in Ansehung des Heerbannes oder der Reichsheersfolge unter ihnen gestanden, läßt sich beim Abgange der nöthigen Urkunden nicht genau mehr angeben; nur aus den Geschäften, welche den Grafen nach den von Karl dem großen und seinen ersten Nachfolgern in Sachsen getroffenen Anordnungen oblagen, läßt sich das Amt der damaligen Grafen bestimmen. Karl schaffte die vorher so ansehnliche Würde eines Herzogs ab, und behielt nur die Grafen bei. Diese mußten dem Kaiser Huld und Treue schwören; ihre Pflicht war, das ihnen untergebene Volk nach seinen besondern Gesetzen und Gewohnheiten zu regieren, Wittwen und Waisen zu schützen, die Missethäter nach der Vorschrift der Gesetze zu bestrafen, Recht und Gerechtigkeit unparteiisch zu handhaben, die Policei zu verwalten und die königlichen Einkünfte zu erheben; ihr Amt bestand also vorzüglich

in der Verwaltung der Justiz und des Militairs, und vermöge dieses leztern hatte der Graf die oberste Aufsicht über das Kriegswesen in dem ihm anvertraueten Amtsbezirke, und mit dieser Aufsicht waren alle Verfügungen verbunden, die das Kriegswesen in den damaligen Zeiten und nach der genauen Vorschrift Kaisers Karl und seiner Nachfolger erforderte.

So viel die Verwaltung der Justiz betraf, so waren die Grafen Richter in ihrer Grafschaft, und so sehr es den alten Sachsen mißfallen mußte, daß der Kaiser ihnen ihre Richter unter dem Namen der Grafen sezte, da sie es als ein heiliges Recht der Natur ansahen, sich ihre Richter selbst zu wählen, und kein anderes Recht erkennen zu dürfen, als was sie über sich bewilliget hatten; so hatte Kaiser Karl doch so viele Nachsicht mit den Sachsen, daß sie ihre Schöppen und die Wahl derselben behielten, und der Kaiser behielt sich nur ihre Bestätigung bevor, und wollte, daß niemals unter sieben ein Gericht bestehen sollte. Die Schöppen mußten bei ihrer Anstellung schwören, die Rechte des Volkes und deren Erhaltung beizubehalten; sie standen unter dem Grafen als Heerbanns-Obersten, und wiesen das Recht in seiner Grafschaft, und nur der kaiserliche Gesandte war derjenige, welcher sie einer Parteilichkeit halber bestrafen konnte; dieses Recht stand aber nicht bei dem Grafen.

§. 2.

Nach Kaisers Karl Verfassung waren die Grafschaften nicht erblich; sondern es waren richterliche und militairische Reichsbedienungen, die der Kaiser vergab an wen er wollte, und denen er bald einen größern, bald einen kleinern Bezirk anwies, wie er es den Umständen nach für gut befand, ohne sie jedoch zu Landsherrn in dem Sinne zu nehmen, worin wir es jetzt nehmen; auch hob Karl der große das Privat-Eigenthum in Sachsen nicht auf, und es gab hierin große Güter- und Länder-Besitzer, die, wenn sie gleich unabhängig waren, dennoch dergleichen Reichsbedienungen suchten, die mit einer Gewalt verbunden waren, die sie als Privatleute nicht hatten.

§. 3.

So wie indessen alles dem Wechsel der Zeiten unterworfen, so zerfielen auch Karls Anstalten mit seinem Absterben, und die Grafschaften wurden erbliche Reichsbedienungen. Dem Sohne eines damaligen Grafen mußte es natürlich mißfallen, nach Absterben seines Vaters unter der Gewalt eines andern zu stehen, und der Hof, an welchem sich die umliegenden Hofgenossen eine geraume Zeit von Jahren versammelt hatten, an welchem von dem Besitzer allein oder mit gemeinschaftlicher Hülfe eine Burg errichtet, die in Nothfällen Schutz gegen die Feinde gewährte, war Empfehlung ge-

nug, warum man ihn einem jeden Mindermächtigen oder Minderbegüterten vorzog und ihn zum Nachfolger zu haben wünschte; und so wurde allgemach erblich, was vorhero mit dem Absterben der Person, der die Würde eines Grafen ertheilet war, aufhörte. Doch muß man mit den Ausdrücken: Landsherr, Grafschaft, nicht den Sinn verbinden, worin sie jetzt genommen werden. Ganz anders war die Landshoheit in jenen Zeiten beschaffen, wo man diese nur durch Bündnisse mit seinen Benachbarten oder mit seinen Untergebenen, durch Landfrieden und feste Schlösser erhalten und vertheidigen konnte; anders erscheint sie zu der Zeit, wo das Schießpulver erfunden wurde und in Gebrauch kam, die stehenden Gerichte eingerichtet, eine neue Art Krieg zu führen eingeführt wurde, und die eingeführte stehende Miliz den Lehndienst unnütz machte, die Reichs- und andere Gerichte die Selbsthülfe und das so sehr in Zwang gehende Faustrecht einstellten; und endlich wiederum anders nach dem westphälischen Frieden, wo jedem die Landshoheit, so wie er solche damals besaß, bestätiget wurde, und diese erst festen Fuß gefaßt hat.

§. 4.

Gewiß ist es indessen, daß sich die Landshoheit vorzüglich erst nach der Zugrunderichtung des sächsischen Herzogthums, welches Land Heinrich der Löwe regierte, und welcher sich dadurch, daß

er die Bischöfe mittelbar zu machen suchte, so viele Neider erwarb, gebildet, und dessen Fall gab der Landeshoheit eine gewisse Festigkeit. Von nun an fingen die Grafen an, alle Rechte ohne Mithülfe des Herzogs auszuüben, repräsentirten den Kaiser bei der Nation, und die Nation beim Kaiser, und suchten sich den Beifall der Nation hauptsächlich dadurch, daß sie für das Wohl in ihren einzelnen Territorien Sorge trugen. Um von außen gegen ihre Nachbarn sicher zu seyn befestigten sie die Städte oder schützten sich durch Bündnisse mit jenen; und auf die Errichtung fester Schlösser, wodurch die äußere und innere Ruhe und Sicherheit nur befördert werden konnte, und welche Schlösser die umliegende Gegend schützten, und die zugleich einen Waffen- und Sammelplatz gegen die auswärtigen Feinde abgaben, wandten sie die größte Sorgfalt; und da sie nur zu wohl einsahen, daß sie allein zu ohnmächtig wären, sich ihren Feinden mit Nachdruck zu widersetzen, so suchten sie auch die Edlern der Nation in ihr Interesse zu ziehen. Die edlern Besitzer großer Güter, die in der Folge Burgmänner oder Landsassen genannt wurden, erwarben sich gewisse Rechte und Freiheiten, die ihnen die Grafen, um nur ihr Ansehen zu bestärken, gern bestätigten, und in der Folge ließen sie sich gar den Huldigungseid leisten, wodurch die Macht und Ansehen ungemein vergrößert und befestigt wurde *).

*) Zur größeren Festigkeit gelangten bald die lands-

Gegen Aufopferung gewisser Rechte und Freiheiten übernahmen die Burgmänner, bei denen der kriegerische Geist der Deutschen noch nicht erloschen, gern, die Burg gegen feindliche Anfälle vertheidigen zu helfen, dagegen auch der Landsherr sich verpflichtete, bei Befehdungen seinen Burgmännern beizustehen, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen und die Burg zu öffnen, wenn die Burgmänner derselben benöthigt wären. Die Leute der Burgmänner, welche auf ihren Gütern saßen, durften mit keinen Diensten belästiget werden, und wenn der Graf selbst mit einem seiner Burgmänner in Streit gerieth, so mußten die übrigen Burgmänner, die daran keinen Theil hatten, den Streit beilegen, und beiden Theilen zu ihrem Rechte verhelfen; und eben so wurde es gehalten, wenn zwei Burgmänner unter sich uneins wurden. Ferner konnte auch die Grafschaft nicht ohne Rath und Vorwissen der Burgmänner veräußert werden; und war eine Geldsteuer zu erheben, so mußten alle Burgmänner berufen werden und dazu ihre Einwilligung abgeben. Die Steuer wurde von Sei-

herrlichen Rechte der Grafen, als im Jahr 1232 Kaiser Friedrich der 2te den Reichsständen eine förmliche Urkunde darüber ausstellte, daß sie nach Gewohnheit jeglichen Landes in ruhiger Uebung aller Freiheiten und Gerichtsbarkeiten verbleiben sollten, und von nun an wurden die Grafen gesetzmäßige Regenten des Landes. Von Halem in der Oldenburgischen Geschichte, Th. 1. S. 177.

ten des Grafen und der Burgmänner oder deren Bevollmächtigten gehoben und dazu verwendet, wozu sie war bewilliget worden. Dieses war die Hauptsache, worin der Burgmänner Vorzüge und Gerechtsame bestanden; in der Folge gieng man noch weiter und dehnte sie aus, so wie das Interesse des Grafen und der Burgmänner es erforderte.

§. 5.

So gewiß es ist, daß die Grafen von Vechte in Vorzeiten unter die Primates Westphalorum gezählet wurden, als Dynasten oder edle Herren ansehnliche Güter erblich besaßen, daß sie in ältern Zeiten sich mit den ersten gräflichen Häusern durch Heirathen verbunden, und als wahre Landsherren, in dem damaligen Sinn, die Grafschaft Vechte werden regiert haben, so sind doch die Nachrichten von den vormaligen Grafen der Grafschaft Vechte so mangelhaft, daß man in selbigen über das 12te Jahrhundert wenig oder nichts Zuverlässiges von ihnen findet. Es ist bekannt, daß Deutschland schon damals nach uralter Sitte in Pagos, welche man Gauen nannte, abgetheilt, welche bald einen weiten, bald einen eingeschränktern Umfang hatten. Einem jeden dieser Gauen war vom ersten Adel ein Graf, der das Amt eines Richters bekleidete, vorgesetzt; und es ist gewiß, daß jeder Gau seinen eigenen Graf gehabt hat. Nachher wurden

einem Gau mehrere vorgesetzt, welche zwar nicht den Namen, doch die Macht und das Ansehen eines Grafen hatten, und die man Gografen nannte; denn die Könige, Kaiser, Fürsten, Herzoge, Bischöfe und Aebte, ja die Grafen selbst, übergaben einzelne Distrikte ihrer Gauen bald einzelnen Städten, bald Adlichen, bald Unadlichen theils als Pfand, theils als Geschenk, theils auf andere Weise.

§. 6.

Der Distrikt, worin Vechte lag, wurde der Leergau genannt; und nach einer von Otto dem großen im Jahr 948 zu Dortmund ausgestellten Urkunde*), die von der Kaiserinn Mathildis geschehene Stiftung eines Klosters zu Enger betreffend, werden diesem verschiedene Besitzungen zugelegt, die ein gewisser Diederich dem Otto abgetreten hatte, und die in dem Leergau in der Grafschaft des Grafen Heinrichs gelegen waren. Dieser Heinrich war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Graf von Vechte, da verschiedene in der Urkunde angeführte Oerter mit vielen im Amte Vechte übereinstimmen. Im 11ten Jahrhundert lebte ein Graf Dudo oder Dedo zu Vechte, dessen Tochter Guilla oder Hilla mit dem Grafen Huno von Oldenburg vermählt gewesen, und obgleich von dem Grafen

*) Diese hat der selige Justizrath Möser in den Hanöverschen Anzeigen vom Jahr 1753, im 8. Stück abdrucken lassen.

Dudo oder Dedo nichts weiter bekannt ist, so weiß man doch von dessen Tochter Guilla so viel, daß sie mit ihrem Gemahl Huno, Grafen zu Oldenburg, zu Rostede um das Jahr 1059 ein Benedictiner-Kloster gestiftet, und dieses mit vielen Meierhöfen, Ländereien und andern Gütern begabet, welche Stiftung von dem Erzbischof Albert zu Hamburg im Jahr 1059 bestätiget wurde. Der achte Abt dieses Klosters Lambert übertrug dem Kloster zu Berdewik einige Güter zu Rynstorp und Wendekotten, da damalen das Kloster Rostede durch die Verwüstung des Stedingerlandes und die vielen einheimischen Kriege an seinen Einkünften großen Schaden gelitten; und zur Dankbarkeit stellte der Convent im Jahr 1238 eine Urkunde aus, worin er bekannte, daß gesagte beide Stifter und ihr Sohn, Graf Friedrich, aller guten Werke theilhaftig seyn sollten, die er mit der Barmherzigkeit Gottes verrichten würde *).

§. 7.

Unter dem Kaiser Friedrich und dessen Sohn Heinrich scheint der gräfliche Stamm der Grafen zu Vechte erloschen, und die Grafschaft Vechte dem Kaiser und Reich als ein eröfnetes Lehn anheim

*) Die hierauf stimmenden Urkunden siehe beim Hamelmann in der Oldenburgschen Chronik S. 37 und 38.

gefallen zu seyn; denn Kaiser Heinrich schenkte im Jahr 1225 die Grafschaft Vechte, die Stadt Emden mit der Burg, nicht nur das Münzrecht sowohl in der Stadt Bielefeld als Emden, sondern auch den Weser Zoll zu Vlotho und den Ems-Zoll zu Emden Hermann, dem Grafen von Ravensberg, der ihm und seinem Vater Friedrich viele treue Dienste geleistet. Graf Hermann erhielt die Belehnung, und zwar auf Fürsprache des Erzbischofs Engelberts zu Kölln, der des Kaisers Heinrichs Lehrer in der Jugend gewesen; und so lange Hermann lebte, war er regierender Graf zu Vechte.

§. 8.

Kaum war Hermann gestorben, so zankten sich dessen beide Söhne, Ludewig und Otto, über die väterliche Verlassenschaft, welcher Zank aber durch den Bischof Wilbrand von Paderborn, Graf von Oldenburg, Graf Hermann von der Lippe, und dessen Sohn Bernhard, gütlich beigelegt wurde, und in diesem Vergleich erhielt Ludewig die Grafschaft Ravensberg und die Stadt Bielefeld; dahingegen wurde die Grafschaft Vechte, Vlotho und Emden dem Otto zu Theil *). Nach Graf Otto's Absterben fiel die Grafschaft Vechte mit der

*) Die Ausgleichung geschahe im Jahr 1226, und die Urkunde darüber hat der Herr Kindlinger im 3ten Bande seiner Beiträge, unter Nr. 44, abdrucken lassen.

Stadt Emden an dessen Gemahlinn Sophia, eine geborne Gräfinn von Oldenburg. Diese hatte eine einzige Tochter, Jutta oder Judith, welche mit dem Walram, Edlen von Montjoi, vermählet, und diese drei verkauften im Jahr 1252 ihre sämmtlichen Allodial- und Lehngüter, die einen ansehnlichen Theil der heutigen Aemter Vechte, Kloppenburg, Meppen und des Ostfrieslandes ausmachen, unter gewissen Bedingungen dem Bischof Otto zu Münster und seiner Kirche. Judith, Walrams Gemahlinn, war erst mit dem Grafen Otto von Tecklenburg verheirathet, und alle Güter, die sie von ihm und ihrem Sohn Heinrich zur Morgengabe, als unter andern Oita, welches jetzt, zum Unterschiede des im Amte Vechte gelegenen Dorfs, Friesoita genannt wird, und das Gericht zu Sögel mit allem Zubehör erhalten, trat sie zugleich dem Bischof Otto und seiner Kirche ab.

§. 9.

Von den bey der Grafschaft Vechte verbliebenen oder dazu gehörigen Gütern lagen verschiedene im Stifte Osnabrück, und unter diesen befanden sich unter andern der Hof und die Kirche zu Bersenbrück, nebst mehreren andern Gütern, welche Graf Otto und seine Gemahlin Sophie, mit Einwilligung seines Bruders Ludewigs, im Jahr 1231 zur Stiftung eines Frauenklosters, Cistersienser-Ordens, verwendete, welche noch im näm-

lichen Jahre von dem Bischof Conrad zu Osnabrück, von dem Pabst Gregor 1237, und von dessen Nachfolger, Innocenz dem vierten, im Jahr 1243 bestätiget wurde. Graf Otto, der im Jahr 1242 noch lebte, starb nicht lange hernach; seine Gemahlinn Sophie und seine einzige Tochter Judith setzten ihre guten Gesinnungen gegen das Kloster Bersenbrück fort, welches in der Folge von andern mit ansehnlichen Gütern beschenkt wurde, und selbst in ihrer Grafschaft Vechte folgte man der frommen Stifter Beispiel *). Unter den Vorrechten, welche der Graf Otto und seine Gemahlinn Sophie dem neu gestifteten Kloster Bersenbrück ertheilten, war auch der Störfang in der Ems, so weit sich ihr edles Eigenthum daran erstreckte, und ein gleiches Recht hatte Graf Otto mit seinem Vater Hermann, Grafen von Ravensberg, und seinen Brüdern Hermann und Ludewig dem Kloster Kappenberg schon im Jahre 1217 ertheilet.

Graf Otto, der leztere Graf zu Vechte, liegt zu Bersenbrück begraben, und Gottfried von Thynen, der einen Hof von der Familie unter hatte, stiftete

*) Das Kloster Bersenbrück ist bekanntlich in jüngern Jahren aufgehoben, und folgende in dieser Ostermesse erschienene Schrift giebt darüber eine treffliche Aufklärung: Ueber das Recht, Kloster-Stiftungen aufzuheben, in besonderer Hinsicht der geschehenen Suppression des Klosters Bersenbrück im Hochstift Osnabrück und der Verwendung dessen Einkünfte. Reval 1800.

im Jahr 1248 ein ewiges Licht vor dem Grabe des Grafen Otto, dessen Gemahlinn vermuthlich auch daselbst ruhet; und ihre Tochter Judith verlangte ebenfalls bei ihnen ihre Ruhestätte zu haben; denn in ihrem im Jahr 1297 errichteten Testament vermachte sie zehn Mark dem Kloster Bersenbrück, wo sie ihr Begräbniß erwählt hatte, wofür ihr jährliches Gedächtniß gefeiert werden sollte *).

§. 10.

Diese Gräfinn Judith hatte, wie gesagt, in der andern Ehe den edlen Herrn Walram von Montjoi, jetzt Muntschau, im Jülichschen, geheirathet; und da man besorgte, ob die von ihren Eltern geschehene Stiftung und die damit verbundene Veräußerung, ungeachtet solche noch vor ihrer Geburt geschehen, ohne ihre Einwilligung bestehen könnte, so stellte sie im Jahr 1251 eine besondere Urkunde aus, worin sie bekannte, daß sie schon längst vorher, ehe ihre Eltern die Grafschaft Vechte mit ihren Zubehörungen verkauft, darein gewilliget.

§. 11.

Bischof Otto wurde hierauf vom Kaiser Wilhelm mit der Grafschaft Vechte und Zubehör be=

*) Die Urkunden siehe beim Sandhof in der Osnabrückschen Geschichte. Th. 2. Beim Kindlinger in den Münsterschen Beiträgen. Th. 3.

lehnt, und Walram, edler Herr von Muntschau, und dessen Gemahlinn Sophia, zwang die große Schuldenlast, worin sie steckten, ihm und seiner Kirche ihre Grafschaft zu übertragen. Das Bisthum Münster wurde also hierdurch sehr erweitert, und die Grafschaft selbst ein Amt desselben, dem Beamte vorgesetzet wurden, wobei es noch bis auf jetzige Zeiten verblieben ist.

§. 12.

Emden mit der Burg blieb beinahe 200 Jahr in dem Besitz der münsterschen Bischöfe, wiewohl unter vielen Abwechselungen, da die innerlichen Kriege unter den Häuptlingen Friesland so sehr verheerten; und durch die Beamten ließen sie es verwalten. Unter diesen fiel es dem Amtmann Immel Abdena um das Jahr 1434 ein, ungewöhnlicher Weise einen Zoll auf der Ems anzulegen, und überhaupt diesen Strom unsicher zu machen, da er die dorthin reisenden Kaufleute beraubte. Die Hamburger und Lübecker wurden hierdurch nicht wenig aufgebracht und erbittert; sie nahmen die Stadt und Burg Emden mit stürmender Hand ein, nahmen den Amtmann Immel Abdena gefangen, und hielten ihn bis zu seinem Tode in der Gefangenschaft. Bischof Heinrich von Mörs klagte hierauf die Hamburger und Lübecker als öffentliche Friedensstöhrer an, suchte mit seinem Bruder, dem Erzbischof Diederich zu Kölln, bei den Grafen von

Geldern, Jülich, Cleve und Berg, als seinen nächsten Nachbarn, um Hülfe an; hingegen säumten auf der andern Seite auch die Hamburger nicht, sich nach Hülfe umzusehen, und zogen die Hanseatischen Städte in ihr Bündniß; jedoch kam es nicht zum öffentlichen Ausbruch, sondern es ward der Erzbischof von Bremen zum Schiedsrichter erwählt. Weil aber der Bischof Heinrich verstarb, so blieb die Sache unentschieden, und Emden wurde nicht zurückgegeben.

§. 13.

Die Hamburger legten während der Zeit eine starke Besatzung auf die Burg, und setzten darauf erst den Detlef Boemer, dann einen Hero Uden, und nachher, wie dieser verstorben, den Hamburgschen Rathsherrn Klaus Fatel zum Drosten und Commandanten, der auch zugleich Gouverneur der Stadt war. Im Jahr 1239 traten die Hamburger die Stadt Emden dem Edzard, Häuptling von dem Norder neuen und alten Lande, unter der geheimen Bedingung ab, sie nachhero ihnen wieder einzuräumen; und versprachen dem Edzard, falls er angefallen werden sollte, ihren und der Hansee-Städte Schutz und Beistand. Edzard nahm auch den Titel Häuptling von Emden an, und dieses war mit seiner Regierung und gutem Betragen wohl zufrieden. Er starb aber bald darauf mit seiner Gemahlinn an der Pest, und Emden kam wieder in die Hände der Hamburger.

§. 14.

Dem Bischof Heinrich folgte dessen Bruder, Graf Walram von Mörs, in der bischöflichen Würde; allein über seine Wahl entstanden im Bisthum Münster so viele Zwistigkeiten, daß er an die Rückgabe von Emden nicht denken konnte. Sein Nachfolger im Stifte, der Bischof Johann von Baiern, bestand zwar sehr auf die Abtretung von Emden; allein Ulrich, Dynast in Friesland, welcher dem Kaiser Friedrich dem Dritten Ostfriesland zum Lehn auftrug, wogegen er von ihm mit seiner Descendenz in den Grafenstand erhoben und Ostfriesland zu einer Grafschaft des römischen Reichs gemacht wurde, hatte es schon besetzt, und zwar mit Einverständniß der Hamburger. Die Kosten, welche sie auf die Unterhaltung der Besatzung in Emden, Instandhaltung der Festungswerke und Anwerbung der nöthigen Mannschaft verwendet hatten und noch immerhin anwenden mußten, überwogen den Nutzen nicht, den sie sich von dem Besitz Emdens versprochen hatten. Alle diese Unkosten hatten sie zwar zum allgemeinen Besten und zur Sicherheit des Seehandels, ihrem Vorgeben nach, angewendet, und glaubten daher berechtigt zu seyn, von den übrigen Hanseestädten einen Zuschuß zu fordern; allein wie diese sich zu nichts verstehen wollten, glaubten sie, daß es zuträglicher sey, Emden dem Ulrich zu überlassen und es ihm auf 16 Jahre, gegen Auszahlung von 1000 Mark Lü-

bisch, einzuräumen, wogegen Ulrich den Hamburgern andere Vortheile, besonders in Rücksicht ihres Handels, zugestand. Weil aber Ulrich Emden nur pfandweise von den Hamburgern besaß, und voraussahe, daß sie es nach Verlauf von 16 Jahren wieder einlösen würden, so handelte er von den Erben der vormaligen Häuptlinge von Emden alle Rechte und Ansprüche an sich.

Mit mehrerem Ernst nahm sich der Bischof Heinrich, Graf von Schwarzburg, der Sache an; er hatte den Friesen wider den Grafen von Oldenburg vielen Beistand geleistet, welche geleistete Hülfe sie aber schlecht erkannten; und weil sie das Stapelrecht zu sehr zum größten Nachtheil seiner Unterthanen ausdehnten, machte er im Jahr 1482 das Project, unweit dem Dorfe Hede, im Amte Meppen, die Ems abzugraben und sie in einen neuen Kanal von daher bis nach Ballingwolde zu leiten, um aus Münsterland grade in den Dollart zu schiffen, durch welches allen Plackereien der Friesen ausgewichen wurde. Mit der Stadt Gröningen war er hierunter einverstanden, die ihn auch in dieser großen Arbeit und Unternehmen trefflich unterstützte; allein man fand dabei zu große Schwierigkeiten, und die Arbeit blieb unvollendet.

Schon durch dieses Vorhaben allein hatte der Bischof Heinrich sich die Feindschaft der Friesen zugezogen, und wie ihn die beiden Brüder, Graf

Edzard und Uko, nicht mehr als ihren Lehnsherrn erkennen wollten, zog er im Jahr 1492 mit 400 Pferden und vieler Mannschaft in Friesland. Der Zug gieng über Westerwald im Reiderlande; Weiner, Lohne und Bunde, 3 große Dörfer, wurden ausgeplündert, und von hier zog er nach Weener, welches erst ausgeplündert und nachher in Brand gesteckt wurde. Hingegen überzog Graf Edzard Rheine, wo 50 Mann von der Besatzung über die Klinge springen mußten; auch wurde die Stadt ausgeplündert und in Brand gesteckt. Das Jahr darauf fiel der Bischof ins Oberledinger Land abermals ein, in welchem die Einwohner hart mitgenommen wurden. Um sich zu rächen, fielen die Ostfriesen in das Sagelerland ein und vergalten Böses mit Bösem. Dergleichen für Land und Leute so drückende Einfälle wurden von beiden Seiten wiederholt, und endlich ward ein Waffenstillstand fürerst abgeschlossen, mittlerweile an einem Frieden gearbeitet werden sollte *).

*) Bischof Heinrich war ein großer Kriegsheld in seinen Zeiten. Als Karl der kühne sich in einen Streit zwischen dem Erzbischof und Domcapitel zu Kölln gemischt, und die köllnische Stadt Neuß belagerte, stand Bischof Heinrich mit dem Erzbischof im Bündniß, und stellte zu seinem Behuf 4000 Mann, die nach Zeugniß einer geschriebenen alten münsterschen Chronik grün gekleidet waren; also war schon damals die Montirung der Soldaten eingeführt; allein die ganze Verpflegungsart stehender Truppen erhielt

§. 15.

Bischof Heinrich verstarb, und sein Nachfolger, Bischof Conrad von Rietberg, wandte alles an, um den Frieden zu Stande zu bringen; weil aber das Domcapitel wegen Emden zu große Forderungen machte, so verzog sich das Friedensgeschäft sehr lange, bis endlich Bischof Conrad und Graf Edzard im Jahr 1497 persönlich zusammen traten; ersterer hatte den Graf Everwin von Bentheim, den Freiherrn Gottfried von Kettler und noch einige Domherren; lezterer aber Hero und Hiko von Dornum, Ubbo von Uplewart, Victor Freese, Hilmer von Borsum und einige Deputirte aus dem Magistrate und der Bürgerschaft der Stadt Emden bei sich. Am 15ten Jun. 1497 kam endlich ein Vergleich zwischen dem Bischof auf der einen, und den Gebrüdern Grafen Edzard und Uko und der Stadt Emden auf der andern Seite zu Stande. Münsterscherseits verpflichtete man sich, mit ihren Schiffen in den Emder Hafen einzulaufen und 8 Tage lang auf den beiden Jahrmärkten, um Mitfasten und Michaelis, außer den beiden Märkten aber 3 Tage in Emden liegen zu bleiben und die Waaren feil zu bieten; nach dieser Zeit sollte es ihnen frei stehen, ihre Waaren, wenn sie keine Käufer finden würden, mittelst Erlegung des Zolles nach Belieben zu verfahren.

erst unter Ludwig dem 14ten die noch durchgängig gebräuchliche Einrichtung.

Der Zoll sollte nie erhöhet und die Waaren nur einmal durch ganz Friesland verzollt werden, und eben dieses Recht sollten die Emder und Ostfriesen in den münsterschen Städten genießen, und da die Hauptstreitigkeit zwischen Münster und Ostfriesland die münsterschen Ansprüche auf Emden betraf, so hat sich Graf Edzard mit dem Bischof und Kapitel auch hierüber verglichen. Für den Verzicht auf alle Ansprüche auf Emden übernahm der Graf, 10000 rheinische Gulden zu entrichten; die aber, wie Hobeling in der Beschreibung des Stifts Münster berichtet, niemals gezahlt seyn sollen. Bischof Franz von Waldek suchte daher die Ansprüche auf Emden gültig zu machen; allein die unter ihm entstandenen wiedertäuferischen Unruhen schwächten seine Kräfte zu sehr, als daß er sie mit Nachdruck unterstützen konnte, und so blieb Emden in den Händen der Grafen von Ostfriesland, von welchen es endlich an die Krone Preußen gekommen ist *).

*) Man sehe hierüber Wiarde in der ostfriesischen Geschichte. Von Halems Geschichte des Herzogthums Oldenburg. Hobeling in der Beschreibung des Hochstifts Münster, und Hamelmann in der angeführten Chronik. Als im Jahr 1669 der staatische Commandant in Dyle einen Zoll von den münsterschen Waaren forderte und die Schiffe anhielt, so veranlaßte dieses den Bischof Christoph Bernhard von Galen, wider die Ostfriesen Repressalien zu gebrauchen, und ließ den grade in Münster gelegentlich anwesenden Freiherrn Haro Bur-

§. 16.

Zur Abfindung des Kaufschillings der Grafschaft Vechte wurde im Bisthum Münster eine Schatzung ausgeschrieben, und das Domcapitel streckte dem Bischof Gerhard, Grafen von der Mark, zu dem Ende neben der gemeinen Schatzung, die es mit den andern Unterthanen im Hochstifte gegeben, 350 Mark vor, wogegen der Bischof dem Kapitel den Hof zu Keppel mit allen seinen Zubehörungen, nur allein die Dienstleute ausgenommen, zum Ersatz abtrat. Weil aber der Hof zu Keppel dem Bischof gelegener war, so wurden dem Kapitel dafür 15 Malter Rocken und eben so viel Malter Gerste von den bischöflichen Aeckern zu Telget im Jahr 1267 angewiesen, die auf Martini gezahlt werden sollten; nebst diesen wurden dem Kapitel 10 Mark vom Greet-Amt der Stadt übertragen, wovon 5 auf Weihnachten und 5 auf Pfingsten entrichtet werden sollten *).

chard von Göders mit seiner Familie einziehen. Diese Irrungen wurden jedoch durch Erneurung und nähere Bestimmung eben dieses Vergleichs von 1497 zwischen Münster und Emden beigelegt. Wiarde am gesagten Orte Th. 6.

*) Die Urkunde hierüber steht in des Wolfgangs Zurmühlen, Benedictiners zu Leisborn, Sammlung, und da dieser ein naher Anverwandter vom seligen Scholaster Nünning war, so vermuthe ich, daß sie sich von diesem herschreibt, und überhaupt ist es schade, daß Zurmühlen die Quellen, wo er die Ur-

Eben dieser Bischof Gerhard kaufte im Jahr 1269 von dem Grafen Friedrich von Rietberg und

kunden hergenommen, nicht angegeben. Die hier gedachte ist vom Jahr 1267, 8. Idus Aprilis. Die vielen Kriege erforderten große Kosten, und wie die Ausgaben der Regenten sich vermehrten, auch seit der Erfindung des Schießpulvers die Lust des deutschen Adels zum Kriegsdienst so ziemlich erkaltete, sahen die Regenten sich genöthigt, oft Reisige und Fußvolk für Geld in Dienst zu nehmen, wodurch denn gewöhnlich Schulden entstanden; und um sich aus diesen herauszuziehen, war kein anderer Weg, als die Kammergüter zu verpfänden oder zu veräußern; wie aber auch diese oft nicht hinreichten, oft auch dazu die Einwilligung von den Ständen erschwert ward, so nahmen sie ihre Zuflucht zur Landschaft, Klöster, Städte und Ritterschaft, und diese gestatteten es gegen Schein, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, daß der einzelne Bürger und Bauer außer dem, was er zum Besten der Stadt oder seinem Gutsherrn entrichtete, auch dem Landsherrn eine Grund- oder Viehsteuer in die Landcassa bezahlte, womit dann die vorkommenden Ausgaben bestritten wurden. Noch giebt es einige Kirchspiele, die durch ihre Eingesessene die Schatzung einsammeln lassen, wie z. B. zu Milte, Limbergen ꝛc. noch geschieht; und die Anordnung ordentlicher Kirchspiels-Receptoren, die die ausgeschriebene Schatzung umsonst nicht erheben konnten, kam später, langsamer, und auch nicht einmal überall zu Stande. Vielfältig wurde sie auch durch die Ortspfarrer eingesammelt, und hiemit scheint es bis zum Jahr 1509, wo nicht noch später, so gehalten zu seyn. Der Pfarrer zu Warendorf ist noch zur Zeit Receptor im Kirchspiel Alt-Warendorf, und hat sich vieleicht bei diesem Amte nur allein noch erhalten. Ueberhaupt aber scheint unter dem Bischof Johann von Hoya und dessen großen

Beatrix, edler Frau von Horstmar, Eheleuten, die Herrschaft Horstmar für 1550 Mark, und so wurde in kurzer Zeit das Bisthum Münster, so wohl im Ober= als Niederstift, sehr erweitert. Man sehe die Urkunde hierüber beim Kindlinger im 2ten Bande Nr. 46.

Kanzler, Wilhelm Steck, die jetzige Einrichtung wegen zu erhebender und zur Landschaftspfennig=kammer zu zahlender Schatzung erst gemacht zu seyn. In Betreff der zu erhebenden Kameral=Gefälle ist sie sicher unter diesem Bischof entstanden. Daß die Schatzung unter dem Bischof Conrad im Jahr 1498 und 99 durch die Ortspfarrer gehoben, wird in der actenmäßigen gründlichen Vorstellung rc. in Sachen Graf Jobsten zu Schauwenburg wider Statthalter und heimgelassene Regierung des Hochstifts Münster, nunmehr Ihro hochfürstlichen Gnaden, regierend vom Jahr 1699, S. 114 angeführt.

Zweiter Abschnitt.

Lage des Amts Vechte; Spezial-Karten von selbigem; Größe, §. 1. Beschaffenheit und erster Anbau desselben, §. 2. Flüsse die es umgeben; Gehölze und Jagdberechtigte, §. 3. Ackerbau, §. 4. Viehzucht, §. 5. Bienenzucht und Holzcultur, §. 6. Die ersten bekannten Bewohner waren zum Theil die Angrivarier, zum Theil die Chauken, §. 7. Religion der Einwohner und ältere Eintheilung der Kirchenbanne, §. 8. Das Amt besteht aus 14 Kirchspielen, §. 9. Einwohner desselben nach ihrem Stande, §. 10. Heuerleute und deren Gewerbe, §. 11. Urbarmachung der Marken, §. 12. Hofhörige, §. 13. Eigenbehörige nach Hausgenossenrecht, §. 14. Hode- oder Schutzgerechtigkeit, biesterfreie, §. 15. Paulsfreie oder Wachszinsige, §. 16. Beamte, Gerichte, als zu Vechte, Sutholz, Damme und aufm Desem, §. 17. Geschichte des Gerichts zu Sutholz, §. 18. Vergleich darüber mit dem Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, §. 19. Gericht zu Damme, §. 20. Streitigkeiten darüber mit Osnabrück, §. 21. Herrlichkeit Dinklage, §. 22. Markengerichtsbarkeit, §. 23. Bischof Christoph Bernhard kauft

die geistliche Gerichtsbarkeit über das Niederstift und Amt Bevergern, und befreiet Vechte von den Schweden, §. 24. Päbstliche Bestätigung des Ankaufs. Amt Vechte steht unter dem General-Vicariat.

---

§. 1.

Das Amt Vechte macht jetzt einen Theil des Hochstifts und des sogenannten Niederstifts Münster aus, ist also im niederrheinisch westphälischen Kreise gelegen. Gegen Osten grenzt es an die Grafschaft Diepholz, gegen Norden an das Amt Wildeshausen, gegen Westen nach Quackenbrück im Hochstift Osnabrück, und gegen Süden an das Amt Diepholz in dieser Grafschaft.

Eine Special-Karte hat Johann Gigas, Medizin-Doktor und Mathematikus zu Münster, um das Jahr 1617 oder 20 von diesem Amte herausgegeben, die sehr fehlerhaft ist; und eine neuere hat der churhannöversche Lieutenant Carl Wilkens im Jahr 1796 von dem Niederstift Münster und den angrenzenden Ländern herausgegeben, die in Hannover von J. F. Schulzenberg gestochen, die, wenn sie gleich einige Mängel hat, da darauf viele Namen der Oerter mit den unrechten Namen verzeichnet, verschiedene adliche Häuser gar nicht angegeben, und das Kirchdorf Twistringen mit den dazu gehörigen Bauerschaften gar nicht vorhanden

ist, vor der erstern doch viele Vorzüge hat; und Ottens Special-Karte vom Niederstift Münster behauptet noch immer ihre Vorzüge *)

*) Vor einigen Jahren hat Marcel Driver, jetziger Lieutenant unter dem Kaiserlichen Blankensteinschen Husaren-Regiment, vom Amte Vechte eine Karte, die viel richtiger, verfertiget, die aber nicht gedruckt ist. Nach der geographischen Lage vergleicht Heinrich von Hövel das Hochstift Münster mit einem seine Flügel ausbreitenden Adler, welche Vergleichung ich hier ganz hersetzen will, nach welcher das Amt Vechte den rechten Flügel bildet:

Illa ego Westphaliae clarissima gentis alumna
Ludgeri bifidae latitans sub tegmine mitrae
Nimirum patriis accumbo Teutonis oris,
Qua Pelagi virides plaga Westphala vergit ad undas.
Interea fere similem mihi praefero formam,
Quam gerit expansis pennis Jovis armiger ales:
Hac itidem ratione alis sum nempe duabus
Praedita. Vechtensis ditio, quae vergit ad ortum
Ac simul ad pigri sacrata obliqua Bootae
Alam constituit dextram. Strombergica vero
Efformat laevam; quo tractu ex aere fusis
Imbribus extremam regionem conspicit auster;
Mimigroda cor est, quae terra in parte sinistra
Consurgit virides ad ripas fluminis Alphae;
Pectoris ut laeva quoque cor in parte locatum est,
Unde quidem vigor, ex riguo quasi fonte profusus,
Defluit organici per quosvis corporis artus
Matrix illa; suo nam sic quoque robore firmat
Omne meum corpus. Vasto quod nempe recessu
Expansum ad Boream ditio Oldenburgica stipat;
Parte sed ex alia pretiosis alluit undis
Luppiacus fluvius. Quid veri amplector et alio
Hisce meis praeter munita tot oppida gentem,
Virtutum studiis addictam et pectore fortem

Die Länge des Amts ist 8½ Stunde, und die Breite beträgt ungefähr 4 Stunden; es wird also ungefähr 8 Quadrat-Meilen betragen.

§. 2.

Das Amt Vechte ist von der Natur eben nicht sehr begünstigt: zum Theil besteht es aus Haiden, Moor und einem Sandboden, dem der Bebauer den Lohn mit großem Fleiß abzwingen muß; doch giebt es im Kirchspiel Dinklage, Bakum, Cappelln, zum Theil in dem Kirchspiel Steinfeld, um die Stadt Vechte und auch hin und wieder einen sehr guten Sandboden, auf dem treffliches Korn und andere gute Früchte wachsen. Die ersten Bewohner dieses Amts waren unstreitig Schäfer, die mit ihren Heerden auf diesen Haiden herumzogen, und das Haidekraut abweiden ließen, und die sich anfangs bloß von dem, was die Erde von selbst hervorbrachte, nährten. Wie sich aber diese Bewohner nicht mehr mit der Milch ihrer Schafe und den Eicheln, die die Eichen, und vieleicht wol nicht

Auraque sanguinei quasi natam ad praelia Martis.
Quae sedem leni Zephyrus me flamine mulcet;
Hic age deprendor longa quoque praedita cauda,
Cui dat vulgatum transcurrens Bacula nomen.
Si vero caput in regionis corpore quaeras,
Invenies nullum; quod ni natura negasset,
Imperii populo nulli essem viribus impar.

Man sehe gesagten von Hövel Lib. 3. Poëmatum.

einmal alle Jahr lieferten, nicht mehr begnügten, so fingen sie, da sich ihre Begriffe vervollkommneten, an, das Land zu brechen, und es entstanden einzelne Höfe. Jeder bauete sich an, wo ihm ein Bach, ein Wald, ein Feld gefiel, und nahm dazu so viel Land, als er gebrauchte und bebauen konnte. Die Bemühungen unsrer jetzigen sogenannten Kotter, welche sich Zuschläge in der gemeinen Mark anweisen lassen, liefern uns täglich die Beweise, welchen Gang die Fortschritte des menschlichen Geschlechts genommen, und zeigen uns die Art, wie die Erde bevölkert ist. Man betrachte nur die in den hiesigen Gegenden zerstreut liegenden Wohnungen der Landleute, die mit Ackerland und Weidegrund für das Vieh umgeben, und so gelangen wir auf die Spur, wie sie almälig angebauet sind *).

§. 3.

Eigentliche Flüsse giebt es in diesem Amte gar nicht; sondern es wird nur zum Theil vom Dümmer See, der Hose und der Hunte umgeben, und der durch die Stadt Vechte fließende Moorbach ist von keiner Bedeutung. In diesen, so wie in den

*) Das hier gesagte beruhet auf bloße Muthmaßungen. Die Bewohner Westphalens werden wahrscheinlicher von jeher Ackerbau und Viehzucht verbunden haben. Man sehe den Artikel: über das Entstehen der westphälischen Leibeigenschaft, im Magazin von Westphalen, Jahrgang 1798, S. 344.

übrigen Bächen und Teichen giebt es indessen gute Fische, besonders wo sie mit der Hase in Verbindung stehen. Es ist reich an Wasser, welches in einer Menge kleiner Bäche westwärts nach der Hase abläuft *).

Außer den fürstlichen Gehölzen, dem sogenannten Gehölz auf Holdewedehusen, Fresenholz, Bannweg und auf dem Bokelerhagen, welche zugleich fürstliche Gehege sind, giebt es eigentlich keine andere, und das Bauholz ist in jüngern Jahren sehr im Preise gestiegen; doch ist es bei weitem so theuer nicht wie im Oberstift, wo es so großen Absatz seit Jahren in Holland hat. Den Mangel des Schlag- und Brennholzes ersetzt der Torf, der überall nothdürftig, und an der einen Seite des Amts, nach Diepholz, in Ueberfluß zu haben, da es von einem großen Moor umgeben ist.

An kleinem Wildprett ist kein Mangel; doch größeres wird selten angetroffen, und dieses ist dann aus den Gehegen in der Nachbarschaft verstrichen. Zur Jagd sind die Besitzer adlicher Häuser, auch einige andere, berechtiget; doch sind hievon die fürstlichen Gehölze und Gehege ausgenommen.

*) Siehe des Herrn Hauptmanns Flensberg Schreiben an den Hrn. Justizrath Möser über die Local-Beschaffenheit des Niederstifts Münster in dem Göttingschen Magazin, 2ten Jahrgangs 3m Stücke 1781.

Das Domcapitel zu Münster hat im Niederstift die Jagdgerechtigkeit nicht hergebracht.

§. 4.

Ob es gleich darin viele Haiden und Moor giebt, so ist es doch ziemlich bevölkert, und die Bevölkerung hat seit Jahren sehr zugenommen, und nimt noch immer zu. Die Aemter Meppen und Kloppenburg sind ihrem Flächen-Inhalt nach größer, aber in Rücksicht auf diesen nicht so angebauet, wie das Amt Vechte. Das Korn, so gebauet wird, ist Rocken und Hafer, mit welchen in guten Jahren ein starker Handel nach Bremen, Oldenburg und Osnabrück getrieben wird. Waizen und Gerste wird fast gar nicht gebauet, hingegen viel Buchwaizen, ungeachtet erstere an einigen Orten wohl gedeihen würden. Ein starker Nahrungszweig sind die Branntеweinbrennereien, und da das Brennen eben nicht kostbar ist, so haben diese in jüngern Jahren sich ungemein vermehrt.

§. 5.

Die Viehzucht ist, wie leicht zu gedenken, eben nicht besonders ergiebig, daher es an Hornvieh keinen Ueberfluß giebt, ungeachtet vieles nach Holland, Herzogthum Oldenburg, Herrschaft Jever verkauft wird, wenn sich hier die Seuche unter dieser Gattung vom Vieh verbreitet gehabt. Vie-

les wird auch nach leztern Orten mager hingetrieben und im Herbst fett zurückgeholt. Schweine und Gänse werden in Menge angezogen, und mit diesen ein beträchtlicher Handel im Auslande getrieten; doch haben die Gänse viel von ihrem Rufe verloren, da der Bauer angefangen, sie mehrmals zu rupfen, um die Federn, die so sehr im Preise gestiegen, verhandeln zu können. Durch dieses Rupfen aber werden die Gänse merklich im Wachsthume zurückgesetzt, da in Vorzeiten Gänse von 24 und mehreren Pfunden keine große Seltenheiten waren. Die Pferde sind mehr groß als klein; hie und da findet man gute, und man kann sagen schöne Pferde, und die Pferdezucht hat sich seit jüngern Jahren überhaupt sehr verbessert. Die Schafe sind klein, und ihre Wolle ist von keinem großen Werth; doch werden von dieser, besonders in den Kirchspielen Embstek, Langförden, Cappelln, Bestrup und Fisbeck eine Sorte grober Strümpfe verfertiget, die einen ergiebigen Nahrungszweig abgeben, und wodurch, nach des Herrn Justizraths Mösers Bericht, in diesem Amte und Kloppenburg über hundert tausend Reichsthaler gewonnen werden. Diese Arbeit wird nicht allein von den Schäfern, sondern auch jedem andern, als Nebenarbeit getrieben; und gewöhnlich strickt der Bauer, wenn er nach seinem Lande hin- und zurückfährt, und trägt die Werkzeuge zum Stricken beständig bei sich.

§. 6.

Die Bienenzucht könnte besser betrieben werden; doch giebts hin und wieder viele, die sich damit viel Geld erwerben, und da man es in neueren Zeiten hierin so weit gebracht, so wäre zu wünschen, daß der Bauer mit den wahren Vortheilen, wie die Bienen zu behandeln, bekannter gemacht würden. Flachs wird ziemlich viel gebauet, und mit Leinewand, besonders mit Garn, in einigen Kirchspielen starker Handel getrieben. Hanf wird gar nicht angebauet; und dieses ist sonderbar, da der Boden jenem zu Sassenberg, wo nichts als Hanf gezogen wird, an vielen Orten gleich ist, und der Hanf sicherer als der Flachs geräth. Ueberhaupt ließen sich viele Dinge verbessern, wenn der Bauer nicht zu sehr an der alten Gewohnheit klebte. Die Holzcultur wird gar nicht betrieben, und ungeachtet man hie und da mit Anlegung der Tannen-Kämpe Versuche gemacht, wie unter andern jene im Kirchspiel Fisbeck und nahe bei der Stadt Vechte, die diese und eine Privat-Gesellschaft anlegen lassen, zum Beispiel dienen können, die den besten Erfolg gehabt, so macht es doch zur Zeit noch wenig Eindruck, und hiebei bleibts, wenn nicht von Obrigkeit wegen andere Anstalten getroffen werden, wodurch der Bauer offenbar von seinem Vorurtheil und der alten Gewohnheit abgelenkt wird.

§. 7.

So viel die ersten Bewohner der vormaligen Grafschaft, jetzt Amts Vechte, betrifft, so ist zu bemerken, daß unsre Vorfahren, die alten Deutschen, nach Tacitus Zeugniß sich einzig und allein mit der Jagd und dem Kriege beschäftiget, und so mozte es eben einem Volke keine große Mühe kosten, das andere aus seinen Besitzungen zu verdrängen, wo es sich noch so wenig angebauet hatte. Alle alte Schriftsteller lehren uns Deutschland in seinem ersten ursprünglichen Zustand, das ist, wo sie es kennen lernten, zwar als einen Inbegriff von unzählig vielen Völkern kennen; allein sie bezeugen auch zugleich, daß diese Völker in keiner allgemeinen Verbindung unter einander gestanden, viel weniger einen Staat zusammen ausgemacht haben. Ihr Sitz war nichts weniger als gegründet, und eben so veränderlich waren ihre Gränzen. Aus diesen Ursachen ist es nicht zu verwundern, daß wir, wenn wir gleich die Namen dieser Völker wissen, dennoch ihre ursprünglichen Sitze, ihre Gränzen und deren durch Auswänderungen, die für ein noch uncultivirtes Volk keine große Ungemächlichkeiten mit sich führen konnten, so oft erfolgte Veränderungen mit Gewißheit nicht bestimmen können.

Den Ursprung und die Ursitze der ersten bekannten Bewohner des Amts Vechte genau angeben zu wollen, ist vor der Hand noch eine vergeb-

liche Arbeit, so lange man nämlich noch auf Muthmaaßungen bauen muß. Aber auch diese lassen sich mit Wahrscheinlichkeit unterstützen, und so wage ich es auch, meine Gedanken darüber zu äußern.

Deutschland hat aus dem Alterthume keine Schriftsteller aufzuweisen, und so müssen wir uns mit den Schilderungen der römischen Schriftsteller begnügen, die die Kriege zwischen den Deutschen und Römern beschrieben haben. Nach Zeugniß derselben haben die Cherusker die Ufer der Weser bewohnt, und gegen Abend hatten sie die Angrivarier, gegen Morgen die Chaucer, und gegen Mittag die Sicambrer, die von den Catten, ihren beständigen Feinden, durch den Harzwald getrennt waren, zu ihren Nachbarn. Germanikus war mit seiner Flotte in die Ems gelaufen; von der Ems rückte er an die Weser, und nachdem er sich mit seiner Mannschaft gelagert, wurde ihm gemeldet, daß die Angrivarier ihm im Rücken einen Aufstand erreget, und sicher ist es wohl, daß sie bei Annäherung dieses den Deutschen so gefährlichen als verhaßten Feindes keine müßige Zuschauer geblieben. Wie Germanikus über die Weser gegangen, kam es auf dem Idistavischen Felde zu einer Schlacht, und bald darauf abermals zu einer andern am rechten Ufer der Weser, und zwar bei der Landwehr, welche das Gebiet der Cherusker

und Angrivarier von einander schied. Indessen ist es selbst nach des Tacitus Zeugniß so ausgemacht nicht, daß das zweite Treffen am rechten Ufer der Weser vorgefallen. Deligunt, sagt er, locum flumine et sylvis clausum, arta intus planitie et humida. Sylvas quoque profunda palus ambibat, nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerunt, quo a Cheruscis dirimerentur. Hic pedes adstitit; equitem propinquis lucis texere, ut ingressis sylvam legionibus a tergo foret. Tacit. Annal. II. 19. und unter dem Worte „Fluß" kann auch ein anderer, und zwar die Hunte verstanden werden; wahrscheinlich ist es, daß das zweite Treffen diesseits der Weser vorgefallen, und zwar bei dem Dümmer-See, der das Amt Vechte an der einen Seite einschließt, nämlich zwischen der Hase und diesem zum Theil morastigen See, der alle Merkmale, nach des Tacitus Beschreibung, an sich hat, und bei dem jetzigen Kirchdorfe Damme gelegen ist, welches den Namen von jenem Damme führt, der die Angrivarier von den Cheruskern sonderte; und die jetzt noch bekannten Namen der Höfe oder Bauerschaft Holdrup, Holzdorf, im Wolde, Walde, Bokern oder Buchhorn bezeugen, daß die ganze dasige Gegend, die Tacitus von Wäldern eingeschlossen nennt, sehr waldigt gewesen. Nach diesem zu urtheilen, ist es wahrscheinlich, daß die Angrivarier einen Theil des Amts Vechte und den Theil des Bisthums Os-

nabrück über der Hase bewohnt. Auf der einen Seite hatten die Angrivarier die Chauken zu Nachbarn, welche zwischen der Ems und der Elbe wohnten und sich in die großen und kleinen Chauken theilten; sie bewohnten also die Seeküste von der Ems bis zur Elbe. Durch die Ems waren sie von den Friesen gegen Westen getrennt; nach Süden waren die Angrivarier, Chamaver, Dulgibiner und andere kleine Völker ihre Nachbarn. Unter dem Kaiser Nero vertrieben die Chauker die Ansibarier aus ihren Besitzungen, und breiteten sich bis zu den Catten aus, und das Gebiet der Chauker erstreckte sich sehr weit. Das heutige Fürstenthum Ostfriesland, die Herrschaft Jever, das Herzogthum Oldenburg, die Grafschaft Delmenhorst, ein gewisser Theil des Bisthums Münster, die Grafschaften Diepholz und Hoya, das Herzogthum Bremen und Verden und der obere Theil des Herzogthums Lüneburg sollen ungefähr die Republik der Chauker ausgemacht haben. Soll der Name der Stadt Quakenbrück wahrscheinlich, wie der selige Möser vermuthet, die Brücke oder Heerstraße zu den Cuaken oder Chauken andeuten, so haben diese auch zugleich einen Theil des Amts Vechte bewohnt, so wenig sich auch die Gränzen ihres Gebiets mit Gewißheit angeben lassen. Eben diese Chauken, sagt Tacit. de mor. germ. cap. 35, bewohnen nicht nur dieses Land, sondern erfüllen es auch; und er nennt es das edelste Volk, denn sie wollen durch

Billigkeit ihre Größe erhalten. Fern von Eroberungssucht und Gewaltthätigkeiten, leben sie ruhig und abgesondert, entspinnen keine Kriege und finden keinen Wohlgefallen an Verheerung und Raub; sie hassen, die Uebermacht durch Unrecht sich zu erwerben. Wahrer Muth, Stärkegefühl ist es, was ihnen diesen Sinn einflößt; alle haben die Waffen zur Hand, und wenn es die Noth erfordert, haben sie ein Heer. Zahlreich sind sie zu Fuß und zu Pferde, und sowohl gefürchtet im Kriege als im Frieden geehrt *).

§. 8.

Die Bewohner der Stadt und des Amts Vechte bekennen sich zur römisch-katholischen Kirche, mit Ausschluß einiger vom Adel und einiger Eingesessenen des Kirchspiels Goldenstette, Twistringen, Damme und Neuenkirchen, die der lutherischen Religion zugethan sind. Von dem im Jahr 783 von Karl dem großen gestifteten Bisthum Osnabrück aus ist die christliche Religion in diesen Gegenden verbreitet, und hiervon rührt es her, daß die geistliche Gerichtsbarkeit eines Osnabrückschen Bischofs über das Amt Vechte, Kloppenburg, Wildeshausen, einen großen Theil von Ostfriesland, Olden-

*) Man sehe unter andern Mösers Osnabrücksche Geschichte. Lodtmann in monumentis osnabrugensibus. Steffens Geschichte der alten Bewohner Deutschlands nach ihren Classen, und andere.

burg und die Grafschaft Diepholz sich erstreckte, die nachher durch die Archidiaconen verwaltet wurde. So lange nämlich die Bischöfe in den ersten Zeiten ihre untergebenen Sprengel übersehen konnten, besuchten sie diese in eigener Person, und ordneten alles an, was erfordert wurde; wie aber jene sich vermehrten und die Bischöfe sich auch mit weltlichen Geschäften mehr abzugeben anfingen, verliehen sie gemeiniglich den dazu gehörigen Bann, welcher, wie alle Namen von Gerichtsbarkeiten, bald viel bald wenig befaßt, ihren Kapellanen, oder einem andern vornehmen Kapitularen; so wurde unter dem Bischof Gerhard zu Osnabrück der Bann der Kirche zu Langförden, Oita, Bakum, Kappelln und Vestrup im Jahr 1208 dem Domscholaster beigelegt, und im Jahr 1221 wurde der Domküsterei der Desbergen Kirchenbann, nämlich die der Kirche zu Damme, Neuenkirchen, Steinfeld, Dinklage, Lohne und Vechte übergeben; und wie der Bischof Conrad im Jahr 1280 das Kapitel und die Probstei zu Drebber stiftete, so setzte er dem Kapitel einen Kanonicus aus seinem Mittel als Archidiacon vor, und legte demselben, unter dem Vorbehalt des, einigen vom Adel zustehenden Patronatrechts, die Banne von Wildeshausen, Letten, Embstek, Fisbeck, Bernstruppe und Drebber zu *). Bei dieser Eintheilung der Archidiaconate ist es so

*) Lodtmann tom. I. actor. osnabrugensium.

lange geblieben, bis der münstersche Bischof Christoph Bernhard von Galen, wie wir unten sehen werden, die geistliche Gerichtsbarkeit über das ganze Amt Vechte als das übrige Niederstift an sich kaufte, und so sowohl die geistliche als weltliche Gerichtsbarkeit in der Person eines zeitlichen Bischofs zu Münster consolidiret wurde oder auf sie übergieng.

§. 9.

Nach einer von Alters her gemachten Einrichtung besteht das ganze Amt aus folgenden 14 Kirchspielen, als: Lohne, Steinfeld, Damme, Neuenkirchen, Dinklage, Bakum, Kappelln, Embsteck, Langförden, Fisbeck, Goldenstette, Twistringen *), Letten und Oita, von welchen in der Folge mehreres gesagt werden soll.

§. 10.

In Ansehung des Standes sind die Einwohner entweder adlich oder unadlich. Die ersteren sind von den ordentlichen Abgaben und Lasten in Ansehung ihrer Güter frei, und haben durchgängig die gemeinschaftlichen Nutzungen, ohne daß sie an den Auflagen Theil nehmen, denen der Adel

*) Twistringen gehörte vormals zum mindenschen Kirchsprengel; wie und zu welcher Zeit es unter der münsterschen geistlichen Gerichtsbarkeit gekommen, habe ich nicht ausfindig machen können.

sich, da die Dienstmannschaft, nach Einführung des stehenden Soldaten (militis perpetui), nicht mehr gebraucht wird und fortfällt, so wie überall den gemeinen Anlagen, entzogen hat, und zu den öffentlichen Lasten und der allgemeinen Vertheidigung nichts beiträgt; er ist daher in Ansehung seines Standes als eine todte Hand zu betrachten.

Die lezteren sind entweder Besitzer freier Güter oder Eigenbehörige, und diese befinden sich, im Ganzen genommen, was den Bauernstand betrifft, besser als jene, weil sie eines Theils vor den Plackereien und Bedrückungen ihrer Gutsherren, denen selbst das mehrste an dem Wohlstande ihrer Eigenbehörigen gelegen ist, durch die Eigenthumsordnung gedeckt sind, wie man denn selten von dergleichen Rechtsstreite zwischen Gutsherren und ihren Eigenbehörigen, außer einigen in jüngeren Jahren an die höchsten Reichsgerichte gebrachten, höret, wo denn gewöhnlich die Quelle in der übertriebenen Habsucht des Gutsherrn, seltener in einer bloßen Widersetzlichkeit der Leibeigenen liegt, und andern Theils ist dem Eigenbehörigen die Auslobung der Brautschätze nach Willkühr für die abgehenden Kinder untersagt, welche Freiheit jene freien Standes zu sehr mißbrauchen; daher denn gewöhnlich die ausgelobten Brautschätze weit ihre Kräfte übersteigen und ihren Erben nicht angemessen sind. Die Folgen sind dann kostbare Processe,

wodurch der Unterhaber des Erbes zu Grunde gerichtet wird. Bei den Erbpächtern ist beinahe der nämliche Fall. Auch ist durch die Eigenthumsordnung den Eigenbehörigen die Lust zu Processen sehr benommen, und ein vernünftiger Gutsherr wird dazu, ohne vorher die Sache zu untersuchen, seine Einwilligung nicht ertheilen; da im Gegentheil ein freier Bauer auch hierin freie Hände hat und seine Zanksucht oft bis zum Bettelstab treibt, daher denn auch selten ein freies Erbe auf den vierten Erben gelanget. Alle diese Vortheile sehen nicht selten die freien Bauern ein, und da das Leibeigenthum so leidlich ist, so tragen sie kein Bedenken, mit Aufopferung ihrer Freiheit sich mit einem Eigenbehörigen zu verheirathen und sich hierdurch den Besitz eines Bauernhofes zu erwerben *).

§. 11.

Eine Menge Heuerlinge wohnt auf adlichen und andern Gründen, und man findet Höfe, auf welchen 6, 7 bis 8 Heuerlinge wohnen. Ein Hof ohne Heuerlinge ist die seltenste Erscheinung. Der größte Theil dieser Leute geht nach Holland, wo sie mit Torfmachen, Grasmähen, Heuen, mit der

*) Was ich hier von den Eigenbehörigen sage, gründet sich auf Thatsachen und Wahrheit, ohne daß ich eben die Leibeigenschaft in Schutz nehmen will, die jedoch von jener in andern Ländern sehr verschieden und bei weitem nicht so drückend ist.

Arbeit in den Gärten und andern Beschäftigungen ihr Brot verdienen; sie bleiben 3, 4 und 5 Monate, auch länger, besonders die auf den Wallfisch- und Heringsfang gehen, aus, und man kann im Durchschnitt rechnen, daß sie 30, 40, 60 bis 80 Gulden baar zu Hause bringen; und da jährlich wenigstens 800 bis 1000 Menschen auf Arbeit nach Holland, mit Einschluß derjenigen, die von Emden aus auf den Heringsfang gehen, so läßt sich die ganze Summe berechnen, die das Amt dadurch gewinnt, und man sollte glauben, daß bei dem vielen Gelde, welches dem Amte dadurch zufließt, dieses eins der reichsten Aemter des Hochstifts seyn müßte; allein auf der andern Seite ist zu bemerken, daß jährlich 22188 Rthlr. an gewöhnlicher Schatzung allein an die Landschafts-Kasse abgeliefert werden müssen, die Kammergefälle gewöhnlich 5205 Rthlr. betragen, wovon nur ein geringer Theil im Amte bleibt, daß die wenigsten adlichen Häuser, deren es so viele im Amte giebt, bewohnt werden, ihre Besitzer theils in der Hauptstadt Münster, theils anderwärts oder gar außerhalb Landes wohnen und ihre Einkünfte dort verzehren, daß auch für auswärtige Produkte große Summen fortgehen; und dennoch ist es zu bewundern, daß man unter dem Landmann einen Wohlstand antrift, den man im Allgemeinen in andern Aemtern, selbst jenen des Oberstifts (die vornehmen Schulzen ausgenommen), vermißt; allein der Vechtsche Bauer

ist arbeitsam; und diese Arbeitsamkeit mag eine Folge der Einsamkeit oder zugleich der Nothwendigkeit seyn, so ist sie doch die Quelle des Wohlstandes dieser Leute. Der Landmann lebt im Ganzen einfach, begnüget sich mit einfacher Kost und allem dem, was ihm zuwächst, ist sparsam, wo es seyn muß; nur in seine Kleidung setzt er einen großen Werth, und wer an Sonn- und Feiertagen ein Dorf im Amt Vechte besucht hat, wird gefunden haben, wie sehr der Bauer im Ganzen vor jenen des Oberstifts in der Kleidung absticht. Dabei ist er von dem glücklichen Grundsatz sicher und lebhaft überzeugt, daß ein jeder, wer arbeitet und betet, sein Brot haben könne, und diesen Grundsatz übt er auch aus. Religiosität kann man ihm nicht absprechen, wenn auch hie und da, so wie überall, irrige Begriffe damit unterlaufen mögen. Ein jeder junger Mann, der nur eines Heuerhauses habhaft werden kann, heirathet mit einer Zuversicht, dergleichen nicht einmal andere bei großen Einkünften haben können, und was ihm hauptsächlich hiebei zu statten kommt, ist, daß die Feurung so leicht und wohlfeil zu haben ist; überall giebt es Moor, und wenn auch der Mann in Holland ist, so kann sich doch die Frau in der Zwischenzeit mit dem Stechen und Bearbeiten des Torfs abgeben. Eine überaus große Wohlthat für diese geringe Klasse von Menschen!

§. 12.

Eine gänzliche Theilung der gemeinen Marken hat bisher nicht Statt gefunden und wird auch schwerlich so bald Statt finden. Indessen sind seit dem Jahre 1763, wo man erst anfing, auf die Urbarmachung der wüsten und öden Gegenden zu denken und mehrere Sorgfalt, als vorher geschahe, hierauf zu verwenden, Tausende von Maltern urbar gemacht; täglich wird damit fortgefahren, und seit dem gesagten Jahre hat das Amt Vechte über 60 neu angelegte Häuser erhalten, die jährlich ans Amt ein Rauchhuhn geben, jene, so auf freien Gründen angelegt und die sich fast eben so hoch belaufen, nicht mitgerechnet; und da noch so vieler wüster Grund vorhanden, so würde die Zahl weit größer seyn, zumal da die Abgaben so gering sind, wenn nicht die Anlegung dergleichen Häuser hier, so wie überall, so großen Schwierigkeiten unterworfen wäre, ungeachtet man diesen, so viel möglich, bei der damals zu dem Ende abgehaltenen Amtsconvention vorzubeugen gesücht hat. Bey dieser kam die meines Wissens noch unentschiedene Frage vor, ob dem Pastor zu Lohne, als Mitmarkengenossen, bey Anweisung der Zuschläge gleich den adlichen Häusern deswegen, weil die Marken dadurch an Haide und Weide, auch Plaggenmat, geschmälert werden, eine Vergügung zuzusprechen sey, und er wurde damit abgewiesen. Folgende alte, mir von meinem Freund Treekamp, der Theo-

logie Candidat, mitgetheilte, in einem Pastorat-Register vorgefundene Synodal-Verordnung, die ich hier, ihrem merkwürdigen Inhalt nach, ganz beifügen will, giebt darüber näheren Aufschluß:

Nos Theodorus Franciscus, Decanus Ecclesiae monasteriensis, universis et singulis praesentia visuris et audituris cupimus fore notum, quod, cum anno Domini a Nativitate 1416 feria secunda post festum sanctorum Gereonis et Victoris Martyrum vire et authoritate Domini nostri Ottonis, Dei gratia Episcopi monasteriensis, generali Synodo una cum Praelatis approbantibus ad hoc constitutis praesideremus, sententionatum et definitum fuit coram nobis et praedictis Praelatis approbantibus in Synodo ante dicta, quod quilibet juratus, sive Rector Parochialis Ecclesiae, quia Domus est et particeps coelestis aulae ac omnium possessionum ac praediorum suae Parochiae major et mater, tantum juris habeat communibus in forestis, vulgo in gemeinen Marken, suae Parochiae, tam in Nemoribus, virgultis, aquis, piscinis et pascuis, cespitibus et metisis ac saginationibus animantium, quam obventionibus et proventibus quibuscunque communibus, quantum unus

de majoribus marchionatis suae parochiae, temporis praescriptione aut lapsu, seu qualibet alia negligentia non obstantibus; quam quondam sententiam sic, ut praefatur, latam et ab omnibus jureque naturali approbatam, nostro sigillo duximus muniendam. Anno et die quibus supra.

(L. S.)

In alten Zeiten bestanden bekanntlich die Synodal-Verordnungen aus den Absprachen zwischen dem Bischof und der Geistlichkeit; der Gegenstand mogte bloß geistliche, vermischte oder auch weltliche Sachen betreffen, wie das Marken-Interesse der Pfarrer hievon das klare Beispiel giebt. Es kommt freilich alles auf den Besitz an, in wie weit einer in der Mark interessirt; aber es hat auch seine Richtigkeit, daß die in den Marken gelegenen, zu den Pfarreien, Kirchen- und Schulbedienungen gehörigen Grundstücke entweder aus Pertinenzien von steuerbaren Städten oder von adlich freien Gütern, deren Besitzer jene Grundstücke zum Unterhalt der Pfarrer, Küster und Schulmeister bestimmt und geschenkt haben, bestehen; und darum kann man diese Besitzer nicht aus der Reihe der wahren Markengenossen setzen. Aber auch hier ist vorzüglich noch dieses zu bemerken, daß das Lohnesche Pfarrhaus und die dazu gehörigen vielen Gründe aus einem ehemaligen Edelhofe bestehen,

den nach der beim Kindlinger im 3ten Bande der münsterschen Beiträge Nr. 29 befindlichen Urkunde im Jahr 1188 die Grafen von Däle besessen, von welchen er nachher auf die von Schagen gekommen, welche ihn zur Subsistenz des Lohneschen Pfarters geschenkt haben.

Indessen ist diese Art, es anzubauen, wohl unstreitig die sicherste und dem Locale am angemessensten, wenn sie auch langsam von Statten geht, da fremde Colonisten sich schwerlich auf einem Boden niederlassen, dem man mit Mühe alles abgewinnen muß, und wenn sich auch dergleichen darauf niederlassen, ihn doch bald wieder verlassen, wie so viele Beispiele in unsern benachbarten Provinzen bezeigen, und dann ist unstreitig dem Staate nützlicher, wenigere aber gute Bürger zu haben, als viele, die nichts taugen; und die ihr Vaterland verlassen, um sich anderswo als Colonisten anzubauen, stehen selten im guten Rufe. Daher bleibt die beste Art der Bevölkerung in Westphalen unstreitig diese, daß den Erbbauern erlaubt wird, die an ihren Höfen nächst gelegenen Gründe der Gemeinheit zuzuschlagen, darauf Heuerhäuser, und in diese Nachbarskinder zu setzen, die der Gegend und der Arbeit gewohnt, mit ihm verwandt und bekannt sind, und die jene in ihren Arbeiten unterstützen. Diesen, wenn es Heuerleute sind, die nicht für den Staat und für ihr Eigenthum arbei=

ten, lassen die Erbbauern die nöthige Weide und Feuerung, auch sonst nöthige Hülfe, gern zukommen, nicht aber fremden Colonisten, die den Boden zu ihrem Eigenthum haben, und die Rechte der Erbgesessenen auf alle Art zu schmälern suchen. Man sehe das Projekt, daß Colonisten nach Westphalen ziehen sollen, in des Herrn Mösers Patriotischen Phantasien im 1sten Theil Nr. 60.

§. 13.

Eine eigene Classe im Amte Vechte machen die Hofhörigen aus: diese waren ursprünglich Eigenthümer ihrer unterhabenden Erben; ihre Abgaben an den Haupthof oder Hofherrn bestanden anfänglich in freiwilligen Geschenken, die sie diesem für den Schutz, den er ihnen angedeihen ließ, entrichteten. Die Besitzer solcher Erbe, die sich dergleichen Schutzherren wählten, blieben nach wie vor Eigenthümer derselben, und die Besitzer der Haupthöfe erhielten so wenig ein Eigenthum der hofhörigen Erben, als der Landesherr jetzt durch die zum Landschatz zu entrichtende Schatzung ein Eigenthumsrecht dieser schatzbaren Erbe bekommt. Die Abgaben der Hofhörigen, die sie an ihren Hofherrn oder an den Haupthof entrichten, stehen auch mit der Benutzung der hofhörigen Erbe in keinem Verhältniß, wie dieses bei eigenbehörigen Erben durchgängig der Fall ist. Die Frage, ob dergleichen hofhörige Stätten salvo onere inhaerente zum

Besten der Gläubiger distrahiret werden können, ist beim weltlichen münsterschen Hofgericht sehr oft zu Gunsten der Gläubiger, unter andern in Sachen Hofcammer c. Hillecker d. 18ten Jul. 1788, in Sachen Borchert Meder contra creditores den 19ten Decemb. 1798 und vielen andern, entschieden. Indessen liegen die Rechte der Hofhörigen noch sehr im Dunklen, und eine ausführliche Darstellung derselben, die aber auch großen Schwierigkeiten unterworfen ist, da die Rechte derselben in jedem Amte verschieden sind, wäre sehr zu wünschen; und Strodtmanns Abhandlung, de jure curiali litonico oder von hofhörigen Rechten, aus den Nünningschen Handschriften, Göttingen 1754, bezieht sich fast allein auf die Hofhörigen des Kapitels zu Vreden.

§. 14.

Noch gibt es fürstliche nach Hausgenossenrecht Eigenbehörige, und deren sind 21 an der Zahl; diese geben jährlich auf Pfingsten ein Schaaf, welches Hausgenossen-Schaaf genannt wird; dafür geniessen sie die Freiheit, daß bei vorfallendem Versterb die vierfüßigen Thiere nur aufgeschrieben und von ihnen nach dem Anschlag bezahlet werden: auch haben diese dann noch das beste Pferd, Kuh und Stier frei; die übrigen Mobilien werden nicht aufgeschrieben und kommen auch nicht in Anschlag.

§. 15.

Ferner gibt es in diesem Amte eine Hode oder Hodegerechtigkeit, und diese besteht in der Befugniß, sichere Unterthanen, welche sonst verbiestern würden, zu schützen, daß ihre Nachlassenschaft den Anverwandten vom landsherrlichen Fiscus nicht entzogen werde: wer nun diesem entgehen und vorkommen will, muß sich in eine Hode, oder, wie man hier im Amte sagt, in das Knechtebuch, schreiben lassen.

Diese Hode- oder Schutzgerechtigkeit hat in der vormaligen alten Verfassung ihren Grund, nach welcher alle freie Einwohner im Staate entweder in der Heerbannsrolle oder in einer Hode stehen mußten, wenn sie nicht als echt- und rechtlose Fremde angesehen werden wollten. Das Recht, dergleichen unwehrige Leute zu schützen, gebührte dem Kaiser einzig und allein, der es in der Folge Andern verlieh.

Alle Unterthanen des Amts freien Standes, die weder landsfürstliche Bediente, noch Geistliche, noch Adliche sind, kein Bürgerrecht haben, und weder in der Stadt Vechte, noch auf adlichen oder geistlichen Gründen wohnen, und die mit einem eigenthümlichen Sitz versehen sind, oder ihre eigene Haushaltung führen, und, wie man hier sagt, auf eigenem Polte sitzen, verheirathet oder

unverheirathet sind, bedürfen dieses Schutzes; denn wenn sie hodelos sterben, keine Frau oder eheliche Kinder hinterlassen, werden sie als biesterfrei vom landesherrlichen Fiscus beerbtheilet; und die Wirkung der Hode ist, daß der Eingeschriebene als nunmehriger Hodegenosse nicht biesterfrei wird, und, so fern ihm die gemeinen Rechte nicht entgegen stehen, seine Nachlassenschaft zuwenden kann, wem er will, welche Verlassenschaft, auch wenn er dieserhalben nichts verordnet, seinen nächsten Erben anheim fällt.

Für diesen Amtsschutz gibt der Eingeschriebene jährlich der hochfürstlichen Hofkammer 1 ßl. schwer oder 8 ßl. münsterisch, unter dem Namen Knechtegeld. Man kann auch von einer Hode zur andern übergehen; es muß aber in diesem Fall an den Herrn der ersten Hode das Ausschreibegeld erlegt werden. Dieses Ausschreibegeld müssen die Erben des Hodegenossen nach dessen Tode bezahlen, oder sie sind schuldig, das Knechtegeld jährlich zu entrichten, als wenn der Hodegenosse noch lebte, und daher mag es rühren, daß von einigen Erben ein stehendes Knechtegeld, als ein darauf haftendes onus, an Amt das entrichtet wird *). Im Uebri-

*) In Betreff des Knechtegeldes scheint die hochfürstliche Hofkammer selbst nicht unterrichtet zu seyn: bei der im Jahr 1744 abgestatteten Amtsrechnung gab sie meinem seligen Vater, Peter Theodor

gen sind die Hobegenossen mit den übrigen Landseingesessenen und Unterthanen einerlei Rechten unterworfen. Stirbt nun einer von den besagten Leuten hodelos, so fällt, wie gesagt, sein Vermögen der Hofkammer anheim; doch bleibt es dessen Erben unbenommen, die Nachlassenschaft zu redimiren, so wie laut der Amtsrechnung vom Jahr 1790 die Nachlassenschaft des biesterfrei verstorbenen Heinrichs Hedemann im Kirchspiel Lohne mit 50 Rthlr. redimirt worden; und wie gesagt, hört man auch auf, biesterfrei zu seyn, sobald man verheirathet ist und eheliche Kinder hinterläßt.

Die Juden stehen unter dem besondern Schutze der Hofkammer und haben nicht nöthig, sich unter den Amtsschutz zu begeben oder sich in das Knechtebuch einschreiben zu lassen.

§. 16.

Indessen steht es diesen Leuten frei, ob sie sich unter den Amtsschutz begeben, d. h. sich ins Knechtebuch einschreiben lassen, oder ob sie sich in die sogenannte Paulus-Freiheit begeben wollen,

Driver, Rentmeister des Amts Vechte, auf, darüber, ob es ein onus reale oder personale sey, zu berichten; seine im folgenden Jahre darauf ertheilte Beantwortung war, daß pro onere personali die Rubriken der Rechnungen ausdrücklich sprächen, auch observantiae seye, daß es abzukaufen stehe.

deren Genossen unter dem Namen der Wachszinsigen bekannt sind; jedoch wird, wie zuvor bemerkt ist, erfordert, daß sie freien Standes seyen.

Diese zahlen dem Werkmeister im Dom zu Münster alsdann auf Peters und Pauls Tag einen münsterschen Pfennig; dagegen haben sie alle Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu geniessen, so den andern Wachszinsigen unserer lieben Frauen in der Kapelle, im Umgange beim Dom gelegen, zu gute kommen, wie sie denn auch in ihren billigen Dingen geschützt werden sollen. Es steht auch diesen Wachszinsigen frei, sich der Paulus-Freiheit zu begeben, und alsdann zahlen sie zum Nutzen der Lieben-Frauen-Kapelle einen Goldgulden, wogegen ihnen gestattet wird, sich mit ihren Gütern, wohin es ihnen beliebt, zu kehren; bleibt er aber wachszinsig und verstirbt als solcher, so müssen seine Erben oder Handgetreuen dem Werkmeister das nachgelassene beste Kleid geben oder dieses mit einem Goldgulden zum Nutzen der gesagten Kapelle lösen. Eine ausführliche Darstellung der Rechte der Wachszinsigen würde hier am unrechten Orte stehen; nur will ich noch bemerken, daß sie die Freiheit erhalten, unter eigener Hand zu testiren: eine Freiheit, wovon der Bauer wohl selten Gebrauch machen wird *). Dessenungeachtet hat

*) Hier muß ich bemerken, daß dergleichen Testamente bey den Gerichtshöfen nicht mehr als gültig anerkannt werden.

sich die Gewohnheit, sich in Paulus-Freiheit schreiben zu lassen, noch erhalten.

Den münsterschen Bürgern scheint sie indessen nicht sonderlich gefallen zu haben; denn aus einem geschriebenen Stadtbuche erinnere ich mich gelesen zu haben, daß im Jahr 1693 Johann Ernst Schmedding des Raths aus der Ursache entsetzet ist, weil er im vorhergehenden Jahre mit seiner Hausfrau unter eines hochwürdigen Domcapitels Protection oder sogenanntem Schutz St. Pauls — „gleich wie es", so lauten die Worte, „bei eines hochwürdigen Domcapitels Eigenthümern der Brauch ist, wofür sie jährlich einen, wie wohlen geringen Zins an Wachs zu geben schuldig, und daher Wachszinsige genennet werden" — ein wechselseitiges Testament errichtet hatte; weshalben er denn zufolge der münsterschen Policeiordnung, als welche keine servos oder in servitute constitutos im Rath gestattet, als unfähig des Raths angesehen wurde. — Allein, wenn auch gesagte Policeiordnung keine Leibeigene im Rathe gestattet, so führt doch die sogenannte Pauls-Freiheit bei weitem die Leibeigenschaft nicht mit sich.

Ueberhaupt enthalte ich mich über diesen Amtsschutz oder Hodegerechtigkeit aller kritischen Bemerkung; nur scheint sie mir, da einmal jeder Unterthan, der seine Abgaben entrichtet, unter dem

Schutz seines Landsherrn stehet, das Band zwischen Obern und Unterthan nicht mehr wie vormals lediglich auf Huldigung und Hörigkeit beruhet und der Landsboden selbst schon an und für sich in gewisser Rücksicht Jemand zum Unterthan macht, für unsere Zeiten sehr überflüssig zu seyn. Daß man in diesem Amte noch dergleichen Spuren der alten deutschen Verfassung mehr als anderswo antrift, davon scheint mir folgendes die Ursache zu seyn: die Gegenden am Rhein haben wohl am ersten, wie alle Grenzen kriegerischer Nationen, von ihrer ursprünglichen Verfassung verloren, da sie lange Zeit den Römern und Franken zum Kampfplatze dienten; welches die Einführung fremder Rechte nach sich zog: diese Gegenden hingegen, über die sich der Römer nicht so oft und so weit hinauswagte, haben den Einfluß so großer Ursachen weniger empfunden, und eben deswegen bei ihren einzelnen Wohnungen, so wie auch bei manchem alten Rechte, bleiben können.

§. 17.

Dem Amte ist ein Drost und Amtsrentmeister vorgesetzt: lezterer erhebt die fürstlichen Gefälle allein, und was die ambtmannica betrift, besorget er diese mit ersterem gemeinschaftlich. Ueberhaupt genommen machen der Drost, Rentmeister, Richter, Gerichtsschreiber, Fiscal und Oberreceptor das Amt aus: im engeren Verstande aber wer-

den unter den Beamten der Drost und Rentmeister verstanden, welchen die fürstlichen Vögte, welche den einzelnen Kirchspielen, woraus das Amt besteht, besonders vorgesetzt sind, untergeordnet sind.

Es sind darin drei fürstliche Gerichte, als: a) zu Vechte, worunter jetzt das Gogericht zu Sutholz mit gehörig, dessen Gerichtsstuhl zwischen der Bauerschaft Laer, Kl. Goldenstette und Dorf Barnstrupp, mitten im Felde, vormals gelegen war, und das ehedem auf sichere Tage gehalten wurde; unter diesem stehen die Kirchspiele Goldenstette, Barnstrupp und Collenrade. Unter das Stadtgericht gehöret die Stadt Vechte in ihrer Pfahlung, nebst dem sogenannten Hagen bei der Stadt, so aus drei fürstlichen Bauernhöfen und vielen Heuerhäusern bestehet, das Kirchspiel Lohne und Bakum.

b) Das Gericht zu Damme; dieses erstreckt sich über die Kirchspiele Damme, Neuenkirchen und Steinfeld.

c) Das Gericht aufm Desem, worunter dermalen Twistringen, Langförden, Fisbeck, Cappelln, Emsteck, Letten und Oita, auch was zwischen beiden Brücken in Goldenstette liegt, gehören; den Namen führt es von der Desemer Mark, worin besagte Kirchspiele gelegen waren, und hat sich davon nur noch der Name erhalten. Das ganze

Amt scheint aus der Desemer und Desberger Mark bestanden und der Moorbach beide von einander geschieden zu haben; was diesseits desselben liegt, gehörte zur lezteren, und, was jenseits, zur ersteren, nämlich der Desemer Mark.

§. 18.

Mit dem Sutholzschen Gericht und jenem zu Goldenstette waren die Grafen von Diepholz vom Stift Münster belehnt, und Johann, Edler Herr zu Diepholz, und der Bischof Heinrich zu Münster errichteten im Jahr 1383, am Sonntage nach Cantate, im Betreff der Kirchspiele Goldenstette, Drebber und Barnstrupp und der Rechte des Stifts Münster daselbst einen Vertrag, worin der Graf unter andern versprach, den Bischof und seine Nachfolger in allen den Rechten, die ihm an das Dorf und Kirchspiel Goldenstette zukamen — nämlich der Freigrafschaft, den freien und einkommenden Leuten, und dem freien Stuhl, so dazu gehöret und bei dem Kirchhof zu Goldenstette belegen ist, mit allen der Grafschaft und dem freien Stuhl zustehenden Zubehörungen und Rechten, auch das Stättegeld auf Jahrmärkten zu fordern —, nicht zu stören. Dem Bischof wurde gestattet, über der Hunte eine Brücke anzulegen, und zwar auf der Stelle, die goldene Brücke genannt; und der Graf übernahm, ihm nicht nur in dem Bau dersel-

ben getreulich behülflich zu seyn, sondern auch dafür zu sorgen, daß sie unterhalten werde. Beide Theile versprachen für sich und ihre Nachkommen darin, keine Burg oder Schloß in den Kirchspielen Goldenstette, Drebber und Barnstrup zu errichten, und der Graf bekannte, daß das Gericht zu Goldenstette ein Mannlehn des Hochstifts Münster sey.

Dieser Vergleich scheint indessen nicht lange gehalten und befolgt zu seyn; denn im Jahr 1387, auf St. Andreastag, stellten der Drost und die Burgmänner zu Vechte über die Rechte des Hochstifts Münster in und um die Kirchspiele Goldenstette und Collenrade, und daß Goldenstette in die krauwe Grafschaft und Collenrade in die Desemer Mark gehörte, eine Urkunde aus; und als im Jahr 1585, in der Person des Grafen Friedrich von Diepholz, der diepholzsche Mannsstamm erlosch, so wurde behauptet, daß das Sutholzsche Gericht, als ein von Münster lehnrühriges Mannlehn, diesem heimgefallen sey, wiederum davon Besitz genommen, auch verschiedene Actus ausgeübt *).

*) Die hier vom Gericht zu Sutholz gegebene Nachricht habe ich zum Theil aus Urkunden und aus Hebelings Beschreibung des Hochstifts Münster, zum Theil aus einem von Alexander Wilhelm Driver, Rentmeister des Amts Vechte, im Jahr 1705 an den Fürstbischof Franz Arnold abgestatteten Amtsbericht genommen.

§. 19.

Herzog Wilhelm der jüngere zu Braunschweig und Lüneburg, der die Grafschaft Diepholz in Besitz nahm, suchte zwar zu behaupten, daß der Sutholzsche Bezirk und Gericht ein zur Grafschaft Diepholz gehöriges Pertinenz sey; allein von Seiten Münster ward dessen Angeben widersprochen: immittels kam es im Jahr 1587 den 19ten Febr. zu einem interimistischen Vergleich, worin ausgemacht wurde, daß an Seiten des Hochstifts Münster das Gericht zu Sutholz in der Gestalt, als der Graf Friedrich von Diepholz es besessen habe, besetzt, gehalten und versorget, desgleichen mit allen seinen Gefällen genossen, dahin auch der vorbesagten dreien Kirchspiele Eingesessene also immittels ungehindert erscheinen, oder ihrer Strafe gewärtig seyn, und das Gericht an Münster verbleiben und davon besetzt werden sollte.

Nach uralter Observanz sind zur Recognition dieses Gogerichts Münsterscher Hoheit und Botmäßigkeit die demselben unterworfenen sämmtlichen Eingesessenen mehrbesagter dreier Kirchspiele, mehrentheils lüneburgscher, allemal aus jeglichem Hause einer, dabei zu erscheinen und bei der Ablesung sich zu stellen schuldig, und waren zu Anfang dieses Jahrhunderts aus dem Kirchspiel Barnstrup 199, aus kl. Collenrade 45, aus kl. Goldenstette 120, also in allem 364 Feuerstellen darunter gehörig.

Betreffend die über die bei Goldenstette herfließende Hunte geschlagene Brücke, worauf im Nothfall von Münster allein die Wacht gehalten wird und worüber der gemeine Heerweg gehet, wird solche noch zur Zeit in Gefolg vorgedachten Vergleichs vom gesammten Kirchspiel Goldenstette dermaaßen gemacht und gebessert, daß das dazu nöthige Holz aus dem Hollweg, wobei die Aemter Vechte und Diepholz, auch das Kirchspiel Goldenstette, interessirt sind, genommen wird.

Von Seiten der Grafen von Diepholz geschähen vielfältige Eingriffe ins Amt Vechte, und als diese unter dem Bischof Heinrich dem 1sten zu sehr überhand nahmen, suchte er solche mit gewaffneter Hand einzustellen, und legte zu Goldenstette den Grund einer zu erbauenden Burg *) gegen die

*) In dem Kirchspiel Goldenstette, zwischen der Bauerschaft Laer und Gastrupp, ist ein Platz, die sogenannte Arkeburg, gelegen, die aus verschiedenen Wällen, Graben ꝛc. bestehet, und ich vermuthe, daß es eben jene Burg sey, die Bischof Heinrich damals hat anlegen lassen: vieleicht ist sie die arge (böse) Burg genannt, wodurch in der Folge der Name Arkeburg entstanden. So berichtet Wiarde in der ostfriesischen Geschichte im 6ten Band S. 472, daß die von dem münsterschen Domcapitel in alten Zeiten, wo die Münsterländer und Ostfriesen sich befehdeten, auf münsterschem Boden eine Burg angelegt haben, welche, weil die Stifter derselben Geistliche gewesen, die Papenburg genannt worden, und daß die Ostfriesen dagegen in

Grafen von Diepholz, welches den gesagten Vergleich vom Jahr 1383 veranlaßte. In Gefolg dieses stellten diese nicht nur alle Befehdungen ein, sondern gaben auch dem Bischof 200 Mark für die bereits angewandten Kosten, welche dieser den Beamten zu Vechte, um das Amthaus und den großen Thurm auszubessern, überwies; wie denn dessen Nachfolger, Otto der 4te, ebenfalls hierauf große Kosten verwandte.

dem Dorfe Büllen eine Burg angelegt, um den Ausfällen der münsterschen Besatzung aus Papenburg zu steuern, welche Stür-Münster genannt worden. So hatte Ludolph von Steinfurt nicht weit von Schöppingen und der Vechte eine Feste angelegt, welche Ovelgünne genannt und zu Zeiten Bischofs Florenz von Münster zerstört wurde. Um das Stadt- und Budjadingerland zu schützen, und um den Einfällen der Friesen zu steuern, legten die Grafen von Oldenburg im Jahr 1514 ebenfalls eine Burg an, der der Name Ovelgünne beigelegt wurde. Man sehe von Hövel in der Münsterschen Chronik, Hamelmann in der Oldenburgschen Chronik S. 313. Ubbo Emmius rerum frisic. Lib. 44. pag. 692. "eodem", heißt es alda, "quo pugnatum, anno arx in aditu regionis magnis operibus excitata, velut jugum cervicibus impositum et servitutis instrumentum: cui ex invidentia (vere enim dolor ex ea animis liberis) invisum nomen Ovelgünne ab insultantibus tributum. Daß die Arkeburg von den Römern herrühre, steht schwerlich zu glauben; denn hiezu scheint die ganze Anlage zu neu zu seyn, und man findet auch keine Spuren, daß die Römer bis hierher gekommen.

Dergleichen Einfälle geschahen in jenen Zeiten nicht selten; denn unter eben diesem Bischof fielen, wie Melchior Rochel in seiner Chronik berichtet, Wennemar Sobbe und Johann Aschebrok mit vieler Mannschaft ins Bisthum Münster, und beraubten unter andern die Mönche zu Cappenburg; allein diese setzten sich tapfer zur Wehr, und verfolgten ihre Feinde, wovon 13 in der Lippe, zwei in der Ruhr ersoffen, und 14 gefangen wurden, welche Bischof Otto am Kreuz-Erhöhungstage auf der Hangwarte aufhenken ließ. Damals, und noch lange nachher, konnte man dergleichen Ritter leicht in großer Menge zu einem Feldzuge zusammenbringen, weil sich alles darauf legte, und man sie nicht beständig zu unterhalten brauchte. Aus dieser Ursache konnte der Adel leicht, wenn er Geld hatte, ein Heer zusammenbringen, und wie bekannt, legte sich ganz Westphalen bei den langwierigen niederländischen Unruhen aufs Reutern, wobei dann mancher Unfug getrieben wurde. Gesagter Bischof Heinrich erlebte dergleichen Auftritte von seinen Benachbarten häufig; aber er wußte ihnen auch zu begegnen.

§. 20.

Das Gericht zu Damme begreift, wie vorhin bemerket ist, die Kirchspiele Damme *), Neuenkirchen und Steinfeld unter sich.

*) Ob Damme in Vorzeiten zu Kloppenburg gehörte,

Unter dem römischen König Heinrich erhielt der Bischof Engelbert zu Osnabrück im Jahr 1225 die Erlaubniß, seine eigenen Richter oder Grafen, insbesondere auch zu Damme, anzusetzen. Diese Gogerichte wurden in der Folge bald an Diesen bald an Jenen verliehen, oft verkauft oder versetzt, je nachdem es die Umstände erforderten, und der leider zu oft einreißende Geldmangel solches nöthig machte.

Ein gewisser Helenbert von der Horst hatte auf eine oder andere Art den Besitz des Gogerichts zu Damme sich zu erwerben gewußt, und überließ es im Jahr 1332 dem Grafen Rudolph von Diepholz für 34 Mark osnabrückscher Pfennige, von welchem es nachgehends dem Hochstift Münster als ein Unterpfand übertragen ist; genannter Bischof Engelbert ist aber eigentlich nie zum Besitz gesagten Gogerichts gekommen, weil es von Privatpersonen

scheint mir noch nicht ausgemacht zu seyn. Kloppenburg und Vörden gehörten dem Grafen Otto von Tecklenburg; wie aber dieser nicht aufhörte, seine Nachbaren zu necken und zu befehden, so wurden ihm von den Bischöfen zu Münster und Osnabrück diese Länder genommen, die diese anfänglich gemeinschaftlich regierten, bis im Jahr 1389 die Theilung erfolgte. Kloppenburg nämlich, Friesoita und das Saterland kamen an Münster, Vörden aber an Osnabrück: nur blieb das Kirchspiel Damme gemeinschaftlich, auf welches Münster schon vorher einige Rechte gehabt zu haben scheint.

besessen wurde; die es an sich gezogen hatten, und hiemit mogte es mit Helenbert von der Horst wohl der nämliche Fall seyn.

§. 21.

Hierüber sind vielfältige Streitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück entstanden, da die Unterthanen, sowohl osnabrücksche als münstersche, vermischt unter einander wohnen, von beiden Stiftern die völlige Landshoheit behauptet wird, und die sich hierauf gründende Gerichtsbarkeit in diesen beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen daher nothwendig Zank und Streit veranlassen mußte, welches oft blutige Auftritte nach sich gezogen hat. Die darüber beim Reichs-Kammergericht und Reichs-Hofrath angehobene Rechtsstreite sind bald heftig, bald gelassener betrieben, je nachdem es die Umstände erforderten.

Osnabrück übt über seine Unterthanen *) die Landeshoheit aus; und Münster behauptet ein Gleiches, ist auch im Besitz in Rücksicht seiner Unterthanen. Der münstersche Richter oder Gograf hat daselbst alle Todtschläge und Blutronnen über aller beiden Kirchspiele Eingesessene allein zu bestra-

*) Diese scheint auch nur der römische König Heinrich dem Bischof Engelbert zugestehen gewollt zu haben; man sehe die 37ste Urkunde bey Sandhof in der osnabrückschen Geschichte.

sen das Recht, und man hat schon oft versucht, die darüber entstandenen Zwistigkeiten wegen dieser beiden Kirchspiele Damme und Neuenkirchen gütlich beizulegen; allein bis hieher ist alles vergeblich gewesen. Im Jahr 1568, den 25sten Septemb., ist zu Quakenbrück ein provisioneller Vergleich abgeschlossen; allein die Bestätigung von den beiden Domcapiteln ist nicht erfolgt, und so wird der Vergleich als nicht abgeschlossen angesehen.

Steinfeld steht ganz unter münsterscher Botmäßigkeit, und es ist dieserhalben nie Streit gewesen.

Der Bischof von Osnabrück läßt in der Desberger Mark durch den Amtsrentmeister zu Vörden unter sichern Einschränkungen, besonders, daß die Markenstrafe auf ein Gewisses bestimmt wird und darüber nicht geschritten werden darf, ausüben. Bei der Holzbank auf dem Friedhofe, und anderswo nicht, sind die Münsterschen und Osnabrückschen zu erscheinen schuldig. In dieser Desberger Mark liegen zwar Steinfeld, Lohne, Dinklage und Vechte; allein an diesen Orten wird dem zeitigen Bischof zu Osnabrück nicht die mindeste Befugniß zugestanden, wie auch nie behauptet worden; sondern sie stehen unter münsterscher Hoheit und Gerichtsbarkeit.

§. 22.

Ausser diesen fürstlichen Gerichten gibt es im Amte Vechte die Herrlichkeit Dinklage, die aus

einer der freiherrlichen Familie von Galen zugehörigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit besteht, und unter welcher das Wikbold und Kirchspiel Dinklage mit den dazu gehörigen Bauerschaften stehet, wovon unten mehr gesagt werden soll.

§. 23.

Die Markengerichtsbarkeit gebührt der hochfürstlichen Hofkammer im ganzen Amte, welche sie durch einen zeitigen Amtsrentmeister verwalten läßt; doch ist hiervon das Kirchspiel Dinklage und der Bezirk der Stadt Vechte ausgenommen, in welchem ersteren der Herr Amtsdrost und des Hochstifts Erbkammerherr, Freiherr von Galen; in lezterem aber ein zeitiger Bürgermeister und Rath der Stadt Vechte die Markengerichtsbarkeit haben. Freie Marken, welche nämlich keinen Holzgrafen oder Markenrichter haben, und worin die Markgenossen sich selbst bestrafen, gibt es im Amte nicht. Noch ist zu bemerken, daß in dem sogenannten Durchschlag beim Hause Ihorst der zeitige Besitzer dieses Hauses Markenrichter ist; der Bezirk ist aber von geringer Bedeutung.

§. 24.

Vormals stand das Amt Vechte, Bevergern und ganz Emsland, wie oben bemerkt ist, unter osnabrückschem Kirchsprengel; weil aber auch die-

ses vielfältige Streitigkeiten verursachte, so gab sich der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen alle Mühe, um diesen Stein des Anstoßes zu heben. Er selbst hielt sich im Jahr 1667 die meiste Zeit des Herbstes im Niederstift auf, um den Unterhandlungen, die zu Osnabrück wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über das Niederstift gehalten wurden, und der Stadt Vechte näher zu seyn, an deren Festungswerken er arbeiten ließ. Die Schweden hatten sie zwar unbeschädigt gelassen: allein sie wären alt und baufällig; nicht nur ließ er neue Werke, sondern auch eine Festung anlegen, um das Bisthum an einer so abgelegenen Seite zu decken.

Hier muß ich bemerken, daß kraft münsterschen Friedenschlusses vom Jahr 1648 den schwedischen Kriegsvölkern die Stadt Vechte für 140000 Rthlr. eingeräumt war, zu welcher Summe unterschiedliche deutsche Provinzen ihren Antheil beitragen mußten; münsterscher Seits gab man alle Monat 7000 Rthlr., und wenn diese nicht am ersten Tag im Monat erfolgten, so wurden Bürger und Bauer durch die schärfste Execution zur Zahlung angehalten. Dem Bischof Christoph Bernhard ging es zu Herzen, seine Unterthanen wegen anderer Reichsstände Schulden so sehr geplagt zu sehen. Nach vieler angewandten Mühe wurden endlich auf dessen Veranstaltung und auf Befehl des Kaisers die Fürsten des west-

phälischen Kreises in die Stadt Essen berufen, und hier wurde beschlossen, daß von den Münsterschen das Geld mögte vorgestreckt werden, und die andern Stände verpflichteten sich, den Vorschuß aufs schleunigste wieder zu erlegen, damit die Abführung der schwedischen Völker desto eher ihren Fortgang haben mögte, und die Stadt und das Amt Vechte von diesen lästigen Gästen befreit würde.

Die erforderliche Summe wurde mit Mühe zusammen gebracht und zu Oldenburg den schwedischen Gesandten ausgezahlt; dessenungeachtet suchten die Schweden in der Besatzung zu bleiben; doch brachte es Heinrich von Galen, Bruder des Fürsten und Drost des Amts Vechte, mit guten und schlimmen Worten, auch, was wohl am mehrsten wirkte, mit Geschenken dahin, daß sie endlich am 30sten Mai 1654 die Stadt verließen. Kaum aber waren sie ausgerückt, so kam ein schwedischer Gesandter zu Fisbeck mit dem Befehl an, daß die Völker in der Besatzung verbleiben sollten, bis ein näherer Befehl zum Abzug erfolgte; allein der Voigt zu Fisbeck hielt den Gesandten auf und bewirthete ihn tapfer mit Wein; seine Reise nach Vechte wurde verzögert; die Schweden rückten aus, und die Stadt und das Amt wurden glücklich davon befreiet. Zur Danksagung für diesen Abzug verordnete Bischof Christoph Bernhard, jährlich auf Christi Himmelfahrtstag einen feierlichen Umgang

durch die Stadt zu halten, den noch jetzt der ganze Rath und die Bürgerschaft, die fürstlichen Bedienten, eine unzählige Menge benachbarter Landleute, die Welt- und Ordensgeistlichen begleiten; und zur Bestreitung der Kosten sind ein- für allemal 10 Rthlr. auf die Amtsrentmeisterei angewiesen.

Schon mehrmals hatte Bischof Christoph Bernhard dem Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück den Antrag gemacht, ihm die geistliche Gerichtsbarkeit in den Aemtern Bevergern, Cloppenburg, Vechte und dem Emslande abzustehen; allein dieser lehnte den Antrag immer aus dem Grunde ab, daß das Bisthum Osnabrück ohnehin durch den westphälischen Frieden sehr geschmälert sey. Nach dessen Absterben wurde also mit dem Domcapitel unterhandelt. Der Domküster, Matthias von Korf, genannt Schmiesing, Domburfarius von Droste und der General-Vicar Johann von Alpen wurden zu dem Ende nach Osnabrück geschickt, und im Jahr 1667, am 19ten September, wurden zwischen diesen und Probst Johann Werner von Leeradt, Dechant Wilhelm von Winkelhausen, und Senior Benedikt von Galen, zu Osnabrück die vorläufigen Traktaten mit Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung des Erzbischofs zu Kölln, Maximilian Heinrich, als der Zeit osnabrückschen Ordinarii, unter Vorbehalt päpstlicher Bestätigung dahin abgeschlossen:

1) Das Kapitel übergibt dem Bischofe von Münster alle bischöfliche und archidiaconale Gerichtsbarkeit über die benannten Oerter, wie auch alles Patronat-Recht, welches ihm (dem Domkapitel) oder den Archidiaconen, andern Prälaten oder Domherren desselben über dortige Benefizien zugehöret.

2) Die Cession hat keine Kraft, als bis der Bischof von Münster die päpstliche Bestätigung auf seine Unkosten erhalten und unten benannte Summe Geldes baar ausgezahlet hat.

3) Das Kapitel wird aber zur Erhaltung der päpstlichen Bestätigung bestens mitwirken.

4) Sollte von einem oder dem andern Theil auch die erzbischöfliche Bestätigung verlangt werden, so wird solche auf Unkosten des Kapitels besorgt.

5) Nachdem der Papst darüber befragt ist, wird der Bischof von Münster dem Kapitel ein- für allemal zehntausend Reichsthaler auszahlen.

6) Wenn dieses geschehen, hat die Cession ihre völlige Kraft.

7) verspricht das Kapitel alle zu jener Gerichtsbarkeit gehörige Schriften dem Bischof getreulich auszuliefern.

§. 25.

Zu Rom wurden die nöthigen Vorkehrungen gemacht, um die päpstliche Bestätigung zu erhalten, und diese erfolgte den 8ten Jun. 1668. Dem paderbornschen Offizial Herrmann von Plettenberg, genannt Hertwig, der Rechte Doctor, General-Vicar und der vornehmen Collegiat-Kirchen zu St. Peter und St. Andreas in Busdorf Decan, wurde die Untersuchung und Execution aufgetragen. Nachdem diese geschehen, wurden die zehntausend Reichsthaler, welche nach deutlicher Vorschrift des Papstes zum Besten des Domkapitels zu Osnabrück auf freie Güter angelegt werden mußten, dem Kapitel ausgezahlt und den 19ten September das Dokument über die Execution ausgefertiget.

Hiermit wurde vom Bischof Christoph Bernhard ein Werk zu Stande gebracht, wodurch viele Streitigkeiten aufhörten, und die gesagten vier Aemter kamen völlig unter seine Regierung. Seit der Zeit, daß die geistliche Gerichtsbarkeit an Münster abgetreten, stehen sie unter das General-Vicariat, welchem die Landdechanten untergeordnet, denen die Sorge obliegt, in Sachen, die die Kirche betreffen, nach Vorschrift der von weiland Bischof Friedrich Christian, hochseligen Andenkens, am 18ten Aug. 1719 erlassenen Verordnung, die nöthigen Verfügungen zu treffen, wobei jedoch zu bemerken, daß die sogenannten Excessus mixti

fori hier allein zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehören und von diesen bestraft werden. Im Amte Bevergern ist kein Landdechant angeordnet; sondern es steht dieses unter dem General-Vicariat, so wie Sassenberg und Ahauß. An beiden leztern Oertern sind, wie vormals zu Bevergern, Schlösser vorhanden, und da sich die Bischöfe daselbst oft aufhielten, so besorgten sie von hieraus die nöthigen Anordnungen in Kirchensachen selbst, weswegen an diesen Oertern keine Archidiaconen angeordnet sind.

Dritter Abschnitt.

Vechte, Sitz der vormaligen Grafen und Burgmänner; Ursprung und Anbau derselben, §. 1. Ursprung des Namens, §. 2. Landung der Angrivarier in Brittannien, §. 3. Großer Thurm in Vechte nächst der Burg, und Schicksale derselben, §. 4. Schicksale der Stadt; Delmenhorst versetzt; Bischof Heinrichs Fehde mit dem Grafen Gerhard zu Oldenburg, §. 5. Neuer Krieg zwischen Bischof Heinrich und diesem Grafen, §. 6. Delmenhorst wird für Münster in Besitz genommen, §. 7. Vechte wird verbrannt und Delmenhorst dem Grafen von Oldenburg zugesprochen, §. 8. Graf Moritz von Oldenburg fällt ins Amt Vechte und thut darin großen Schaden, §. 9. Die Grafen Anton und Christoph von Oldenburg fallen abermals ins Amt, §. 10. Schicksale im dreissigjährigen Kriege, §. 11. Großer Brand in Vechte, und wie er entstanden seyn soll, §. 12. Einführung der protestantischen Religion in diesem Amte und Lehrer derselben, §. 13. Abstellung derselben und Ende, §. 14. An der Lehre der Wieder-

täufer nehmen die Einwohner keinen Antheil; die Ursachen davon, §. 15. Neue Schulordnung und Knabenschule zu Vechte, §. 16. Vorzügliche Beförderer derselben, §. 17.

---

§. 1.

In dem Orte Vechte, welcher ungefähr in der Mitte des Amts liegt, dieses nach der Länge betrachtet, und wovon das Amt den Namen führt, haben in alten Zeiten die Grafen von Vechte ihre Wohnung gehabt. Man trift schon in den ältesten Zeiten alda eine Burg an, und eine Reihe von Burgmannswehren umgab diese. Die Besitzer dieser Häuser haben von Jahren her ein besondres Collegium ausgemacht, und es ist desto merkwürdiger, da es sich in seiner ursprünglichen Verfassung mehr als andere seines Gleichen erhalten hat, wohingegen fast alle Burgmänner im Stift Münster, außer jenen zu Nienburg, verschwunden, und nur noch dem Namen nach bekannt sind. Von diesem Burgmanns-Collegio will ich unten nähere Nachricht geben.

Den Ursprung hat die Stadt Vechte wohl mit andern gemein, da wir wissen, daß unsere mehrsten Städte und Dörfer in Sachsen, dem jetzigen Westphalen, auf oder bei einem Hofe in der zu diesem gehörigen Mark entstanden sind, und die ein=

zelnen Höfe sind darin älter als die Städte; und da man einen Grafen von Vechte kennt, so kann man auch mit Gewißheit annehmen und voraussetzen, daß die ersten Nebenwohner, welche allmälich eine Bürgerschaft ausgemacht haben, und unter welchen die Burgmänner sich vorzüglich hervorthaten, da sie die Burg im Nothfall zu vertheidigen übernahmen, auf diesem Hofe oder neben der Burg unter dem Schutze ihres Eigenthümers ihre Wohnungen vor und nach aufgeschlagen, und sich allmälig mehr und mehr angebauet haben. Da es solchen neu angelegten Städten und Flecken daran gelegen, Burgleute an sich zu ziehen, die für ihre Sicherheit wachten, so wurden diesen, wie billig, Freiheiten zugestanden, und hierauf gründen sich noch zum Theil die Gerechtsame der adlichen Häuser in der Stadt Vechte.

§. 2.

Woher die Stadt den Namen Vechte erhalten, läßt sich mit Gewißheit wohl nicht behaupten und ausmachen. Kranz berichtet in Saxonia lib. 1. cap. 18 et seqq. Daß die Scoten und Pikten die Britten durch vielfältige Ueberfälle beunruhiget, und daß, da sie sich von der unter dem Kaiser Honorius so sehr gesunkenen römischen Macht keine Hülfe versprechen konnten, in dieser Noth der König der Britten, Vortiger, bei andern Hülfe gesucht,

und, da er die Sachsen aus den vielen an Brittanniens Küsten vorgenommenen Streifereien kennen gelernt, die Wahl auf diese gefallen, diese nicht gesäumt, von der ihnen angetragenen Einladung Gebrauch zu machen, und Besegist oder Wettgist, der Vater der beiden Brüder Hengst und Horst veranstaltet, daß diese mit der nöthigen Mannschaft um das Jahr 449, oder, wie Einige wollen, um das Jahr 419, mit einigen Schiffen nach Brittannien gesegelt und darin eine Landung unternommen. Des Wettgists Vater habe Vechta geheißen, wovon die Stadt Vechte den Namen haben soll, welcher Meinung Schaten, tom. 1. lib. 5. pag. 190, beizupflichten scheint, und zwar aus dem Grunde, weil die Emsländer, wie er sagt; in Vorzeiten ein streitbares Volk gewesen, und der große Thurm zu Vechte schon davon ein Zeugniß abgibt, welchen er Vetustum et grande mole opus, gentilium manibus exstructum nennt, und jener Theil von Westphalen kein so ansehnliches Denkmal als eben dieses aufzuweisen habe.

Allein diese Behauptung ist noch vielen Zweifeln unterworfen. Das sächsische Gebiet erstreckte sich damals von dem Rhein und der Lippe durch Westphalen; durch das Waldecksche und Thüringen über Scheidingen an der Unstrut nach der Saale und Elbe, und von da hinunter durch das Braunschweigsche und Lüneburgsche und den westphälischen Kreis bis an die alten Wohnplätze der

Friesen. Der Bezirk gegen Morgen zwischen der Weser und der Elbe wurde insgemein Ostphalen oder Osterlingen genannt, ein Name, der nachher völlig verschwunden. Hingegen wurde das sächsische Gebiet gegen Westen und den Rhein Westphalen genannt, welchen Namen es auch behalten; und da die Ostphalen diejenigen waren, die die Ostfelder bewohnten, und die Westphälinger diejenigen waren, welche in den Feldern gegen Westen ihre Sitze aufgeschlagen hatten, so führten sie zum Unterschied von den Gegenden, die sie bewohnten, unstreitig den Namen. Einige Schriftsteller behaupten auch, daß vor der Landung in Brittannien der Name der Sachsen noch nicht so bekannt gewesen. Antiquam Saxoniam, de qua Saxones, invitati a Britannis, saeculo 5to migrarunt, hac appellatione Beda hist. lib. 5. cap. 11. Saxoniam nostram, nominatimque Westphaliam, designat. Ante Saxonum in Britanniam adventum antiquae Saxoniae appellatio, quoties apud veteres scriptores Saxones celebrentur, nunquam auditus, et Saxones Cimbros jam saeculo 4to vocari ait Saxones, non facile adfirmaverim. Grupen Saxonia antiqua ad Pagos reducta. Mascov. Princip. Jur. publ. cap. 2. §. 11.

§. 3.

So viel scheint historisch gewiß ausgemacht zu seyn, daß die Angrivarier eigentlich das Volk ge-

wesen, von welchen unter Hengists Anführung eine Anzahl nach Brittannien gegangen ist. Die holsteinschen Sachsen mogten immerhin den Britten als tapfere Seeräuber bekannt seyn; allein von diesen werden sie sich wohl keine besondere Hülfe versprochen haben, noch konnten sie es, da es gefährlich war, sich Völkern anzuvertrauen, die an der See wohnten und selbst mit Schiffen versehen waren. Hengist kam auch nicht auf die Einladung der Britten als Seeheld mit mächtigen Flotten; sondern nur auf einigen Frachtschiffen setzte er die Mannschaft, die er mit sich führte, aus, und Wettgist, zu dem die brittischen Gesandten kamen, wird also nicht an der Seeküste, als vielmehr mitten im Lande bei Völkern gewohnt haben, die den Auswärtigen durch ihre Tapferkeit bekannt seyn konnten, die so viel möglich den Britten in der Nähe wohnten, und deren Weg nach Brittannien über Seeland ging; und dieses alles scheint bei keinem Volke mehr zuzutreffen, als bei Westphalen. Man sehe des Herrn Rector Möllings historische Untersuchung über das Vaterland der Angelsachsen in Weddigens neuem fortgesetzten westphälischen Magazin vom Jahr 1798.

Diesem sey wie ihm wolle, und wenn gleich die Angrivarier eine Landung in Brittannien unternommen, und das Amt Vechte, wenigstens zum Theil, bewohnt haben, so folgt doch weder, daß

ihr Anführer hierin gewöhnt, noch ist es ausgemacht, daß des Wettgists Vater Vechta geheißen, und von diesem die Stadt den Namen führe, ungeachtet man ihr diesen von einem vormaligen Besitzer beilegen, und, daß sie diesen von dem Besitzer des alten Schlosses oder Burg angenommen habe, annehmen kann. Woher sie also den Namen führe, bleibt vor der Hand wohl eine unausgemachte Sache; und eben so ungewiß ist das in die Dunkelheit der entfernten Zeiten sich verlierende oder eingehüllte Alterthum derselben, ungeachtet sie schon früh die Stadtgerechtigkeit erhalten zu haben scheint *).

§. 4.

Ob der vormals in der Stadt vorhandene große Thurm noch in den heidnischen Zeiten, wie Schaten will, erbauet; oder ob er nachher sein Daseyn er=

*) Beim Sandhof in der osnabrückschen Geschichte kommen verschiedene Urkunden aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts vor, die zu Vechte, in Vechta, apud Vechtam, apud Vechta, in Vecta ausgestellet sind; allein die älteste, worin der Bürgerschaft zu Vechte Meldung geschieht, ist vom Jahr 1269 sub nro. 101. Hierin heißt es: Joannes Dei gratia Dapifer Domini monasteriensis Episcopi universique Castellani in Vechta in praesentia nostra et judicis liberorum, judicisque civium in Vechta constituti. Indessen sollen in dem Archiv der vechtschen Burgmänner mehrere Urkunden vorhanden seyn, die ein höheres Alter der Stadtgerechtigkeit von Vechte bezeugen.

halten, läßt sich gleichfalls nicht ausmachen; so viel aber behaupten, daß er mit der Burg, über welche er sein stolzes Haupt erhob, der dortigen Nation zu Kriegs- und sonstigen Versammlungen gedient, in Nothfällen einen Zufluchtsort abgegeben und gegen innerliche und äusserliche Feinde gesichert. Späterhin durften die Burgmänner zu Vechte nur unter selbigem ihre Lehne empfangen, wenn darunter der Landesfürst die Lehnbank zu bespannen pflegte. Lange erhielt sich noch diese Gewohnheit, und erst unter dem Bischof Ferdinand von Baiern, der im Jahr 1650 dies Zeitliche gesegnet, mußten die Vechtschen Burgmänner, so wie die übrigen Lehnträger, ihre Belehnung bei der münsterschen Lehnskanzlei nachsuchen und erhalten.

Die Burg diente nachher, wie die Grafschaft Vechte dem Bisthum Münster einverleibt war, dem zeitigen Amtmann oder Amtsrentmeister zur Wohnung, und sie war die Residenz des Bischofs, wenn er sich in diesem Amte aufhielt. Bischof Otto der 4te, ein geborner Graf von Hoya, der im Jahr 1392 zum Bischof erwählt wurde, verbesserte nicht nur die Festungswerke der Stadt; sondern er ließ auch die Burg in völligen Stand setzen, daß sie ihm und seinen Nachfolgern, wenn sie das Amt Vechte bereiseten, zum Absteigquartier dienen konnte; auch löste er eben dieses Amt, welches da-

mals dem Grafen von Tecklenburg versetzt war, für 6400 Gulden ein.

In dem Oldenburgschen Ueberfall brannte der Thurm, der schon so viele Jahrhunderte der Zeit getrozt hatte, mit einem Theil des Amthauses ab. Bischof Bernhard von Raesfeld verwandte auf die Wiederherstellung desselben viel Geld; der Thurm blieb aber in seinen Mauern ohne Dach stehen. Wegen nachgehends angelegter neuer Festung mogte nun eben das Amthaus zu nichts dienen, oder überflüssig, oder gar schädlich seyn, und eben deswegen wurde es im Jahr 1689 völlig abgebrochen, der große Thurm *) mit 3000 Pf. Pulver im August gesagten Jahres gesprengt und der Grund mit den Materialien theils dem Kapitel zum heiligen Alexander, theils dem damaligen Amtsrentmeister Alexander Wilhelm Driver nachgehends verkauft, theils den Franziskanern zum Garten geschenkt.

§. 5.

Die Anführung der hauptsächlichsten Schicksale, die vor und nach die Stadt Vechte betroffen, wird, wie ich hoffe, hier nicht am unrechten Orte

*) Nach einem vor mir liegenden, von dem Ingenieur P. B. von Schmitz im Jahr 1683 aufgenommenen Grundriß waren die Mauern dieses Thurms 16 Fuß dick, und er stand in der Mitte des Amtshaus-Platzes.

stehen, und da das benachbarte Wildeshausen und Delmenhorst so viele Jahre in dem Besitz der münsterschen Bischöfe waren, und dieser so großen Einfluß auf das Amt Vechte hatte, so ist zu bemerken, daß Graf Otto von Delmenhorst aus Mangel des Geldes im Jahr 1380 von dem Rath zu Bremen 324 Mark geliehen, und dafür die Hälfte seines Schlosses und der Herrschaft Delmenhorst verpfändet; allein diese Summe reichte für seine Schulden nicht hin, und es wurde im Jahr 1404 das Stedingerland, Schonemoor und wüste Land für 1300 Mark an seinen Vetter, Graf Moriz von Oldenburg, versetzt. Ueberdieß ließ sich Graf Otto vom Domcapitel zu Bremen nach und nach die Summe von 3000 Mark Bremischer Währung vorstrecken, worüber er und sein Sohn Nikolaus eine Verschreibung ausstellten, worin sie nicht nur die Lehnspflichtigkeit ihrer Herrschaft, die das Kapitel schon von je her zu behaupten gesucht, anerkannten; sondern auch zur Sicherheit der Schuld diese ihre Herrschaft dem Kapitel verpfändeten. Auch hiebei ließen sie es nicht bewenden; sondern wider alle Verträge ihres Hauses übertrugen sie dem Erzstift Bremen ihre Herrschaft, so weit sie mehr als die vorgestreckte Summe werth sey, wogegen Otto's Sohne, Grafen Nikolaus, die Versicherung gegeben wurde, daß er künftig Erzbischof von Bremen werden sollte, wie denn das Kapitel diese Zusicherung auch erfüllte, da Graf Nicolaus im

Jahr 1421 zum Erzbischof von Bremen erwählt wurde. Er wurde durch die Kriege, die er mit den Friesen führte, in so große Schulden gesetzt, daß er auch Wildeshausen dem Bischof von Münster für 4200 rheinische Gulden versetzte.

In der Folge erlaubte sich der unruhige Graf Gerhard von Oldenburg alle mögliche Freiheiten gegen die nach Holland reisenden oder von da zurückkehrenden Hamburger und Lübecker Kaufleute: diese ließ er auffangen und in den Delmenhorster Thurm einsperren, woraus sie sich mit großem Gelde lösen mußten.

Alle Abmahnungen fanden bei ihm kein Gehör, und dieserhalben traten die Städte Hamburg und Lübeck mit dem Bischof Heinrich zu Münster, der zugleich Erzbischof von Bremen war, wider ihn in ein Bündniß. Dem Bischof Heinrich war dieses eine günstige Gelegenheit, die Ansprüche des Erzbisthums Bremen an Delmenhorst von des Erzbischofs Nikolaus Zeiten geltend zu machen. Im Jahr 1473 zog er mit gewaffneter Hand, durch die Hamburger und Lübecker verstärkt, vor Delmenhorst. In dieser Noth rief Graf Gerhard die Grafen Otto und Friedrich zu Hoya um Hülfe an, und übergab ihnen die Burg Delmenhorst. Die Fehden zwischen dem Bischof Heinrich, seinen Verbündeten und dem Grafen Gerhard dauerten einige

Jahre; allein unter Vermittelung der Bischöfe von Verden und Osnabrück wurde zu Quakenbrück ein Vergleich zu Stande gebracht, nach welchem der Graf den Bremern die Gefangenen gegen tausend Gulden Lösegeld zurückgab, die Niederreissung der an der Weser errichteten Blockhäuser, auch die Kaufleute und andere Reisende ruhig ziehen zu lassen, angelobte *).

§. 6.

Der Graf kam diesem Vergleich schlecht nach, unterließ nicht, die reisenden Kaufleute zu beunruhigen, oder gestattete doch, daß andere die Straßen unsicher machten. Dieses veranlaßte zwischen Bischof Heinrich und den Städten Hamburg und Lübeck, zu denen sich auch Buxtehude gesellte, ein neues Bündniß; und ersterer sahe wohl ein, daß nur durch die Einnahme von Delmenhorst dem Unfuge gesteuert, und der Graf Gerhard in Schranken gehalten werden konnte. Er zog also zum zweiten Male im Jahr 1482 mit seiner ganzen Macht vor Delmenhorst, und wie er seinem Bruder, dem Grafen von Schwarzburg die Belagerung dieser Feste aufgetragen, rückte er selbst mit einem Theil seines Heeres vor Oldenburg. Graf Günther von

*) Man sehe über diese Streitigkeiten den Hebeling, von Halem und Hamelmann in den vorbesagten Schriften.

Schwarzburg setzte die Belagerung eifrigst fort, und ungeachtet er durch einen Schuß aus der Burg sein Leben verlor, so wurde sie doch endlich nach tapferer Gegenwehr im Jahr 1483 eingenommen, und Bischof Heinrich zog von Vechte selbst dahin. Graf Gerhard ließ in dieser großen Noth nichts unversucht, den aufgebrachten Bischof zu versöhnen, und schickte Gesandte zu ihm, die versprechen mußten, daß er, Graf Gerhard nämlich, zu Gunsten seiner Söhne, abdanken und die Regierung niederlegen, auch in einem Kloster seine Sünden büßen wolle; nur möge der Bischof die Söhne die Schuld des Vaters nicht entgelten lassen. Der Graf von Tecklenburg, das Domcapitel und die Stadt Münster verwandten sich für Gerhards Söhne; diese, Adolph und Johann, reisten selbst nach Vechte, wo sich Bischof Heinrich damals aufhielt, und dieser ließ sich versöhnen. Es wurde ein achtjähriger Friede geschlossen, und ausgemacht, daß Ruhestörer mit Klockenschlag verfolgt, und künftige Zwiste durch beiderseitige Räthe geschlichtet werden sollten. Beide Grafen beschworen für sich, ihren Vater und Brüder diesen Bund, und das Kapitel zu Münster, Mannschaft und Rath zu Oldenburg leisteten für die Festhaltung desselben eidliche Bürgschaft.

§. 7.

Bischof Heinrich hatte die Burg Delmenhorst mit Zubehör für das Stift Münster in Besitz ge=

nommen, und zum Zeichen dessen das münstersche Wappen aufstellen lassen, und zwar unter dem Vorwand, daß der Krieg mit münsterschem Gelde geführt worden *), womit jedoch das bremische Domcapitel sehr unzufrieden war. Endlich wurde die Sache dahin vermittelt, daß das Eroberte Bremen verbleiben, Münsterland aber solches des Vorschusses halber haben sollte; und zur Beibehaltung beiderseitiger Gerechtsame wurde ein bremischer und ein münsterscher Drost angesetzt. Ganzer 15 Jahre blieb diese Verfassung, nämlich bis zum Jahr 1497, in welchem Bischof Heinrich verstarb. Gleich nach dessen Absterben gab das münstersche Domcapitel ihrem Drosten Befehl, sich in den alleinigen Besitz des Schlosses zu setzen, welches auch der münstersche Drost mit List ausführte. Der bremische Drost begab sich hierauf nach Bremen, und Delmenhorst blieb noch 50 Jahre beim Hochstift Münster.

§. 8.

Graf Johann Gerhards Sohn war zwar nicht glücklich in der Ausführung seiner Ansprüche, die er

*) Des heiligen Paulus Schwerdt, sagte Heinrich, nicht aber Petrus Schlüssel, hat Delmenhorst eröffnet. Das bremische Domcapitel versetzte aber: man könne Pauls Altar kleiden, ohne darum St. Peter zu entblößen. Man sehe von Halems oldenburgische Geschichte, 1sten Th. S. 383. Beide zielten auf die Patronen ihres Stiftes ab.

an Münster wegen Delmenhorst machte; doch wurden ihm im Jahr 1508 Bummerstette und das Berenfars-Holz abgetreten. Glücklicher war sein Bruder, der Graf Anton: dieser betrieb die Sache am Reichskammergericht, und bekam auch von Speier, wo es sich damals aufhielt, ein Mandatum restitutorium; wie aber der Bischof zu Münster diesem kein Genüge leistete, machte der Graf mit einigen Benachbarten ein Bündniß, kündigte im Jahr 1538 dem Bischof förmlich den Krieg an, und that im Niederstift großen Schaden, der besonders Vechte und Cloppenburg traf, da ersteres in die Asche gelegt und erobert, lezteres ebenfalls eingenommen wurde. Münsterscher Seits brachte man zwar zu Speier am 19ten Juni gesagten Jahres einen geschärften kaiserlichen Befehl aus, und desgleichen erging im Jahr 1547; allein der Graf kehrte sich daran nicht, und war so glücklich, im Jahr 1547 Delmenhorst zu erobern und sich so in den Besitz der ganzen Grafschaft zu setzen *). Nachdem die Sache lange Jahre hindurch verhandelt, erging endlich im Jahr 1670 das Endurtheil zu Speier, wodurch die Grafen von

*) Bischof Franz hatte dem Drosten Bernhard von Oer und dem Amtmann Georg Zurmühlen aufgetragen, es bis aufs äusserste zu vertheidigen; allein ehe die Oldenburger ankamen, hatten sie es schon verlassen. Von Oer ward dieserhalben im Jahr 1551 zu Münster in Arrest gezogen.

Oldenburg als Inhaber des Schlosses und der Herrschaft Delmenhorst von der angestellten Spolien-Klage absolvirt und losgesprochen wurden, und so war Delmenhorst auf immer für Münster verloren. Von Wildeshausen wird unten beim Kapitel zu Vechte nähere Nachricht gegeben werden.

§. 9.

Nach angeführter Geschichte des Krieges wegen Delmenhorst ist es Zeit, auf die Erzählung der die Stadt Vechte betroffenen Schicksale einzulenken; ich muß also bemerken, daß die Eingesessenen des Amts Cloppenburg mit den Unterthanen der Grafschaft Oldenburg im Jahr 1453 in einen heftigen Streit verfielen. Graf Moriz, welcher, während der Abwesenheit seines Bruders, Grafen Gerhards, in Dänemark, die Regierung übernommen hatte, nahm sich der Oldenburger an, fiel mit großer Macht ins Amt Cloppenburg, nahm die Stadt Friesoita ein und plünderte sie rein aus. Von hier zog er nach Vechte, und wie er hiervon, sobald als er es wünschte, nicht Meister werden konnte, rächte er sich an dem dabei gelegenen Dorf Oita, ließ alles Vieh wegtreiben, und der größte Theil der Bauerhäuser wurde ein Raub der Flammen.

Münsterscher Seits versammelten sich die Einwohner zu Vechte, Cloppenburg, Meppen, Haselünne, Löningen und Friesoita, überzogen auf

Lambertstag die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, und verbrannten die Dörfer Hetten, Hundesmühlen, Bummerstette, Adesstorpe und mehrere andere. Graf Moriz erschien darauf wiederum vor Vechte, und verheerte die um Vechte noch stehen gebliebenen Häuser, zog von hier nach Cloppenburg, wo viele Bürger ihr Leben verloren. Graf Gerhard war kaum aus Dänemark zurückgekommen, so überzog er und sein Bruder mit gesammter Hand das Amt Vechte; aus dem Kirchspiel Langförden wurden über 300 Stück Hornvieh weggetrieben, und 14 Mann wurden gefangen nach Oldenburg geführt. Einige Jahre vorher hatten die Vechter mit den Osnabrückern eine ähnliche Fehde. — Da der Bischof Johann von Hoya zu Osnabrück im Jahr 1435 die Eingesessenen der Aemter Vechte und Bevergern sehr belästigte, und den Johann von Asbeck, Drosten zu Vechte, gefänglich fortführen ließ, entstand unter ihm und dem Bischof Heinrich von Münster ein heftiger Krieg; allein unter Vermittelung des Erzbischofs Nikolaus zu Bremen und Herzogs Wilhelm zu Jülich und Berg wurde zu Hankesberge ein Friede geschlossen. Nünning in monum. mon. p. 136.

§. 10.

In den unter dem Bischof Walram von Mörs in dem Bisthum Münster entstandenen Unruhen

war Graf Johann von Hoya Herr und Meister des Amts Vechte, so er mit dem Gerhard Kleihorst gleich beim Anfange dieser Unruhen einnahm.

Als der Bischof Franz von Waldeck mit dem Kloster zu Hude, in der Grafschaft Delmenhorst, eine Reform vornahm, eine schöne Orgel, prächtige Kirchengefäße und andere Zierrathen daraus wegnehmen und nach Münster bringen ließ, um hier den Dom zu verschönern, der in den widertäuferischen Unruhen so sehr seiner Zierrathen beraubet war, so bedienten sich die Grafen von Oldenburg, Anton und Christoph, dieses Vorwandes, besetzten im Jahr 1538 das Schloß Delmenhorst, als warum es ihnen eigentlich zu thun war. Da sie es aber sobald nicht einnehmen konnten, so verheerten sie das dabei gelegene Städtchen durch Feuer, bemächtigten sich darauf Vechte, Cloppenburg, Haselünne und Meppen, verheerten diese Oerter durch Feuer, und zogen mit einer großen Beute nach Haus. Bischof Franz trieb sie zwar bald heraus; allein das Geraubte konnte er den Bürgern nicht wieder geben. Er überzog auch die Grafschaft Oldenburg, die denn auch, um sich zu rächen, eben nicht geschont wurde. In eben diesen Unruhen brannte der große Thurm und das Amthaus, wovon oben Meldung geschehen, ab *).

*) Johann Klinkhammer, in seiner münsterschen Chro-

Im Jahr 1591 wurde Vechte nach einer harten Belagerung ebenfalls von den Oldenburgern eingenommen. Eine Brandschatzung von 1900 Rthlr. wurde zwar gefordert und accordirt; allein sie sind nicht gezahlt worden.

§. 11.

Im Jahr 1622, im Monat October, hatte der Graf Ernst von Mansfeld die Aemter Vechte, Cloppenburg, Meppen und Wildeshausen, welches damals noch in dem Besitz der Bischöfe zu Münster war, besetzt, und er und seine Völker, die größtentheils aus den von der Union verabschiedeten Truppen bestanden, und meistens vom Raube lebten, waren eine wahre Geißel des Landes. Wie der Herzog Christian von Braunschweig am 27sten Jul. 1623 bei Stadtlohe von den liguistischen General Tilly geschlagen war, so faßte die=

nik, führt über diesen oldenburgschen Einfall folgende Reime an:

Do men schreif 1538 Jaer
Quam ein geschwinder Uproer vorwar,
Dat de Heren van Oldenborg
De Vechte innemen und Cloppenborg.
Mit Brandschatten nemen se grote Pande,
Darum mit so jammerliken Brande
Togen weder uth den Lande
Mit Unehr und half mit Schande.
Des hadden de Vechtschen groten Schaden und Noth,
Dat fromme Leidt' giengen um er Brodt.

ſer den Entſchluß, den General Mansfeld aus Oſtfriesland zu vertreiben, und zog mit ſeinen Truppen im Auguſt durch die Aemter Meppen, Cloppenburg und Vechte, welche bei dieſen Durchzügen hart mitgenommen wurden. Tilly's Heer war 25000 Mann ſtark, und die Länder, die es durchzog, wurden natürlich an Lebensmitteln ganz erſchöpft.

Graf Mansfeld war ein wahrer Glücksritter, deſſen einziger Reichthum in ſeinem Degen beſtand, und er ſuchte nur mit ſeiner Horde dem Kaiſer und der wider ihn zu dreimalen erkannten Achtserklärung zu trotzen; und wenn man dieſen Anführer kennt, kann man ſich leicht das Elend vorſtellen, was ſeine an Muthwillen und Ungezogenheit alle damalige Truppen übertreffende Soldaten über geſagte Aemter verbreiteten. In Oſtfriesland machte er es eben ſo und ſuchte ſein Betragen unter dem Vorwand durchzuſetzen und zu beſchönigen, daß er den Plan zur Wirklichkeit bringen wollte, daß geſagte vier Aemter dieſer Grafſchaft einverleibt werden ſollten *).

*) Graf Mansfelds Angedenken hat ſich noch zur Stunde bey den Saterländern erhalten; er war der Erſte, aber auch der Lezte, der dieſes Ländchen mit ſeinen Plündereien heimſuchte. So wie Druſus Name ſich in vielen Gegenden Weſtphalens erhalten, ſo wird auch des Namen Mansfeld mit Verachtung alda gedacht. Glückliches Land, welches dergleichen feindliche Streifereien nicht kennt und

Im Jahr 1633, den 1sten Febr., ging die schwedische Armee unter dem Befehl des Herzogs Georg von Lüneburg und des Feldmarschalls von Kniphausen bey Bremen über die Weser, nahm Wildeshausen, Hestelern, Meppen, Vörden, Vechte, Quakenbrück, Fürstenau und andere Oerter ein, und bemeisterte sich des ganzen osnabrückschen Landes. Die Kaiserlichen hatten die Stadt Vechte und das Schloß zwar besetzt; allein weil sie sich nicht halten konnten, übergaben sie beides mit Akkord. Gesagter Herzog ließ von Wildeshausen an die Stände und Beamte der Stifter Münster, Minden und Osnabrück einen Befehl ergehen, vermöge dessen sie am 17ten Febr. zu Vechte erscheinen und wegen Neutralität und Contribution vergleichen oder feindliche Begegnungen gewärtig seyn sollten. Im Monat Octobr. 1635 übergaben die Schweden die Stadt Vechte den Kaiserlichen mit Kapitulation, welche in den Jahren 1639, 42 und 44 darin ihre Besatzung hatten. Theatrum Europaeum tom. 3. pag. 458.

Im Jahr 1647 legte sich der schwedische General Königsmark vor Vechte, welches von ihm beschossen und fast halb eingeäschert wurde. In dieser Belagerung wurde die Pfarrkirche sehr be-

mit diesen Plagen der Menschheit unbekannt ist, und von sogenannten großen Eroberern, die die Welt oft bewundert, nichts weiß!

schädiget, wovon die oben im Gesimse derselben liegende Bombe Zeuginn ist. Die Besatzung schlug verschiedene Stürme ab, und tödtete viele von den belagernden Schweden, und unter diesen auch den Obersten Brandeshagen; allein da Königsmark noch 2000 Mann Hessen und mehreres schweres Geschütz erhielt, ergab sich der Commandant, Graf von Arch, am 16. (26.) Mai auf Gnade oder Ungnade, worauf er nach Hamm begleitet, seine 700 Mann aber untergesteckt wurden. Königsmark belagerte hierauf Fürstenau, und ob er gleich auf Ermahnen der schwedischen Gesandten zu Münster davon abzog, fing er doch, weil die Besatzung 20 Mann der Seinigen bei einem Ausfalle niedergehauen, die Belagerung von neuem an, und ruhete nicht eher, bis Fürstenau am lezten Mai mit Sturm, das Schloß aber mit Akkord überging. Erst 1654, wie oben gesagt, verließen die Schweden die Stadt und das Amt Vechte.

Im Jahr 1340 wüthete im ganzen Amte und vielen benachbarten Orten eine schreckliche Pest, die viele Menschen wegraffte, und im Jahr 1504 wurde die Stadt mit diesem nämlichen Uebel heimgesucht, das erst in Bremen und Oldenburg sich zu äussern anfing, und von hier sich durch die Fuhrleute in der Stadt Vechte verbreitete, und einige Monate wüthete. Ueber 600 Menschen büßten dadurch ihr Leben ein, und gewöhnlich wa=

ren sie nur drei Tage krank. Diese nämliche Krankheit stellte sich im Jahr 1616 wiederum ein.

§. 12.

Im Jahr 1684, den 8ten August, entstand in der Stadt eine heftige Feuersbrunst, die unter dem Namen des großen Brandes bekannt ist. Sie entstand in der Behausung eines Bürgers, Namens Wytschiven, worin jetzt der Jude Abraham Meier wohnt, und die sub nro catastri 97 bemerkt ist; und nach Aussage alter Leute, die ich darüber befragt, soll der naß eingefahrne Torf sich selbst entzündet haben, und hierdurch das Unglück entstanden seyn. Die Kirche, Pastorat, Kaplanei, damaliges Rectorat, Küsterei, Armenhaus, nebst dem Franziscanerkloster und 4 andren Häusern, sind nur von den Flammen unbeschädigt geblieben. In dieser großen Noth that der Magistrat für die bedrängte Bürgerschaft, was er konnte, suchte bei In- und Ausländern um milde Beisteuern an, und zum dankbaren Andenken ihrer Wohlthäter wird auf dem Rathhause ein Register als ein schätzbares Denkmal aufbewahrt, worin die Beiträge derjenigen, die das Unglück ihrer Mitmenschen zu erleichtern gesucht, namentlich, und besonders der durchreisenden Fremden, verzeichnet sind.

Das Rathhaus wurde ebenfalls ein Raub der Flammen, und es blieben nur die untern Mauern

davon

davon stehen. Am meisten ist für die Stadt zu beklagen, daß bei eben diesem Unglücke ein großer Theil ihrer Briefschaften verloren gegangen und nur diejenigen gerettet sind, die in den vorherigen kriegerischen Unruhen nach Dinklage gebracht waren und noch nicht wieder an Ort und Stelle sich befanden.

Die bei In- und Ausländern veranstaltete Collecte verschaffte wenig Erleichterung; und da man auch von Seiten der Regierung nicht besonders darauf bedacht war, zur Wiederaufnahme der Stadt andere zweckdienliche Maaßregeln zu ergreifen, und die Brandassecuration erst unter der vorigen Regierung zu Stande kam, so konnte die Stadt sich nur langsam von dem Unglücke, so sie betroffen hatte, erholen.

Nach diesen Zeiten finde ich nicht, daß etwas erhebliches vorgefallen; und das Amt und die Stadt Vechte genoß lange ruhige Zeiten bis auf den siebenjährigen Krieg, dessen Begebenheit ich, in so weit sie hierher gehört, im 6ten Abschnitt berühren werde. Nur ist noch zu bemerken, daß im Jahr 1755, am 26sten December, in der Stadt ein Erdbeben verspürt, welches am nämlichen und folgenden Tagen zu Münster ebenfalls bemerkt wurde; doch ging es ohne Schaden ab.

§. 13.

Am Ende dieses Abschnittes kann ich die in dieser Epoche vorgefallenen Begebenheiten in der Kirchengeschichte dieses Amts so ganz mit Stillschweigen nicht übergehen. Die protestantische Lehre hatte um diese Zeit schon großen Eingang gefunden, und man war mit der völligen Einführung schon beinahe fertig. An den mehrsten Orten dieses Amts waren schon lutherische Prediger angestellt, und es ist eben nicht zu bewundern, warum diese Religion überall so leichten und schleuniger Eingang fand. Denn es fehlte überhaupt an einem allgemeinen und gemeinschaftlichen Interesse. Bei der Verschiedenheit der landesherrlichen und geistlichen Rechte und Besitzungen der Bischöfe und Domcapitel, und der eben so starken Ungleichheit beiderseitiger Zwecke und Absichten und so vielen andern bekannten Gebrechen, war dem Protestantismus der Eingang leicht. Selbst der Bischof Franz von Waldek war dieser neuen Lehre nicht abgeneigt, und hatte dem Magister Herrmann Bonn Superintendenten zu Lübeck, aufgetragen, die Reformation in dem Amte zu bewerkstelligen, ihm zu diesem Ende einen Befehl an den Drosten Johann von Dinklage und an den Rentmeister Wessel Waldek, ihm in allem behülflich zu seyn, mitgegeben; und um die Vechtsche Geistlichkeit zu der Annahme dieser neuen Lehre desto geneigter zu machen, wurden ihr folgende Artikel bewilligt: 1) sollten alle

Pastoren und Vicarien der Herrschaft Bechte von den Exuvien frei seyn; 2) sollten dieselben auch des osnabrückschen Sendes von den Prälaten und Offizial unbeschwert und ganz frei seyn; 3) sollten sie nicht mehr verbunden seyn, dem osnabrückschen Offizial die constitutiones testamentorum zu präsentiren, das Inventarium vorzubringen, noch Rechenschaft davon abzulegen, indem sie von allem diesem ganz frei seyn sollten; ihre Nachlassenschaft sollten ihre Frauen und Kinder erben, auf die nämliche Art und Weise wie andere Leute; 4) sollten auch die Frauen gedachter Pastoren und Vicarien das Nachjahr geniessen können. Im Jahr 1547 wurde zwar Bischof Franz genöthigt, die alte Religion wieder einzuführen, und alles in vorigen Stand zu setzen, wodurch also auch jene der Geistlichkeit und ihren Weibern gestatteten Freiheiten von selbst wegfallen mußten; allein die Wiedereinführung der alten Lehre wollte natürlich nicht so leicht von Statten gehen. In dem jetzigen Kriege gieng es um kein Haar besser: hinc illae lacrymae; und zu spät sahe man ein, daß die Erhaltung des Reichs nur von der Einigkeit abhange, und daß man es an der gehörigen Beihülfe habe ermangeln lassen. So lange die Niederlande ihrem Wahlspruche "Concordia res parvae crescunt, discordia res magnae dilabuntur" getreu blieben, ging alles gut; wie sie aber davon abgingen, kam ihre Verfassung in Gefahr.

Was war einst unser deutsches Vaterland, als es noch einen Geist, noch einen Arm hatte, der seinen Feinden die Spitze bot und sie schlug!

In der Stadt Vechte war der erste lutherische Prediger Johann Schwoll, und im Amte seine Gehülfen Hermann Düker und Johann Asverus; zu Dinklage war es Hermann Höker; und Simon von der Lage, erst Prediger zu Repsholð in Ostfriesland, versahe den Gottesdienst bei den Schweden, die damals Inhaber von Vechte waren; wie aber diese im Jahr 1635 im Monat October den Kaiserlichen die Stadt übergaben, so wurde Simon von der Lage fortgeschickt, und ward Pastor zu Goldenstette. Die Namen der übrigen lutherischen Prediger im Amte habe ich nicht auffinden können; doch muß ich bemerken, daß die lutherische Religion sich ebenfalls in dem benachbarten Amte Cloppenburg schon verbreitet hatte. In dem Wiegbold dieses Namens war der erste Prediger dieser Religion Johann Cotius (ein Bruder des damaligen dasigen Amtsrentmeisters), und unter ihm standen Johann Höker und Ludewig Knippe. Zu Haselünne waren Corbach und Hermann Becker, und zu Löningen Bartholomäus Langenhorst *).

*) Man sehe Hamelmann in operibus genealogico-historicis. Heinrich von Hövel in speculo West-

§. 14.

Diese lutherische Lehre hatte schon zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß sie so leicht ganz ausgerottet werden konnte. Bischof Johann der 3te, ein geborner Graf von Hoya, gab sich alle Mühe, sie völlig zu unterdrücken; allein er erlebte das Ende seiner Arbeit nicht, und was er suchte und wünschte, war seinen Nachfolgern im Stifte, Ernst von Baiern, Ferdinand von Baiern, Christoph Bernhard von Galen und Ferdinand von Fürstenberg vorbehalten. Unter dem Bischof Ferdinand von Baiern wurde von dem General-Vicar Johann Hartmann, der zu diesem Ende sich geraume Zeit im Amte aufhielt, die Ausübung des protestantischen Gottesdienstes völlig untersagt, und in den Jahren 1613, 14 ꝛc. wurden den Catholiken die Kirchen wiederum eingeräumet; allein mit dieser Einräumung gieng es langsam von Statten, und Hartmann klagte, daß es ihm an den nöthigen Gehülfen fehle. Einige Jesuiten wurden nach Vechte geschickt, wovon einer in der Stadt, der andere zu Oita den Pfarrdienst versahe; beide star-

phaliae veteris und Johann Klinkhammer in der münsterschen Chronik, die dieser in diesen Jahren geschrieben. Klinkhammer ist nicht, wie in der münsterschen Bibliothek angegeben, aus Münster gebürtig, sondern aus Bramsche im Hochstift Osnabrück; erst war er Schullehrer zu Quackenbrück, nachher zu Dinklage, und hier scheint er gesagte Chronik geschrieben zu haben.

ben aber an der damals wüthenden Pest, und es wurden andere dahin gesandt. In der Folge des überhand nehmenden Protestantismus, und wie man diesen auszurotten mit allen Kräften bedacht war, hatte man dem Amtsrentmeister des Amts die Einnahme der Einkünfte aus den geistlichen Gütern aufgetragen, und aus diesen wurden die Jesuiten unterhalten. Wie aber jene oft schlecht eingiengen, so wurden ihnen zum Unterhalt die nöthigen Anweisungen auf die fürstlichen Intraden gegeben.

Dadurch, daß man die Einkünfte der Pfarreien in Administration genommen — und dieses geschahe, sobald einer von den Pfarrherren der neuen Lehre zugethan befunden wurde, oder sobald einer mit Tode abgieng — wurde den Protestantischen der Unterhalt sehr erschwert. Einige verließen also von selbst ihre Gemeinden, und andere wurden vor und nach fortgeschickt, die alte Lehre allmählig in ihre völligen Rechte wieder eingesetzt, und der catholische Glaube ist seit der Zeit Lands- und Volksglaube, und nur hin und wieder trifft man andere Glaubensgenossen an; jedoch ist diesen das Exercitium der protestantischen Religion nicht gestattet; denen von Adel wird aber nicht geweigert, im Nothfall, als bei Kindtaufen ꝛc., einen protestantischen Geistlichen von den benachbarten Orten auf ihre Häuser kommen zu lassen. In dem Re-

script des General-Vicars Hermann von Kettler, das Exercitium religionis Protestanticae auf dem Hause Lohne im Kirchspiel Bakum betreffend, vom Jahr 1715, ist es zwar untersagt; allein es wird so genau nicht darauf gesehen.

§. 15.

An der Lehre der Wiedertäufer nahm zwar die Stadt und Amt Vechte keinen Antheil, und hiezu mogte wohl der erst neuerdings sich allhier ausgebreitete Protestantismus etwas beitragen; aber auch sicher trug dazu die Strenge bei, mit welcher man gegen diese Secte verfuhr, indem viele von selbigen hier hingerichtet wurden. So wurde unter andern auch der bekannte Johann Wick, Sindicus der Stadt Münster, welcher zur Zeit des ersten Abfalls, wie nämlich die lutherische Religion alda eingeführt werden sollte, die Stadt verlassen, in der Meinung, sich nach Bremen zu begeben, in Vechte entdeckt und in Verhaft gezogen, von hier erst nach Bevergern, dann nach Iberg gebracht, und endlich zu Fürstenau, weil er so sträflich gegen den Fürsten und Bischof Franz von Waldeck gehandelt, enthauptet und dessen Leib in den Stadtwall begraben *).

*) Der Professor Cassel sagt in den Urkunden zur alten und neueren Geschichte von Bremen: Wick sey des Nachts zu Bevergern enthauptet und auf

§. 16.

Da der Unterricht der Jugend mit der Religion in einer unzertrennlichen Verbindung steht, so will ich am Schlusse dieses Abschnittes nur mit wenigem bemerken, daß das Schulwesen hier im Amte, so wie im ganzen Hochstifte, durch die erlassene neue Schul-Ordnung eine andere Richtung bekommen. Das vortreffliche Schulmeister-Seminar oder die Normal-Schule der Hauptstadt hat seit ihrer Errichtung den Schulstellen auf dem Lande viele geschickte Lehrer geliefert, welche in dieser Pflanzschule nicht nur brauchbare Kenntnisse für sich eingesammelt, sondern auch in dem praktischen Unterricht die zweckmäßige Anweisung erhalten haben, womit denn auch noch beständig fortgefahren wird. Sind die Schulen nicht in dem Stande, worin sie nach der Vorschrift seyn sollen, so liegt die Schuld meistentheils an den Pfarrern, die sich dieser so wichtigen Sache so wenig annehmen. Indessen zeichnet sich die deutsche Knabenschule zu Vechte vor allen andern des ganzen Amts aus. Der würdige Mann (Herr Anton Schöne, aus

dem Walle des Hauses Horstmar begraben; allein Kersenbrock gibt in der Geschichte der Wiedertäufer deutlich Fürstenau als den Ort der Hinrichtung an. Der Prediger Theodor Hase zu Bremen hat eine Abhandlung von Wicks Leben und Handlungen, auch Enthauptung, geschrieben, die nach Cassels Bericht in der Biblioth. hist. phil. theol. Brem. tom. 2. fascic. 1. stehen soll.

Vechte gebürtig), der ihr vorstehet, arbeitet im Stillen, und man muß sich über die Fertigkeit seiner Schüler im Lesen, Schreiben, Rechnen, Kenntnisse in der Religion ꝛc. wundern; aber hier wird nicht, wie an andern Orten, so viel davon ausposaunt; und da unter ihm und den Pfarrern eine gute Harmonie herrscht, so kann sich Vechte noch lange die schönsten Früchte von seiner Arbeit versprechen. Nicht so war es vor einigen Jahren mit der Mädchen-Schule bestellt; diese war ziemlich in Verfall gerathen; allein das Publikum kann sich von dem neuangestellten Pastor, Herrn Haskamp, zuverlässig versprechen, daß eine Reform damit werde vorgenommen werden, wozu schon alles eingeleitet ist.

§. 17.

Der verstorbene Herr Pastor Christian Alexander Jansink zu Dinklage und der noch lebende Herr Pastor Bernhard Sigismund Hoyng zu Langförden waren die ersten, die sich mit der Einrichtung der neuen Lehrart auf dem Lande abgaben, so wie lezterer bei seinem hohen Alter noch immer für die Schule sorgt; und man muß hoffen, daß die übrigen Amtsbrüder dem löblichen Beispiel dieser würdigen Männer folgen; und haben sie Eifer für diese nützliche Sache des Schulwesens, so werden sich die Volksklassen von Generationen zu Genera-

tionen sichtbar veredeln, wie sie sich seit jener Epoche, wo die neue Lehrart eingeführt und für bessern und zweckmäßigern Unterricht derselben gesorgt, schon merklich veredelt hat. Da auch im Ganzen für den bessern Unterhalt der Schulmeister, dieser so nützlichen Glieder im Staate, gesorgt ist, so ist die Sache dadurch sehr erleichtert, so daß man ohne große Mühe tüchtige Männer dazu haben kann. Man wird auch den sich einmal vorgesetzten Zweck desto sicherer und eher erhalten, da man zum Glück (Dank sey es der göttlichen Vorsicht) über die Frage: ob mehrere Aufklärung des gemeinen Mannes zu wünschen, und nicht vielmehr für das Ganze und den gemeinen Mann selbst vortheilhafter sey, ihn bey der Dummheit und der glückseligen Unwissenheit, wie sie ehemals genannt wurde, zu lassen, als durch wahre Denk- und Wissensfreiheit ihn von der Dummheit und Aberglauben zurück zu bringen, längstens entschieden hat, und nur zu wohl weiß, daß, je aufgeklärter die Unterthanen, sie desto b e s s e r e Unterthanen seyen. Nach der Erfahrung bringt wahre Aufklärung kein Sittenverderbniß noch Unglauben hervor; sie ist vielmehr das einzige und sicherste Gegenmittel gegen beide; und wenn gleich Aufklärung sich einige Zeit neben Sittenverderbniß erhalten kann, so wird es durch Aufklärung gewiß gehemmt, und auf die Dauer ganz unterdrückt.

Vierter Abschnitt.

Lage der Stadt Vechte, §. 1. Von Anlegung der Festung und der bei dieser Gelegenheit mit der Stadt vorgegangenen Veränderung, §. 2. Stadtmagistrat allda, §. 3. Eintheilung desselben in Pfingsten, §. 4. Gewerbtreibende Klassen und Aemter, §. 5. Die Vechtsche Mark, und Markengericht darin, §. 6. Oeffentliche Gebäude in der Stadt, §. 7. Ziegelei bei derselben, §. 8. Burgmannshäuser in der Stadt; Judenschaft; Anschlag der sämmtlichen Gebäude, §. 9. Beschreibung der vormaligen Festung, §. 10. Schicksal derselben im siebenjährigen Kriege und Demolition derselben, §. 11.

§. 1.

Vechte, der Sitz der ehmaligen Grafen dieses Namens, und die einzige Stadt im Amte, wovon dieses den Namen führt, hat eben keine schlechte

und unangenehme Lage, da sie von der einen Seite mit einer großen Gemeinheit, der sogenannten Vechtschen Märsch, die aus einem vortrefflichen Grasboden größtentheils besteht, von der andern Seite von den fürstlichen, zur ehmaligen Burg gehörigen Wiesen, die von dem Moorbach, auf dem die Einwohner ihren Torf mit kleinen Fahrzeugen nach Hause zu schaffen in jüngern Jahren angefangen haben, durchschnitten werden, und von einer großen Strecke Ackerland, dem Vechtschen Esch, umgeben ist. Nahe bei Vechte liegt der Bokeler Hagen und Stukenborg, die beide aus drei fürstlichen Bauerhöfen und einer Menge Heuerhäuser bestehen, und das adliche Haus Füchtel und Welpe, so dem Herrn von Elmendorf, und zur Vechtschen Pfarrei, so wie der Bokler Hagen, gehört. Hingegen gehört Stukenborg nach der Pfarrei zu Langförden, und das Haus Füchtel nach der Pfarrei zu Oita.

§. 2.

Bei Gelegenheit der von dem Bischof Christoph Bernhard von Galen angelegten Festung wurde ein beträchtlicher Theil der Stadt abgebrochen, und die Eigenthümer dieser abgebrochenen Häuser angewiesen, dem Klingenhagen gegenüber sich wiederum anzubauen, und dieses sind die Häuser auf der großen Straße nach dem Bremer Thore zu. Man

hatte damals gar den Plan, die ganze Stadt nach der Gegend, wo jetzt der Stoppelmarkt *) gehalten wird, zu verlegen, wie aus verschiedenen noch beim Amte vorhandenen fürstlichen Rescripten erhellet; allein, da die Bürger ihren Grund und Boden nicht mitnehmen konnten, so war der Plan auf dem Papier wohl leicht; aber in der Ausführung fand man große Hindernisse, und so mußte er natürlich unterbleiben. Was also die Stadt an einer Seite verlor, wurde an der andern Seite wieder angebauet. Die Stadt besteht aus 242 Wohnhäusern, die Stallungen und öffentlichen Gebäude nicht mitgerechnet, und die Volksmenge beträgt 1574.

§. 3.

Der Stadtmagistrat besteht aus einem Bürgermeister und einem Kämmerer, sodann aus sieben Rathsmännern, die alle Jahr den Dienstag nach

*) Dieser berühmte Jahrmarkt wird den nach Mariä Himmelfahrt folgenden Sonntag gehalten, und von den Oldenburgern, Bremern, Hoyaern, Diepholzern, Emdern ꝛc. stark besucht. Im Jahr 1577 äußerte sich in der Stadt plötzlich die Pest; um der Verbreitung dieses Uebels vorzukommen, wurden die Thore geschlossen; und da die fremden Kaufleute nicht umsonst zurückreisen wollten, wurde der Markt jenseit der Stadt auf offenem Felde gehalten, so wie auch noch geschieht, woher er denn vieleicht den Namen Stoppelmarkt führen mag.

Lichtmeß gewählt werden, ferner einem beständigen Stadtsecretär. Die Wahl geschieht folgender Gestalt: der abgehende Rath, mit Ausschluß des Bürgermeisters, certiret mit Würfeln, und die beiden Rathsglieder, die die mehrsten Augen geworfen haben, erwählen die sogenannten Sechszehner. Diese Sechszehner sind das Jahr hindurch im wahren Sinne Repräsentanten des Volks, und müssen bei jeder Sache von Wichtigkeit, als beim Anschlag der Schatzung, Verkauf der Stadt- oder Markengründe, Ankauf, bei vorzunehmenden Hauptreparationen und dergleichen, mit zu Rathe gezogen werden, und geben dazu ihre Stimmen, so wie die übrigen Rathsglieder. Diese Sechszehner erwählen acht Köhrgenossen, und diese erwählen nach ausgeschwornem Köhrgenossen-Eid den Magistrat, der denn jährlich von der Regierung bestätiget wird *). Das Siegel der Stadt stellt ein Thor mit einem Fallgitter vor, und in der Mitte befindet sich ein Mannskopf. Das älteste, so mir vorgekommen, ist von 1591, und ein anderes von 1686, also zwei Jahr nach dem großen Brande.

*) So wie die Saterländer jährlich ihre Bürgermeister zu Rahmslohn wählen. Von den 12 gehen 6 ab, und diese Abgehenden wählen die Neuen an ihre Stelle, die aber keine Blutsverwandte seyn dürfen. Man sehe des Herrn Pastors Hoche Reisen durch Osnabrück und Niederstift Münster.

§. 4.

Die Stadt ist übrigens eingetheilt in fünf Pfingsten, als: a) den großen Pfingsten, b) Klingenhagener, c) Poggenburger, d) Burgsträßer, und e) Kirchsträßer. Von besondern Rechten habe ich nichts erfahren können, als daß ein jeder Pfingsten in seinem Distrikt die Brandgeräthschaft besorgt, Brücken in der Stadt im Stande hält; und wenn der Einverleibte bei Bestellungen ausbleibt, wird er von den Vorstehern bestraft. Pfingsten will also vermuthlich hier so viel als die Laischaften in Münster bedeuten, welches Wort nach Herrn Adelung, in dem vollständigen Wörterbuche der hochdeutschen Mundart, eine Gesellschaft der Laien bedeuten soll, die sich zu dem Ende verbinden, um zu verhüten, daß nicht alle liegende Gründe um die Stadt in die Hände der Geistlichen kommen mögten. Ob und in wie weit es hiemit seine Richtigkeit habe, lasse ich dahin gestellt seyn: genug, daß die Städte schon früh in sichere Distrikte eingetheilt zu seyn scheinen, und diese, weil die Geistlichkeit nicht zur Bürgerschaft und Stadt gehörte, auch Laischaften können genannt seyn.

§. 5.

Von den Professionisten haben nur die Schuster, Weißgerber, Schneider, Schmide und Leinweber Gilden, und ausser diesen befinden sich an

nahrungtreibenden Bürgern 1 Apotheker, 2 Sattler, 1 Bildhauer, 2 Böttcher, 10 Branntweinbrenner, 6 Bierbrauer, 2 Buchbinder, 1 Töpfer, 6 Bäcker, die zugleich auch Kuchen backen, 2 Barbierer, 1 Friseur, 2 Glaser, 2 Hutmacher, 2 Kupferschläger, 1 Zinngießer, 3 Knopfmacher, 4 Tischler, 1 Goldschmid, 1 Blechschläger, 1 Uhrmacher, 2 Klockengießer *), 6 Wirthe, 2 Schlächter nebst den Juden, 2 Färber. Die Krämer, die durchgängig Wein verschenken, haben kein Amt oder Gilde; auch will der Handel hier nicht viel bedeuten, kann auch nie mehr empor kommen, weil er sich zu sehr auf das platte Land verbreitet; denn man findet kein Dorf, wo nicht Franzwein, Branntwein, Bier, Thee, Kaffee, Zucker, Taback, Tuch und geringe Ellenwaaren zu haben sind; und da der Krämer auf dem Lande weit wohlfeiler leben kann, auch die Abgaben, die der Bürger in Städten hat, nicht hat, so kann er auch wohlfeiler verkaufen; die in den Städten können dagegen nicht bestehen. Fabriken und Manufakturen gibt es in der Stadt nicht, und finden auch eben keine Unterstützung. Vor einigen Jahren legte der Kaufhändler Joseph Morkramer eine Fabrik von grobem Tuche an; allein sie ging bald wieder

*) Dieses sind die Gebrüder Petit, aus Brabant gebürtig, die sich seit vielen Jahren hier aufhalten, und durch ihre vortreffliche Arbeit sich in den benachbarten Ländern rühmlichst empfohlen haben.

ein, und man muß hoffen, daß die in diesem Jahre angelegte Essig-Fabrik besseres Gedeihen habe. Die Professionisten können alle, wenn sie nur arbeiten wollen und ordentlich sind, gut leben, wenn gleich ihr Verdienst mit den aus der Stadt nach Emden auf den Heringsfang gehenden Steuerleuten in keinen Betracht kommt. Auch bringt die Passage durch die Stadt nach Bremen und Oldenburg einiges Geld; und eine wahre Wohlthat für sie wäre, wenn die Poststraße von Diepholz nach Bremen über Vechte verlegt würde. Viele Schwierigkeiten sind jetzt schon gehoben, da während dieses Krieges ein neuer Damm von Diepholz nach Vechte angelegt und so die Communication schon hergestellt ist, wo vorher kaum zu passiren war.

§. 6.

Die Vechtsche Mark, worin der Magistrat die Markengerichtsbarkeit ausübt, ist von einem weiten Umfange, und die Märsch besteht aus einem vortrefflichen Boden, der aber leider sehr vernachlässigt wird, da sie mit so vielen Gänsen und Schweinen betrieben wird, die nicht nur durch ihren Unrath, sondern auch durch das Umwülen und Auspicken den Grasanger im Grunde verderben. Durch die vielen zur Weide berechtigten Benachbarten sind dem Magistrat die Hände gebunden, um diesem Unwesen, wie sichs gehört, zu steuern.

Ueber 18 neue Kothen sind darin nach und nach seit einigen Jahren angelegt, und es könnten ohne den mindesten Nachtheil mehrere darin angelegt werden; allein wenn der Magistrat diesen Schritt thun will, so hat er zu befürchten, sich vielen kostbaren Prozessen auszusetzen, wie er so oft erfahren hat, wodurch denn freilich, da der sich widersetzende Theil nur zu leicht bei den Gerichtshöfen Gehör findet, manche gute Anstalt hinterbleibt und hintertrieben wird *).

§. 7.

Oeffentliche Gebäude sind: das Rathhaus, so im Jahr 1783 zwei Stock hoch neu gebauet, wor-

*) Der Fehler liegt offenbar darin, daß man zur Theilung der Marken schritt, ehe man das Entstehen, die Beschaffenheit und die Schicksale dieses uralten Gemeinguts, das so verschiedene Interesse der darin Berechtigten so kannte, wie man dieses alles hätte kennen sollen. Der große Justizrath Möser sahe daher das in der Mark berechtigte Gut als Actie an, so Stimmrecht in der Versammlung und Antheil am Gewinnste hat, nachdem das Kapital größer oder kleiner ist, das es an der Masse des gemeinschaftlichen Fonds besitzt. Daher ereigneten sich gleich anfangs bei der Theilung so viele Schwierigkeiten, so unübersteigliche Hindernisse. In der alten deutschen Markenverfassung war Verbot der Anlage neuer Feuerstellen und der weitern Urbarmachung des Bodens, wenn er auch zu beiden Endzwecken in Ueberfluß vorhanden, erstes Grundgesetz, und dieses findet leider noch oft große Vertheidiger.

in der Rath seine Versammlung hat, auch das Vechtsche, Sutholzsche und Desemsche Gericht gehalten wird, und auch die Stadts-Waage sich befindet; das Observanten- oder Franziskaner-Kloster und Kapitelshaus, wovon im folgenden eine ausführliche Nachricht gegeben werden soll; die Pfarrkirche ist ein großes weitläuftiges Gebäude, und, nach einer über der Sacristei-Thür befindlichen Jahrzahl, im Jahr 1456 gebauet. In der schwedischen Belagerung wurde sie sehr beschädigt, wovon die oben im Gesimse befindliche große Bombe Zeuginn ist, und mit großen Kosten wurde sie wiederhergestellet. Das Gewölbe ist im Jahr 1742 verfertigt, und gleich darauf der neue Thurm gebauet. Es stehet dabei ein Pfarrer, der vom zeitigen Bischof angestellet wird, ein Kaplan und einige Vikarien. Nächst dieser Kirche, die dem heiligen Georg geweihet ist, ist die sogenannte Kreuzkapelle gebauet, worin eine Vicarie gestiftet und welche Kapelle sehr alt ist.

Die Stadt hat vier Thore: das Münster-, Bremer-, Mühlen- und Kuhthor; ersteres ist unter der Regierung des Bischofs Clemens August im Jahr 1755 neu gebauet, und mit einer steinernen Brücke versehen; und außer dieser Brücke gibt es über dem durch die Stadt fließenden Bach noch drei andere, wovon die eine mitten in der Stadt 1715, die andere im Jahr 1733 bei der vor-

maligen Mühle angelegt und mit der Statue des heiligen Johannes von Nepomuck geziert, und die dritte liegt nahe dabei und führt zum vormaligen Burgplatz.

Das Gefangenhaus, gewöhnlich Caponière genannt, ist über dem Bach von Steinen im Jahr 1713 zwei Stock hoch angelegt, fest gebauet, und besteht aus einer geräumigen hellen Verhörstube, Marterkammer, Wachtstube, einigen Kammern für den Schließer, und verschiedenen Gefängnissen. Ferner gehören unter die öffentlichen Gebäude das Pastorat-, Küsterei- und Rectorathaus, eine Knaben- und Mädchen-Schule, so beide auf dem Kirchhof liegen und von der Stadt unterhalten werden müssen, so wie diese die sogenannte Studenten-Schule beim Kloster unterhalten muß.

Noch befindet sich in der Stadt ein Armenhaus, worin einige alte Frauen unterhalten werden, und welches schlecht mit Einkünften versehen ist. Es scheint vormals ein Siechenhaus gewesen zu seyn, und vor dem Münsterthor ist noch eine Kapelle und Kirchhof, der sogenannte Siechen-Kirchhof, vorhanden. Uebrigens sind in der Stadt noch folgende Stiftungen für Arme: 1) gemeiner Armen, 2) St. Antoni-Armen, 3) siecher Armen, wozu, wie gesagt, das Armenhaus gehört, und 4) Dreifaltigkeits-Armen. Die Aufsicht über diese Stiftungen hat zum Theil der Pfarrer, zum

Theil der Magistrat, und da sie mit keinen großen Einkünften versehen, so ist die Anzahl derjenigen, die davon genießen, nicht immer gleich. Auch hat das Haus Füchtel einige Gelder unter die Stadtarmen zu vertheilen. Das Betteln an den Thüren hat in jüngern Jahren sehr abgenommen, und nur des Sambstages wird eine öffentliche Collecte durch die Stadt gehalten.

Von den Gebäuden der vormaligen Festung steht nur noch das Zeughaus und das sogenannte Artillerie-Block oder Caserne, so die hochfürstliche Hofkammer angekauft. Ersteres wird zum Korn-Magazin gebraucht, das heißt: das landesherrliche Korn darauf verwahrt, und lezteres wird verheuert und die Miethe der Kammer berechnet.

Die fürstliche Wassermühle ist in Erbpacht gegeben, und thut mit den dazu gehörigen Gründen 90 Rthlr. Noch befinden sich bei der Stadt zwei Windmühlen, die Privaten gehören.

§. 8.

Nahe bei der Stadt ist eine zur hochfürstlichen Hofkammer gehörige Ziegelei gelegen, die das Amt größtentheils mit Steinen und Dachziegeln versorgt, und so starken Absatz hat, daß sie nicht alle Bestellungen annehmen kann. Der Thon oder die Ziegel-erde wird auf dem dabei gelegenen fürstlichen

Bauernhof Bröring gegraben, mit welchem der Ziegelmeister sich dieserhalben abfinden muß. Steine und Dachziegel sind ungleich wohlfeiler, größer und von besserer Güte als um Münster, und doch wird nur mit dem schlechtesten, dem weißen und leichten Torf, gebrannt. Allein hier scheint man beides, die Arbeit und Feurung, ersparen zu wollen, und daher denn die höchst elende Waare, die, nur halb gahr gebacken, beim Abladen zur Hälfte zerbricht. Die Wohnung des Ziegelmeisters ist unter Bischof Christoph Bernhard 1658 gebauet, und sowohl diese als die übrigen dazu gehörigen Häuser sind in dem elendesten Zustand; der Ziegelmeister hat sich vor Jahren zu einer Erbpacht erboten, oder auf Reparation angetragen; allein über das eine so wenig als über das andere ist die Erklärung erfolgt *). Im vorigen Jahre stürzte ein Langhaus ein, wodurch dem Pächter ein großer Schade zuwuchs, da nicht nur die zum Trockenwerden ausgestellten Steine und Dachziegel zerschmettert wurden, sondern er auch ausser Stand gesetzt wurde, seine Arbeit auf den Fuß, wie er gewohnt, fortzusetzen. Noch eine andere Ziegelei hat Bernhard

*) Endlich ist sie dem Ziegelmeister in Erbpacht gegeben. Nach der Verordnung vom 21sten März 1770 sollen die Ziegelsteine und Dachpfannen nach einerlei Model verfertiget werden; allein dieses wird wenig beobachtet, und überhaupt scheint es, daß dergleichen Verordnungen da, wo sie erlassen werden, am wenigsten befolgt werden.

Hoink zu Lohne im vorigen Jahre angelegt, und diese beiden sind die einzigen im Amte.

§. 9.

Vormals befanden sich in der Stadt viele Burgmannshäuser oder Wehren, deren ein großer Theil auf der Burgstraße gelegen war: so waren das von Ambodensche, Lohausische, Stauvordsche jezt Farricksche, Güdingsche nun Jacobische, Brandenburgsche jezt Lenzsche Haus, Burgmannshäuser, die aber alle eingegangen oder in bürgerlichen Händen sind; bloß die sogenannte Elmendorfsburg und das Elmendorfsche Haus auf der Krauenstraße, wie auch Buddenburg, so dem Freiherrn von Ascheberg gehörig, sind nunmehr noch die einzigen Burgmannshäuser, und lezteres soll auf den Ascheberger Gründen hinter dem Schlosse gelegen haben. So sehr die Zahl der Burgmänner abgenommen, so hat sich doch dieses Burgmanns-Collegium noch immer in seinen Würden erhalten, und in Vechte hält es seine Versammlung. Da es eben deswegen merkwürdig ist, so soll davon im folgenden Abschnitte gehandelt werden.

In der Stadt gibt es fünf vergleitete Juden, einer zu Embsteck und zwei zu Twistringen, die sich mit dem Handel und Viehschlachten durchhelfen und mit diesem Gewerbe kümmerlich ernähren. In Rechtssachen stehen sie unter der hochfürstlichen Hof-

kammer, und in Glaubenssachen unter ihrem Ober-Rabbiner; und zu dem Schutzgelde, so die ganze Judenschaft entrichten muß, tragen sie ihren Antheil bei.

Der Anschlag der sämmtlichen Gebäude in der Stadt und dem hiezu gehörigen Bezirk war im Jahr 1790 zu 112920 Rthlr., und da seit der Zeit viele neue Häuser gebauet, so kann man ihn wenigstens zu 125000 Rthlr. annehmen.

§. 10.

Mehrmals ist der Festung zu Vechte oben Erwähnung geschehen; ich glaube daher, eine nähere Beschreibung derselben werde dem Leser nicht unangenehm seyn.

Die Stadt Vechte war schon in den ältesten Zeiten befestiget, und sowohl Bischof Otto der 2te, als Bischof Otto der 4te, legten daselbst Wälle und Gräben an. Diese nahmen bei der Burg ihren Anfang und giengen von hier um einen Theil der Poggenburg und des Klingenhagens *); sie werden noch die alte contr'escarpe genannt, gien-

*) Die Poggenburg war ein großes Bollwerk und, nach einem alten vorhandenen Riß, hinter der einen Reihe dieser Straße, die davon den Namen führt, gelegen, und von der äußersten Seite mit großen Morästen umgeben, die nach und nach zu Land gemacht sind.

gen aber nachher ganz ein, und den Bürgern wurde gestattet, den Grund zu ihren Gärten zu legen, wogegen sie einen sichern Canon an die hochfürstliche Hofkammer zu entrichten übernahmen, der auch noch jetzt entrichtet wird. An der andern Seite der Stadt, vom Bremer- bis zum Kuhthor, waren ebenfalls Wälle und Gräben, die in der Folge zum Garten eingerichtet wurden, der dem zeitigen Commandanten der Festung eingeräumt wurde, in jüngern Jahren aber vom Lande verkauft ist.

Um das Hochstift an einer so entlegenen Seite mehr zu decken, fand es Bischof Christoph Bernhard von Galen nöthig, die alten Festungswerke an der Westseite, die ohnehin von den Schweden sehr verwüstet, zu vergrößern und zu verschönern, so daß wenig von den alten Werken übrig blieb, und im Jahr 1667 wurde damit der Anfang gemacht.

Diese von diesem Bischof angelegte Festung lag westwärts der Stadt Vechte, und zwischen der Stadt und Festung war eine Esplanade. Die Festung stellte ein regulaires Fünf-Eck, nach der Baubanschen Manier befestigt, vor. Die fünf Bastionen nannten sich: 1) St. Paul, 2) Christoph Bernhard, 3) Ferdinand, 4) Maximilian, 5) Friedrich Christian. Ein jedes Bastion war mit bombenfreien Casematten versehen, um der Besatzung bei einer Belagerung einen sichern Auf-

enthalt zu verschaffen. Der ganze Hauptwall zwischen den beiden nach der Stadt gelegenen Bastions war gewölbt, um die Roß- und Handmühlen, auch andere militairische Effecten, aufzubewahren. Die Hauptgraben waren 150 Schritt breit. Vor jedem Bastion lag ein versenktes oder niedriges Bastion, zwischen beiden aber ein gut bewahrtes Pulver-Magazin. Vor jeder Courtine oder Hauptwall lag ein Ravelin und nach der Stadtseite zwei Contregarden, worin die Arbeitshäuser der Feuerwerker sich befanden; nach der Südseite eine doppelte Tenaille. Rund herum ging der palisadirte bedeckte Weg, und dieser hatte tiefe Graben; alle diese Graben waren mit Wasser angefüllt, welches durch den doppelt hineinfließenden Mühlenbach unterhalten wurde.

In der Festung selbst befanden sich ein geräumiges, stark gebautes und doppelt gewölbtes Zeughaus, ein Commandantenhaus, eine Kirche nebst der Wohnung für den Geistlichen, ein stark befestigtes Gefängniß, verschiedene Gebäude für Schmide und Wagenmacher, Casernen, Baracken oder Soldaten-Wohnungen, ein Krankenhaus, wozu ein verdeckter Weg führte, und vier Brunnen. An der Westseite wurde sie von einem niedrigen Wiese- oder Marschgrund, und an der Nordseite von sumpfigen Wiesen und Morästen umgeben. An die Südseite stießen Gärten; und hinter die-

sen, auf mehr als 3000 Schritt, liegt der Galgenberg, welcher nur aus Wehesand und leichtem Grund besteht. Nach dem siebenjährigen Kriege, unter der vorigen Regierung, wurde diese Festung völlig geschleift, und nur das Zeughaus und die Artillerie-Caserne blieben, wie bemerkt, stehen. Der Grund wird vom Lande verheuert, und die vormalige Esplanade zwischen der Festung ist theils wieder mit Häusern besetzt, theils zu Gärten eingerichtet. Die Schicksale derselben sind vorher theils schon angeführt und bemerkt worden; daher will ich nur noch das lezte und das Ende derselben kürzlich berühren.

§. 11.

Bis auf den siebenjährigen Krieg, der im Jahr 1756 seinen Anfang nahm, und 1763 sich endigte, hatte die Festung zu Vechte nie von irgend einer kriegführenden Macht Anspruch oder Anforderung gehabt. Aber wie der durch den königlich dänischen Gesandten zwischen dem Herzog von Cumberland und dem Maréchal de Richelieu zu Kloster Seven im Jahr 1757 vermittelte Waffenstillstand sich wieder endigte, und die französische Armee aus ihrem Lager zu Bremerfurt zurückgedrängt wurde, nahm diese ihren Rückzug in drei Colonnen; die eine von 5000 Mann durch Vechte, die zweite über Cloppenburg und die dritte durch die Grafschaft Hoya.

Einige Tage nachher, den 1sten April 1758, kam das hannöversche Regiment von Dreves an das Bremerthor zu Vechte, und verlangte einen Durchmarsch. Der auf der Festung mit seinem Regiment die Besatzung habende münstersche Oberst Bernhard von Wenge schickte den Platzadjutanten, Hauptmann Krummerich, entgegen, um den obbesagten hannöverschen Truppen die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen zu machen und sie durchzuführen. Kaum waren diese bis vor die Festung anmarschirt, als sie Halt machten; der die Grenadiere führende Hauptmann von Robertson verlangte zum Commandanten geführt zu werden, und die übrigen Offiziers ließen sich während der Zeit bei einer Feldmusik unter der damals vierfachen Allee von Kastanien-Bäumen Erfrischungen geben.

Die Unterredung des Hauptmanns von Robertson mit dem Obersten von Wenge mogte höchstens eine Stunde gedauert haben, und man vernahm, daß von hoher münsterscher Regierung dem zeitigen Commandanten längst vorher eine versiegelte Ordre zugeschickt, bei erfolgender Forderung einer Uebergabe der Festung sich nach Cloppenburg zurückzuziehen und selbige gegen möglichst zu erhaltende Bedingungen zu übergeben. Sie ward also zum ersten Male seit ihrer Existenz von fremden Truppen eingenommen oder besetzt, nachdem die münsterschen sich, dem Regierungsbefehl gemäß, nach Cloppenburg begeben hatten.

Das Regiment von Dreves blieb auch nur eine kurze Zeit und wurde durch ein Bataillon hannöverscher Landmiliz abgelöset, nachdem erstere auf Osnabrück weiter vorgerückt waren. Nun aber erfolgte ein anderer Auftritt. Ein französisches Corps hatte sich seitwärts nach Quackenbrück gewendet; ein Theil davon kam in später Nacht vor Vechte, wadete durch den Moorbach, belud die auf den Straßen stehenden Wagen mit Mist, schob sie kreuz und queer vor die erste Brücke der Festung und sperrte das ganze Bataillon ein. Kurz darauf kam noch mehrere französische Infanterie, unter dem Hauptmann d'Origni, an; dieser nahm sein Quartier bei dem Amtsrentmeister Driver, und seine Truppen logirten sich selbst bey den Bürgern ein; die Festung ward ordentlich aufgefordert und die Gefangenschaft der Besatzung verlangt. Der Commandant ließ sich mit verbundenen Augen nach dem Quartier des Hauptmanns d'Origni führen; allein die Capitulation kam nicht zu Stande.

Den Tag darauf sollte ein Fußjäger-Korps aus vermengten Truppen, Preußen, Hessen und Braunschweigern bestehend, aus der Grafschaft Diepholz und Hoya sich vor dem Münster Thore einfinden, und ein Detachement Husaren an der andern Seite der Stadt vor dem Bremer Thore halten, um auf solche Weise die Franzosen zwischen zwei Feuer zu setzen. Allein dieß mißlang: die Jäger konnten

wegen eingefallenen vielen Regens nicht über das Moor und den darin vorhandenen stark angeschwollenen Bach, die sogenannte Dada, kommen; und auf die Husaren, die sich richtig eingefunden hatten, feuerten die Franzosen, die sich in den Stadtgärten versteckt hielten, heftig, schossen viele von den Pferden, und brachten viele Verwundete ein. Es wurde also die Retraite geblasen und die Franzosen für dießmal nicht ferner beunruhiget.

Zwei Tage nachher, den 28sten Jul. 1758, hatte das hessische Jägerkorps sich verstärkt, nahm von der diepholzschen Grenze her einen Umweg übers Moor, rückte durch die Welpe, und so dem Münster Thore zu. Nun dachten die Franzosen schleunig auf ihren Rückzug, nachdem von beiden Seiten in der Stadt geplänkelt und geschossen war, ohne sich zu treffen, und ohne auch die Franzosen auf ihrem Rückzuge zu beunruhigen; denn gesagte Jäger waren mehr auf Beutemachen bedacht. Sobald also die eingesperrte Besatzung befreiet, und die Mistbatterien mit ihren durch einander geschobenen Wagen weggeräumt waren, vereinigten sie sich mit der freigewordenen Garnison, und nun gieng es auf die Häuser der angesehensten Einwohner los; Meublen und Speise, auch sonstige Waaren, wurden mit Gewalt weggenommen, und selbst der Guardian des Franziskaner-Klosters wurde mit Stockschlägen zur Abgabe einer Summe Geldes ge-

zwungen. Dieser nannte sich Paulinus Solms, und wurde in der Amtsrentmeisterei von dem Jäger-Lieutenant Arend, aus Kinzinger in Franken gebürtig, jämmerlich gemißhandelt. Arend verlangte eine große Brandschazung, die endlich auf 1000 Rthlr. heruntergesezt wurde; zu dieser Summe mußte das Kloster 300 Rthlr. zahlen, und 200 Rthlr. wurden dem Amtsrentmeister Driver mit Gewalt genommen, jedoch auf die bestimmte Summe gerechnet, und 500 Rthlr. wurden aus den Oberreceptur-Geldern genommen, welche leztere nachher auf das ganze Amt repartirt wurden, ohne daß die Vechtsche Bürgerschaft etwas zuschoß, welche ohnehin durch allerlei Erpressungen sehr hart mitgenommen war.

Man glaubte jezt, die Franzosen würden mit verstärkter Macht wiederkommen, und die Festung zu erobern suchen; es wurde also ein Brückenkopf vor derselben angelegt, die vier- Reihen- starke Allee von wilden Kastanien-Bäumen, so wie die Gartenhecken um die Stadt, abgehauen; das Amt mußte viele Tausend Pallisaden und Sturmpfähle anschaffen, und so gieng es mit stets neuen Foderungen, bis der so sehr gewünschte Friede heran-nahete; und mit diesem kam auch das Ende der Festung Vechte, nachdem sie etwas über hundert Jahre ihre Existenz gehabt hatte.

Lange Zeit wurde darüber gehandelt, ob sie gesprengt oder durch Verkauf der darauf befindli-

chen Gebäude sich selbst applaniren sollte. Es kam ersteren Endzwecks wegen ein Braunschweiger Ingenieur-Kapitain, Namens Chardon, mit einigen Mineurs an, und man fing wirklich mit dem Unterminiren der Hauptwälle an; allein weil dieß der nahe gelegenen Stadt schaden würde, ward es abgeändert, und so wurde von der Landesregierung der Verkauf der Baracken und übrigen Gebäude beschlossen, und im Jahr 1769 die Schleifung der Festung bewerkstelliget, so daß, wie vorher die Unterhaltung dem Lande, und besonders auch dem Amte, kostspielig fiel, jetzt der ganze Raum zu Gärten und Ackerland benutzt wird; und, wie gesagt, nur das ansehnliche Gebäude des ehmaligen Zeughauses, mit einem massiven Nebengebäude, ist noch vorhanden, und zeugt von der Gründlichkeit dieser gewesenen Festung. An den Orten, wo sonst Feuerschlünde von jeder Art standen, sieht man jetzt herrliche Früchte für Menschen und Vieh. Mögten doch alle Festungen der Welt so nützliche Früchte tragen! alle Zeughäuser in Kornmagazine verwandelt werden und damit stets angefüllt seyn!!!

Fünfter Abschnitt.

Graf Walbert, Sohn des sächsischen Heerführers Wittekind, Gesandter unter dem Kaiser Lothar, erhält vom Papst Leo den Körper des heiligen Alexanders und andere Reliquien, §. 1. Walbert stiftet das Kapitel zu Wildeshausen, §. 2. Wicbert, dessen Sohn, wird Vorsteher desselben, und im 11ten Jahrhundert erhalten die Herzöge zu Sachsen von der Billingschen Linie das Schutzrecht darüber, §. 3. Kaiser Lothar gibt dem Kapitel viele Freiheiten; das Erzstift Bremen erhält ein Recht zur Probstei desselben, §. 4. Schicksal des Kapitels zur Zeit des westphälischen Friedens; Wildeshausen wird dem Grafen von Wasaburg abgetreten; Streitigkeiten des Kapitels mit den Grafen von Oldenburg, §. 5. Das Kapitel begibt sich wiederum nach Wildeshausen, verläßt es aber und zieht abermals nach Vechte, §. 6. Stadt und Amt Wildeshausen wird mehrmals versetzt; kommt pfandweise an Münster, §. 7. Schicksale desselben unter Bischof Johann, dem Bischof Heinrich und dem Bischof Friedrich von Münster; Fortsetzung

derselben unter Bischof Franz, und Rechtsstreit darüber an dem Reichskammergericht, §. 8. Vergleich Bischofs Christoph Bernhard darüber mit Schweden; Wildeshausen kommt an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg, §. 9. Jetziger Zustand des Kapitels und Anzahl der Mitglieder; die katholische Pfarrei zu Wildeshausen, §. 10.

---

§. 1.

Unter jene Güter, die der sächsische Heerführer Wittekind nach dem mit Karl dem Großen geschlossenen Vertrag besaß, und auf welchen er seine Tage in Ruhe verlebte, gehörte auch Wildeshausen.

Ob Wittekind mehrere Söhne außer dem Walbert, der nicht nur Wildeshausen vergrößert, mit ansehnlichen Gerechtigkeiten und einer Kirche versehen, sondern auch daselbst fast beständig seinen Sitz und Aufenthalt gehabt haben soll, hinterlassen, ist nicht ausgemacht: genug, daß er einen Sohn mit Namen Walbert hinterließ, der in der Mitte des neunten Jahrhunderts lebte. Eben dieser Walbert hat wahrscheinlich dem Gau Leer und Amerland vorgestanden, und in den Urkunden wird vielfältig einer Grafschaft Walberts gedacht, und diese ist wohl unstreitig da gelegen gewesen, wo Walbert ansehnliche Güter besaß; da, wie bekannt, die Kaiser die Grafenstellen gewöhnlich solchen Edel-

leuten verliehen, die die mehrsten Güter in den Gauen hatten. Tradit. Corb. pag. 202, 203, 417 und 838.

Walbert diente erst am Hofe des Kaisers Lothar, bei dem er in großen Ansehn stand. Lothar brauchte ihn als Gesandten; und wie er ihn in dieser Eigenschaft nach Rom schickte, empfahl er ihn vorzüglich dem Papst Leo mit dem Ersuchen, daß er diesem seinem Abgesandten einige Heiligthümer zukommen lassen mögte, die dazu dienen könnten, die Sachsen und Friesen im wahren Gottesdienst durch Zeichen zu bestärken, damit sie nicht so leicht von den benachbarten heidnischen Normännern von der christlichen Religion abgezogen würden und wiederum zur heidnischen übergingen. Hieraus kann man schließen, daß die Einwohner zu Wildeshausen und der dortigen Gegenden zur Zeit des Grafen Walbert, und vermuthlich in den lezten Jahren seines Vaters Wittekind erst zum christlichen Glauben bekehrt seyn müssen.

Leo war dagegen gar nicht abgeneigt, und schenkte dem Walbert ausser andern Heiligthümern den ganzen Körper des heiligen Alexanders, des jungen Märtyrers und Sohns der heiligen Felicitas, einer Frau von vornehmen römischem Geschlechte, die unter dem Kaiser Antonin mit ihren sieben Söhnen, weil sie den falschen Göttern nicht opfern wollten, zu Rom den Märtyrertod erlitten.

§. 2.

Walbert verließ mit dem Körper des heiligen Alexanders und übrigen Reliquien Rom, und kam damit glücklich über die Alpen nach Deutschland und nach Wildeshausen. Er reiste hierhin über Osnabrück und wahrscheinlich Vechte; denn auf dem Meierhofe zu Bokern, im Kirchspiel Steinfeld, hatte der Körper des heiligen Alexanders ein Ablager, und zwar im Jahr 844. [Mösers osnabrücksche Geschichte tom. I. pag. 308] Walbert stiftete darauf mit seiner Gemahlin Altburgis, welche nach Meinung einiger Schriftsteller eine Tochter des Grafen Reginbalds, welcher als königlicher Gesandter um das Jahr 849 den Anschar in sein Bisthum einsetzte, gewesen seyn soll, im Jahr 872 zu Wildeshausen ein Stift für Canonici, und beschenkte es, ausser mit dem Ort Wildeshausen, mit einem großen Theil Erbgüter, die in dem Delmenhorstschen, Harpstädtschen und dem jetzigen Amte Vechte, auch in dem vormaligen Rüstringen, jetzt Herzogthum Oldenburg, lagen *).

*) Von dem Stiftungsbrief, so wie von vielem andern dem Kapitel ertheilten, habe ich eine Abschrift, die der Dechant desselben, Hermann Wielage, im Jahr 1629 von den Urkunden selbst, wie es scheint, genommen, und die der Herr Voigt Hildemann zu Fisbeck mir gütigst mitgetheilt. Der Stiftungsbrief ist auch sonst in Scheidts Biblioth. Götting. Eckart. Hist. gen. pr. Saxon. pag. 20. und in Falk Trad. Corb. pag. 202 abgedruckt.

§. 3.

In dem Stiftungsbrief wurde der erstgeborne Sohn Wicbert zum Abt und Vorsteher des Stifts ernannt, und darin festgestellt, daß diejenigen, so von des Stifters Walbert Nachkommen den geistlichen Stand erwählen würden, auch die nächsten zu dieser Würde seyn sollten; und dieses Amt sollte beständig bei der Familie unter dem Beding bleiben, daß es keinem von denselben, die zu dieser Würde gelangen würden, erlaubt seyn sollte, die Stiftung in weltliche Hände zu bringen; wie denn auch Wicbert, Walberts erstgeborner Sohn, welchen der römische König, Ludewig der 2te, seinen Diacon nennt, Abt oder Rector des Stifts gewesen, und nachher Bischof zu Verden geworden, in welcher Würde er beim Papst Stephan die Bestätigung eben dieser Stiftung nachgesucht und im Jahr 879 erhalten hat. Der Vater hatte schon zu der Zeit das Zeitliche gesegnet. König Ludwig nahm die Stiftung in besondern Schutz, befreiete es von aller weltlichen Gerichtsbarkeit und stellte darüber eine Urkunde aus.

Als am Ende des 11ten Jahrhunderts des Grafen Walberts männliche Nachkommen mit dem Grafen Huno von Oldenburg und dessen Sohn Friedrich ausgestorben, haben die Herzöge zu Sachsen, von der Billingschen Linie, das Stift Wildeshausen in Schutz genommen.

§. 4.

Kaiser Lothar bestätigte dem Stifte, auf Ansuchen seiner Gemahlinn Richenza, einer sächsischen Prinzessinn, die aus dem Wittekindschen Stamme abstammte, alle vorher schon gehabte Gerechtigkeiten, insbesondere aber jene, daß alle dazu gehörige Personen keines andern als des höchsten Reichs-Oberhaupts Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollten, welches Graf Elimar von Oldenburg, des Grafen Huno Schwester Rixa Sohn, der Schutzherr der Kirche zu Wildeshausen genehm hielt.

In der Folge wurde dem Erzstift Bremen das Recht eingeräumt, die erledigte Stelle eines Probstes zu vergeben; doch durfte sie keinem andern als einem Mitgliede des Domstifts zu Bremen verliehen werden. In der Stiftungsurkunde ist zwar die Anzahl der Mitglieder nicht bestimmt; allein im Jahr 1620 bestand es aus 20 Canonicis, ohne den Probst *), und eben so vielen Vicarien. Ein jeder der erstern hatte seine besondern Einkünfte oder Corpus Praebendae, und so wie er im Kapitel heraufrückte, vermehrten sich diese.

*) Zur Zeit des unter dem Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück im Jahr 1628, den 28sten März, gehaltenen feierlichen Sends bestand das Kapitel, mit Einschluß des Dechanten Hermann Wielage, aus 16 Canonicis. Der Probst war verstorben und also die Probstei nicht besetzt. Man sehe tom. 9. concil. germaniae pag. 493.

§. 5.

In dieser Verfassung hat sich das Kapitel bis zur Zeit des westphälischen Friedens erhalten, in welchem es mit Wildeshausen und dem ganzen Erzstift Bremen der Krone Schweden mit allen Zubehörungen abgetreten und überlassen wurde. Weil nun des Königs von Schweden Gustav Adolphs natürlicher Sohn, Gustav Gustavsson, Graf von Wasaburg, zur Zeit des westphälischen Friedens, und schon 12 Jahr vorher, ehe dieser geschlossen wurde, das Stift Osnabrück im Besitz hatte, und ob ihm gleich in diesem Friedensschlusse 80000 Rthlr. für den Abstand bewilliget, er doch dieses nicht fahren lassen wollte, so trat die Königinn Christina von Schweden, um das Friedensgeschäft zu beschleunigen, und damit der Graf das Stift Osnabrück desto eher räumen mögte, ihm Stadt und Amt Wildeshausen mit allem Zubehör ab; jedoch wurde der Krone Schweden die Oberherrlichkeit vorbehalten.

Mit dem Grafen Anton Günther von Oldenburg, und nachher dessen Erben, lag das Kapitel seit vielen Jahren wegen der Zehnten zu Neerstette, Barl, Brockhusen, Rhade, Siemeringshausen, Heideshausen und der halben Dorfschaft Hengstette am Reichskammergericht im Rechtsstreit; dieser wurde aber im Jahr 1617 gütlich, und zwar zum Vortheil des Stifts, durch Vermittelung Bischofs

Ferdinand zu Münster, verglichen; allein es genoß nicht lange die Früchte des geschlossenen Vergleichs.

Es soll zwar, wie man sagt, den damaligen Canonicis vergönnt seyn, ihre Präbenden und Einkünfte lebenslänglich zu Wildeshausen zu genießen; allein wie die Huldigung von den Schweden verlangt wurde, erklärte ein großer Theil derselben, nicht bleiben zu wollen, begab sich nach Vechte, und behielt die in diesem Amte gelegenen Einkünfte, so das Kapitel von Alters her darin zu genießen gehabt, bei. Schwedischer Seits bestand man darauf, daß auch diese Einkünfte den Beamten zu Wildeshausen verabfolgt werden sollten; allein der Bischof zu Osnabrück, Franz Wilhelm, unter dessen Kirchsprengel Wildeshausen damals noch stand, legte sich ins Mittel, und durch dessen Vorschub brachten die in Vechte niedergelassenen Capitularen ein Protectorium von dem Kaiser Ferdinand auf den Bischof von Münster, die damals regierenden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und den Grafen Anton Günther von Oldenburg aus.

§. 6.

Im Jahr 1675 war Bischof Christoph Bernhard mit Schweden im Kriege verwickelt, und im gesagten Jahre nahm er nicht nur Wildeshausen, sondern auch das Schloß Thedinghausen mit den

Besitzungen der Schweden diesseits der Weser ein; er marschirte durch das Amt Vechte und die Grafschaft Hoya, und stieß mit seinen übrigen Regimentern und mit der Artillerie zu dem Corps seines Obersten Wedels, und bei dieser Gelegenheit empfahl das Kapitel seine Angelegenheiten dem Fürsten, der ihm allen möglichen Beistand versprach, und wirklich begab das Kapitel sich wiederum nach Wildeshausen und blieb daselbst bis 1699, so lange nämlich Wildeshausen bei dem Bisthum Münster blieb. Wie aber dieses wieder eingelöst wurde, nahm es abermals seinen Sitz zu Vechte, wo es sich noch gegenwärtig aufhält. Beim Nimweger Friedensschluß gab der päpstliche Nuntius sich viele Mühe, um dem Kapitel zu seinen vorigen Besitzungen zu verhelfen, gab unter dem 20sten Febr. 1679 dieserhalben eine besondere Note ein *), worauf er sich auf den Besitzstand des Normaljahrs von 1624 berief, und dringend die Krone Frankreich zur Einsetzung desselben aufforderte; allein alle seine Bemühungen waren von keiner Wirkung *).

§. 7.

Von den Schicksalen des Amts und der Stadt Wildeshausen hing auch jenes des Kapitels vorzüglich ab, und daher ist zu bemerken, daß die Stadt

*) Actes et Mémoires des Negotiations de la Paix de Nimègue, tom. 3. à la Haye 1697.

und Amt Wildeshausen ehedem öfters versetzt gewesen. Albert, ein geborner Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof zu Bremen, war der erste, der es aus großem Mangel des Geldes im Jahr 1376 dem Kapitel und der Bürgerschaft zu Bremen für 2600 Bremer Mark versetzte; jedoch wurde die Einlösung vorbehalten, auch daß es an keinen Edelmann wieder versetzt werden sollte. Dieser Bedingung ungeachtet wurde es mit Genehmigung des Erzbischofs an einen Edelmann, Hugo von Schagen, versetzt, der Burgmann zu Vechte war. Nachdem diesem der Vorschuß erstattet, versetzte das Domcapitel und der Rath zu Bremen Amt und Stadt Wildeshausen an Johann, Grafen zu Diepholz. Im Jahr 1426 versetzte Erzbischof Nikolaus es an Lüdeke Rikbers auf 8 Jahr für 500 rheinische Goldgülden; und diese waren noch nicht verflossen, so versetzte gesagter Erzbischof es im Jahr 1429 dem Bischof Heinrich von Mörs zu Münster mit allem Zubehör für 4200 rheinische Goldgülden.

§. 8.

Münster behielt es vom Jahr 1429 bis 1458, als in welchem Jahre Bischof Johann von Baiern es dem berüchtigten Grafen Johann von Hoya versetzte, und zwar für 4000 Goldgülden, nebst dem Kirchspiel Twistringen für 2000 Goldgülden, wofür ihm vermöge des zu Cranenburg abgeschlossenen

Vergleichs die Schlösser zu Saffenburg und Cloppenburg versetzt und eingethan waren *). Vom Grafen Johann lösete es der Bischof Heinrich, ein geborner Graf von Schwarzburg, im Jahr 1465 wieder ein, versetzte es aber wieder im Jahr 1493 für 500 Goldgülden; wozu 1510 noch 600 Goldgülden an liquidirten Baukosten kamen, dem Wilhelm von dem Busch. Dieser hatte mit Einverständniß des Erzbischofs zu Bremen in seinem Testament verordnet, daß nach seinem Tode Stadt, Schloß und Amt Wildeshausen Niemand anders, als dem Erzbischof und dem Erzstift Bremen eingeliefert werden sollte. Wilhelm von Busch starb im Jahr 1523; allein Bischof Friedrich von Münster, ein geborner Graf von Weda, kehrte sich an dessen Verordnung nicht, nahm mit List und Gewalt Wildeshausen ein; dieses wurde bei dieser Gelegenheit sehr zerstört; die Wälle und Festungswerke heruntergerissen, und das vorhandene Geschütz von den Münsterschen fortgenommen. Zur Ursache dieses Verfahrens diente auch, daß die Bürger zu Wildeshausen die münsterschen Unterthanen feindselig behandelt, und da der Bürgermeister Linkenberg hiervon der Haupturheber war, so wurde er in der Stadt Wildeshausen mit dem Schwerdte hingerichtet; Rolf von Diepholz wurde nach Clop-

*) Die Urkunde darüber stehet in Voigts Monnumentis ineditis.

penburg geführt, wo ihm der Kopf abgeschlagen wurde. Bischof Friederich hielt sich gerade zu Cloppenburg auf, der aber sehr das Verfahren seiner Leute mißbilligte.

§. 8.

Wie in der Folge Bischof Franz zu Münster, ein geborner Graf von Waldek, wegen Delmenhorst, und weil er das Kloster Hude zerstört hatte, mit dem Grafen von Oldenburg in Streit gerieth, nahm der Graf Anton und sein Bruder Johann von Oldenburg Wildeshausen im Jahr 1538 ein; das Schloß wurde ganz in die Asche gelegt, und was noch von den Festungswerken bei dem vorherigen münsterschen Einfall stehen geblieben, wurde völlig zerstört. Münster behauptete indessen immer den Besitz von Wildeshausen, und ungeachtet der Erzbischof von Bremen im Jahr 1562 an den Bischof Bernhard zu Münster, es wieder zu erhalten, Vorstellung thun lassen, so war doch diese von keiner Wirkung, weswegen Erzbischof Heinrich zu Bremen, ein geborner Herzog von Sachsen-Lauenburg, den Bischof Johann zu Münster zur Austregal-Instanz oder Gericht forderte. Wie aber dieser in der durch die Reichsabschiede festgesetzten Zeit keine Schiedsrichter ernannte, wurde die Sache beim Reichskammergericht zu Speier anhängig gemacht, und obschon sie 1619 zum Urtheil beschlos-

sen, so erfolgte doch diese wegen des eingefallenen 30jährigen Kriegs nicht, in welchem die Schweden bald nach der Schlacht bey Lützen*) Wildeshausen besetzten, und der General Bandiz die Kostbarkeiten der Kirche zum heiligen Alexander, worunter die aus Silber gegossenen Statuen der 12 Apostel und des Heilandes vorzüglich gehörten, wegnehmen ließ.

§. 9.

Daß Wildeshausen dem Gustav Gustavsson, Graf Wasaburg, als ein Aequivalent für das Stift Osnabrück, oder die ihm hierfür zugesagte Summe Geldes eingeräumt, ist oben gesagt; als aber im Jahr 1675 Karl Gustav, König von Schweden, in Verbindung mit Frankreich, gegen den Kaiser einen Krieg anfing, und der König von Schweden für einen Reichsfeind erklärt wurde, nahm, wie wir gehört, der Bischof Christoph Bernhard von Münster, ein Bundsgenosse des Kaisers, Wildeshausen zwar ein; allein in dem im Jahr 1679, den 29sten März, zu Nimwegen mit Schweden geschlossenen Traktat machte sich dessen Nachfolger, Ferdinand von Fürstenberg, verbindlich, das Amt Wildeshausen nur unterpfandsweise, und zwar bis ihm die für die Belagerung Otterbergs

*) Diese fiel den 6ten Nov. 1632 vor, und der große König Gustav Adolph verlor darin sein Leben.

angewandten Kosten, 100000 Banko-Reichsthaler, in Hamburg wieder erstattet würden, zu behalten. Im Jahr 1699 hat die Krone Schweden diese dem Stift Münster entrichtet, worauf es vermöge des am 21sten Jun. 1700 getroffenen Vergleichs, so wie dieses es vorhin untergehabt, besessen und genossen, oder es vermöge des westphälischen Friedensschlusses hätte besitzen sollen, an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg von neuem pfandweise abgetreten; nachher aber in dem zwischen dem König Georg dem 1sten von England, als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, und dem König Friedrich von Schweden im Jahr 1720 getroffenen Frieden mit den Herzogthümern Bremen und Verden hochgesagtem Hause Braunschweig-Lüneburg völlig ohne alle Einschränkung abgestanden und überlassen wurde *).

*) Wenn man den Belegen zu der Geschichte unsers Bischofs Christoph Bernhard von Galen und dessen Nachfolgers, Ferdinand von Fürstenberg, in dem Magazin für Westphalen trauen darf, so hatte ersterer das Amt Wildeshausen seinem Vetter, Franz Wilhelm, Freiherrn von Galen, mit allen Nutznießungen, ausser der Landeshoheit und was hiervon abhängig, unter dem Namen eines Erbdrosten von Wildeshausen übertragen; allein Bischof Ferdinand zernichtete diesen Uebertrag, weil hiezu sein, als Nachfolgers im Stift, und des Domcapitels Consens nicht nachgesucht und ertheilt. Man sehe den Jahrgang von 1797 von gesagtem Magazin. Wildeshausen hatte indessen das Schicksal aller vom Bischof Christoph Bernhard eroberten Provinzen, die

§. 10.

Für das Kapitel waren nun die Güter im Amte Wildeshausen, Delmenhorst ꝛc. für immer verloren, und da die wenig geretteten, die im Amte Vechte lagen, nicht hinreichten, so viele Glieder desselben zu unterhalten, so war die Verminderung derselben die erste nothwendige Folge. Die Zahl wurde auf den Probst, fünf geniessende Kapitularen und vier Domicellaren (nicht geniessende) heruntergesezt, aus welchen es noch dermalen besteht.

Die Präbenden, so wie die Probstei, vergibt ein zeitiger Bischof zu Münster, und leztere wird gewöhnlich an einen aus dem Domkapitel vergeben — hingegen wählen die Kapitularen den Dechant. Auf den vom Kapitel angekauften, vormals zur Burg gehörigen Gründen, ist ein Haus gebauet, so für die vier ältesten Kapitularen, den Dechant mitgerechnet, eingerichtet ist, und zur Abhaltung des Gottesdienstes ist ihnen die Pfarrkirche angewiesen. Die wenigen Einkünfte, die es genießt, bestehen in Zehnten und Pachten einiger im Amte Vechte gelegenen Bauernhöfe.

theils während des Lebens des Eroberers, theils nach dessen Absterben für Münsterland verloren giengen.

Der katholische Pfarrer zu Wildeshausen wird vom Bischof zu Münster gesetzt, und zu seiner bessern Subsistenz sind ihm einige Gelder auf der Amtsrentmeisterei zu Vechte angewiesen; auch werden ihm aus den Kapitels-Einkünften jährlich 150 Rthlr. gezahlt.

Sechster Abschnitt.

Ausbreitung des Protestantismus im Niederstift und Ursachen davon, §. 1. Bemühungen der Bischöfe, ihn zu unterdrücken, §. 2. Die Franziskaner werden nach Vechte berufen; deren erste Wohnung daselbst, §. 3. Neue Kirche und Kloster, §. 4.

§. 1.

Die Aemter Meppen, Bevergern, Cloppenburg und Vechte, jedoch lezteres mit Ausschluß des Kirchspiels Twistringen, als welches zum mindenschen Kirchsprengel gehörte, standen vormals in geistlichen Sachen unter der Gerichtsbarkeit eines zeitigen Bischofs zu Osnabrück. Der Protestantismus hatte sich sowohl in der Stadt Vechte, als im ganzen Amte, schon sehr ausgebreitet, und unter der Regierung Bischofs Franz von Waldek,

der zugleich die Stifter Osnabrück und Minden besaß, war die Ausübung der protestantischen Religion in vielen, wo nicht schon in den mehrsten Kirchen des Amts eingeführt; sie wurde nicht nur stillschweigend zugelassen, sondern auch von ihm öffentlich, wie wir gehört haben, begünstiget.

§. 2.

Mehrere Bischöfe bemüheten sich, wie wir oben gehört haben, die lutherische Lehre abzustellen; allein eines Theils war es schon an und für sich eine große Mühe, eine Lehre, die schon so sehr überhand genommen, zu unterdrücken; andern Theils standen den Bischöfen aus der Ursache viele Hindernisse im Wege, weil das Amt damals der osnabrückschen geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war, und dieser Umstand ein großes Hinderniß abgab, daß sie ihre landesherrlichen Rechte, die denn freilich damals noch nicht so bestimmt waren, wie erst durch den westphälischen Frieden geschehen, oft nicht nach Wunsch ausführen konnten; und die osnabrückschen Bischöfe hatten selbst ihre Arbeit, zu verhindern, daß die katholische Religion der protestantischen völlig Platz machte.

Unter beiden Theilen setzte es beständige Zänkereien wegen der casus mixti fori ab, die zu bestrafen die osnabrückschen Archidiaconen sich anmaß-

ten, welches ihnen von Münster nicht zugestanden wurde, noch zugestanden werden konnte, weil dieses von jeher in ruhigen Besitz war, kraft landesfürstlicher Macht dergleichen Excesse zu bestrafen; und unter solchen günstigen Umständen war die Verbreitung des Protestantismus eben nicht schwer.

Bischof Ferdinand von Baiern bediente sich zur Ausrottung desselben, wie vorhin gesagt, seines General-Vicars, Doctors Johann Hartmann, der sich im Amte vielfältig zu dem Ende aufhielt; allein die beständigen Klagen waren, daß es an den nöthigen Gehülfen fehle *). Man war also, um diesem Mangel abzuhelfen, und damit es auch den Pfarrern an Beistand nicht fehle, auf die Einführung einiger Ordensleute, da sich die Jesuiten schon vorher wieder nach Münster begeben, bedacht, und die Wahl fiel auf die Franziskaner.

§. 3.

Dieses wurde dem damaligen Provinzial Leonhard Helm, einem wegen seiner Beredsamkeit geschätzten Manne, dessen sich die Stadt Münster bei den mit Bischof Christoph Bernhard geschlosse-

*) Ein großer Theil der Pfarrer lebte in den Zeiten in heimlicher Ehe oder im Concubinat, und auch dieses ließ sich sobald nicht abstellen, da Bischof Franz ihnen dieses gestattete.

nen Frieden oft bediente, kund gemacht, der denn auch natürlich dieses Vorhaben unterstützte.

Nachdem vom Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück, als der Zeit Ordinario, unterm 29. Mai 1640, und von Bischof Ferdinand zu Münster, als Landsherrn, im nämlichen Jahr am 25sten September, die erforderliche Erlaubniß ertheilt, so wurde zur Wohnung dieser neuen Ordensgeistlichen ein an der Ecke der Stadt gegen Osten gelegenes Haus mit einem Garten, welches vormals einige geistliche Jungfern *) bewohnt, aber in den kriegerischen Unruhen verlassen hatten, von einigen Wohlthätern angekauft, und im Jahr 1642 bezogen es die von Rheine hierher gesandten Paters, und im nämlichen Jahre wurde eine kleine, dem heiligen Bernhardin, Beichtiger ihres Ordens, geweihete Kirche fertig.

Wegen großen Zuflusses des Volkes konnte die kleine Kirche die Menge nicht fassen, die bei ihnen den Gottesdienst abwartete, und es ward sowol ein neues Kloster als Kirche gebauet, welche Ge-

*) Nach einer geschriebenen münsterschen Chronik hatten diese sich im Jahr 1400 zu Vechte niedergelassen, und das Kloster wurde Marienthal genannt. Die Schwestern waren Augustiner-Ordens, und nach einer in dem Vechtschen Pastorat noch vorhandenen Urkunde vom Jahr 1524 verkaufte Otto von Drebber diesem Kloster einen Kamp und Garten, vor dem Münster Thore gelegen.

bäude aber, da man wegen des sumpfigen Bodens die erforderliche Vorsicht im Bauen der Fundamente verfehlt, bald einen Einsturz droheten, und daher abgebrochen werden mußten.

§. 4.

Im Jahr 1726 fing man also an, die jetzt noch vorhandene Kirche zu bauen, und im Jahr 1729 war sie völlig fertig. Sie ist schön gebauet, und der Giebel prangt mit den Bildsäulen des heiligen Josephs, dem sie gewidmet, des heiligen Franziskus und Antonius in kolossalischer Größe, die dem Meister, dem berühmten Bildhauer Gröninger, wahre Ehre machen. Oben steht der Freiherren von Galen Wappen, die vorzüglich damals, so wie noch jetzt, unter die Wohlthäter des Klosters gezählt wurden. Die darin vorhandene große Orgel ist im Jahr 1772 von dem berühmten Orgelbauer, Herrn Georg Müller in Osnabrück, gemacht.

Weil man nun bei dem Bau der neuen Kirche so viele Gönner gefunden, und das Kloster nicht hinreichte, die Geistlichen zu beherbergen, deren Anzahl nach und nach angewachsen war, so faßte der Guardian Nikolaus Nebeling den Entschluß, auch ein neues Kloster zu bauen, mit welchem Bau im Jahr 1730 der Anfang gemacht, und

im Jahr 1743 vollendet wurde. Der Riß zu diesem schönen Gebäude ist von einem Mitgliede dieses Ordens *) entworfen, und die ganze Anlage des Klosters sowol, als die dazu gehörigen Oeconomie-Gebäude, sind Zeugen der großen Kenntnisse dieses Mannes in der Baukunst. Im Kreuzgange des Klosters hangen Gemälde von der geschickten Hand des ältesten Mahlers Koppers in Münsters, die Heilige aus dem Franziskaner-Orden vorstellen.

Nächst dem Kloster, welches ein großer mit einer Mauer eingeschlossener Garten umgibt, ist die Schule gelegen, welche mit drei Lehrern dieses Ordens besetzt ist, und worin die Zöglinge in den fünf untern Classen unterwiesen werden. Sie hat die Ehre, unter ihre Lehrer der jüngern Jahre den Pater Ferdinand Esser und den Alexander Murarius zu zählen, die sich durch Schriften bekannt gemacht haben, und nimt alle Jünglinge, ohne Unterschied der Religion, auf.

Auf der vormaligen Festung versahe das Kloster die geistlichen Verrichtungen, wofür demsel-

*) Dieses war der Pater Hermannus Marx, aus diesem Hochstift gebürtig, von welchem in der Registratur des hiesigen Observanten-Klosters noch ein Riß von dem Kloster vorhanden, das zu Dorsten hat sollen erbauet werden.

ben monatlich 4 Rthlr. aus dem Commissariat angewiesen worden. Es befindet sich darin eine Bibliothek, worin man die Werke der vorzüglichsten alten Väter so ziemlich bei einander findet, und die Werke der neuern Schriftsteller machen die Handbibliothek der Patres aus, die sie auf ihren Cellen gewöhnlich haben, und worunter sich sehr gute Werke befinden.

Siebenter Abschnitt.

Das Burgmanns-Collegium zu Vechte und dessen ältere Vereinigungen, §. 1. Desselben Privilegien und Gerechtsame, §. 2. Fortsetzung derselben, §. 3. Untergang derselben; jetzige Verfassung und Gerechtsame; Archiv, §. 4. Streit wegen Aufnahme in selbiges, §. 5.

§. 1.

Das Burgmanns-Collegium zu Vechte ist um desto merkwürdiger, da es sich in seiner alten Verfassung mehr als andere des Hochstifts Münster erhalten hat. Die Burgmänner führen den Namen unstreitig deswegen, weil ihnen die Burg zu vertheidigen oblag, und sie dieserhalben verschiedene Güter zu Lehn trugen. So sehr auch die Geschichten dieses Collegiums aus ältern Zeiten im

Dunkeln liegen, so muß ich doch bemerken, daß die Burgmänner zu Vechte im Jahr 1291 den beiden Gebrüdern, Grafen Rudolph und Conrad zu Diepholz, die Advocatie über Drebber, Barnstorp und Goldenstette überlassen. Eben dieser Graf Rudolph überfiel mit Hülfe seines Bruders einige münstersche Bürger bey Vechte; die Sache wurde aber im Jahr 1298 verglichen. Man sehe Rathlefs Geschichte der Grafschaften Diepholz und Hoya im 2ten Theil. Im Jahr 1356 verbanden sich die Vechtschen Burgmänner mit dem Grafen Conrad zu Diepholz und dem Junker Rudolph, seinem Sohne, ihm mit 16 Mann zu Pferde zu helfen. Dieser Vergleich ist in Böhmers Diss. de juribus ex statu militari germanorum pendentibus, pag. 114, abgedruckt.

Im Jahr 1421, den 3ten Nov., machten diese Vechtschen Burgmänner unter sich eine Vereinigung, worin hauptsächlich festgestellt wurde, daß, falls unter ihnen Uneinigkeiten entstehen sollten, diese durch Schiedsrichter sollten beigelegt werden. Die vielen Kriege, die sich unter dem Bischof Heinrich entsponnen, und woran dieser so thätigen Antheil nahm, veranlaßte im Jahr 1446 eine andere Vereinigung mit eben diesem Bischof Heinrich zu Bevergern, worin dieser übernahm, die Burgmänner zu entschädigen, wenn sie den von ihm geforderten Beistand leisteten; und im

Jahr 1446, auf Vincenztag, machten die Burgmänner unter sich eine anderweite Vereinbarung *), worin jene vom Jahr 1421 zum Grunde gelegt, vorzüglich aber die Maaßregeln zur Erhaltung ihrer Gerechtsame und Privilegien festgesetzt, auch beliebet wurde, wie es mit der Aufnahme der auswärtigen Ritterschaft gehalten werden sollte.

§. 2.

Ihre Gerechtsame bestanden übrigens hauptsächlich in folgenden: so oft ein neuer Bischof zu Münster erwählt, und wenn bei dieser Gelegenheit eine Schatzung ausgeschrieben wurde, so genossen die Burgmänner mit ihren Leuten eine völlige Freiheit, und hierbei ist es seit der Zeit geblieben, daß die Herrschaft Vechte mit Rath der Burgmänner an das Stift Münster gekommen. Wenn ein Lehntag vom Bischof zu Münster ausgeschrieben wurde, hatten die Burgmänner nicht nöthig, dabei zu erscheinen; sondern es mußte zu Vechte ein Lehnrecht bei dem Thurm gehalten werden, woselbst sie belehnt wurden und den Lehnseid ablegten. Sie mußten bei dem Amtmann zu Vechte, und nicht beim Domkapitel zu Münster, vom Bischof belangt werden, wenn dieser gegen alle oder gegen einzelne

*) Beide, nebst mehrern andern, sind in actis osnabrugensibus abgedruckt.

zu klagen hatte *). Wenn ein zeitiger Bischof zu Münster in Stiftsangelegenheiten das Kapitel, Ritterschaft und die Redner der Städte zum Landtag auf das Laer Brok (Bruch) verschrieb, durften die Burgmänner zu Vechte dabei nicht erscheinen, noch Jemanden als Beorderten senden; sondern was beschlossen wurde, davon wurde ihnen Nachricht gegeben, und sie mußten sich darnach halten. Wenn die Burgmänner vom Bischof zu Kriegsdiensten aufgefordert wurden so mußte der Amtmann zu Vechte, oder ein anderer, an seiner Stelle, mitreiten; und wurde ein Burgmann besonders aufgeboten, so war zwar nicht nöthig, daß der Amtmann mitritt; doch mußte der Bischof als Schutzherr für allen Schaden des aufgebotenen Burgmanns stehen und eintreten. Wenn Jemandem in der Herrschaft Vechte Schaden zugefügt wurde, und der Beschädiger wurde auf scheinender That ertappt, und die Burgmänner vom Amtmann aufgefordert wurden, die Herrschaft zu beschützen, so mußte der Bischof für allen Schaden

*) Sonst ist bekannt, daß, wie die Geschäfte der Hofleute vor dem Gericht des Oberhofes, und die der Bürger vor dem Stadtgericht verhandelt wurden, man auch die der Burgmänner vor dem Burggerichte verhandelte und vollzog; und wie bei jenen die Hofleute und Bürger als Genossen oder als Zeugen gegenwärtig seyn mußten, so wurden bei diesen die Burgmänner als Genossen oder Zeugen erfordert. Man sehe hierüber die Urkunden beim Sandhof in der osnabrückschen Geschichte.

stehen, es sey denn, daß darunter ein Vergleich getroffen wurde. Die Burgmänner konnten so wenig als ihre Leute vor dem Amtmann belangt werden; wurde aber Jemand aus ihnen, oder sie sämmtlich, von einem Ausländer besprochen, so mußte die Klage vor dem Amtmann angebracht werden, welcher den Beklagten auf die bestimmten Tage vorladen mußte, und sonst konnte der Bischof und Amtmann die Leute der Burgmänner nur bloß um Blutvergießen vors Gericht laden.

§. 3.

Die Wohnungen der Burgmänner (Burgmannswehren) hatten das Recht der Freistätte; nur waren hiervon die Kirchenräuber, Mörder, Diebe und diejenigen, so friedlos von demjenigen Gerichte gemacht oder erklärt waren, worin die Wohnung des Burgmanns lag, ausgeschlossen. Den Ausländern kam die Freiheit nur alsdann zu Statten, wenn sie sich verpflichteten, den Schaden, oder was sonst von ihnen verlangt wurde, zu ersetzen, und hierüber mußten sie Bürgschaft einlegen. Konnten sie dieses nicht, so hörte die Freiheit auf. Schlug ein Burgmann den andern todt, so mußte er so lange die Herrschaft Vechte räumen, bis er sich mit des Erschlagenen Freunden abgefunden hatte, und dieses trat auch bei Verwundungen ein. Sollte die Herrschaft Vechte

versetzt werden, so waren die Burgmänner nicht schuldig, dem Pfandherrn zu huldigen; sondern sie blieben in der Huldigung des guten Herrn St. Pauls und bei ihren Privilegien und alten Satzungen. Die Burgmänner waren nicht schuldig, dem Gerichte beizuwohnen und Urtheil zu finden; nur stand es in ihrer Willkühr, oder wenn ihre Leute um Blutronne besprochen wurden; doch nahmen sie an den Brüchen keinen Antheil. Wenn der eine Burgmann dem andern einen Wechsel gab, so mußte er 21 Jahr alt seyn; ein Jahr mehr oder weniger, hierauf kam es nicht an; nur sollte der Wechsel echt und recht, nicht lahm noch blind seyn. Wenn eines Burgmanns Tochter oder ein Burgmann heirathete, so mußten sie den Bürgern zu Vechte eine Tonne Bier, Schinken und Braten geben, nebst so viel Brot, als dazu erfordert wurde. Wer eines Burgmanns Tochter heirathete, der erhielt Burgmanns-Recht; und wollte ein schildbürtiger Mann in der Herrschaft Vechte sich niederlassen, so mußte er das Burgmannsrecht gewinnen und einen Ohm Wein zahlen; geschahe dieses, so hatte er alle Privilegien gleich den andern zu genießen *).

*) Die Aufnahme fremder Edelleute hat längstens aufgehört, und es wurden nur Besitzer adlicher Güter, die im Amte gelegen, dermalen darin aufgenommen; und die Frage: ob nur Ritterbürtige darin aufgenommen werden können und müssen, ist

§. 4.

Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Burgmänner zu Vechte vormals Landesstände im eigentlichen Sinne dieses Worts, die bei wichtigen Begebenheiten von dem Grafen zu Vechte zu Rathe gezogen wurden und gezogen werden mußten. Es ist aber auch gewiß, daß, so wie in den meisten Provinzen Deutschlands, die ständische Verfassung sich nach Sitte und Herkommen nach und nach gebildet und erst in neueren Zeiten die landesherrliche Bestätigung oder Landtags-Abschlüsse die Grenzen bestimmt, dieses auch der Fall in der Grafschaft Vechte gewesen, und, wie diese aufhörte, eine besondere Grafschaft zu seyn, und dem Hochstift Münster einverleibt wurde, die Privilegien und Gerechtsame

meines Wissens nie zur Sprache gekommen noch entschieden; allein daß keine 16 Ahnen zur Aufnahme in selbiges erfordert werden, hat seine Richtigkeit; denn der Herr von Freitag zur Daren ist Mitglied dieses Collegiums, und dessen Vater lange Jahre Director desselben gewesen, ungeachtet sie zur Aufschwörung zu der münsterschen Ritterschaft noch nicht haben gelangen können. Bekannt ist es, daß nicht alle Burgmänner zu Horstmar, weder in Vorzeiten noch heutiges Tages, von Adel seyn oder gewesen seyn, da das Wort Burgmann nichts anders andeutet, als einen, der mit den zu einer Burg gehörigen Gütern belehnt ist. Man sehe wohlbegründete Anweisung, daß die münsterschen Erbmänner-Familien ihre aufliegende Probe der Ritterbürtigkeit und Stiftmäßigkeit nicht beigebracht haben rc. Münster 1707.

der Vechtschen Burgmänner nach und nach zum Theil aufgehört haben.

Dermalen tragen sie, samt ihren Leuten, wenn eine allgemeine Steuer ausgeschrieben wird, bei; ihre Belehnung suchen sie zu Münster bei der hochfürstlichen Lehnkammer, gleich den übrigen Vasallen, nach; und ihre Belehnung beim Thurm hat schon unter Bischofs Ferdinand von Baiern Zeiten aufgehört; in Civilsachen stehen sie unter dem weltlichen Hofgericht, und in Fiscalsachen sind sie dem Landfiscalat-Gericht unterworfen. Zum Landtage wird einer aus ihrem Mittel geschickt, der dagegen sichere Diäten zu genießen hat.

Fast alle vormalige Burgmannshöfe in der Stadt sind in Bürger- oder andern Händen, mit Ausschluß der Elmendorfsburg und der Buddenburg, welche erstere dem Herrn von Elmendorf zu Füchtel, und leztere dem Herrn Geheimenrath von Ascheberg gehört, und von dieser weiß man nicht mehr, ob sie einmal in der Stadt oder in der Nähe derselben gelegen. Von diesen Häusern können die Besitzer zum Landtage aufgeschworen werden, wenn sie sonst nur die erforderlichen Ahnen beweisen können; und derjenige, den das Burgmanns-Collegium dazu deputirt, muß vorher aufgeschworen seyn.

Die Zahl der Mitglieder dieses Collegiums ist bis auf 5 oder 6 Personen eingegangen *), und das ganze Collegium besteht aus einem Direktor, der gewählt wird, diesen wenigen Mitgliedern und einem Sindicus, die nach Zeit und Umständen in der Stadt Vechte ihre Versammlungen halten.

In wichtigen Amtsangelegenheiten, als Lieferungen im Kriege und dergleichen, werden sie von den Beamten zu Rathe gezogen, nehmen mit diesen die Kirchspiels Rechnungen ab und reguliren überhaupt mit selbigen das Schatzungswesen. Die Oberreceptur, so wie auch die übrigen Recepturen in den Kirchspielen, werden von den Beamten und ihnen zusammen, und zwar nach Mehrheit der Stimmen, vergeben. Die Beamten setzen hiezu, so wie zu den übrigen Sachen, den Termin an, und geben hievon dem Sindicus der Burgmänner Nachricht. Die Kirchspiele Twistringen und Dinklage machen jedoch hiervon eine Ausnahme, in welchen die Burgmänner nichts zu sagen haben. Nach alter Gewohnheit werden diesem Collegio für zugelegte zwei Tonnen Bremer Bier jährlich aus der Amtsrentmeisterei 6 Rthlr. gezahlt.

Dieses Burgmanns-Collegium besitzt ein reichhaltiges Archiv, und aus dessen Urkunden würde

*) Im Jahr 1466 bestand es aus 37 Mitgliedern, die die Anfangs gedachte Vereinigung unterschrieben.

sich die Geschichte der vormaligen Grafschaft, nun Amts Vechte, vortrefflich erklären lassen; ich habe mir Mühe gegeben, ein oder das andere Stück daraus zu erhalten, wozu mir auch durch dessen Herrn Sindicus Hoffnung gemacht wurde; allein es ist nichts erfolgt, und man ist damit äusserst geheim. Dem seligen Drosten von Hammerstein, Herrn zum Deiche, sollen darüber Vorwürfe gemacht seyn, daß er daraus dem Kanzleirath Lodtmann ein und anderes mitgetheilt, das dieser in den actis osnabrugensibus hat abdrucken lassen, und es scheint, daß das Archiv dieses Collegiums in einer geheimnißvollen Dunkelheit stecken, und diese zum Vortheil der Geschichte noch nicht gehoben seyn soll.

§. 5.

Vor einigen Jahren verlangten einige Domherren in dieses Burgmanns-Collegium aufgenommen zu werden; allein die weltlichen Burgmänner setzten sich dagegen aus dem Grunde, weil es gegen die canonischen Rechte streitet, daß Geistliche die Vertheidigung einer Burg übernehmen, welche ohne Führung der Waffen nicht bestehen könne, als welche gesagte Rechte untersagen; und die Frage: ob sie aufzunehmen seyen? ward beim weltlichen Hofgericht zum Nachtheil der Domherren entschieden. Diese appellirten zwar

an das Reichskammergericht zu Wetzlar; allein die Sache ist nicht fortgesetzt worden. So werden zu Friedberg, wo die Gerechtsame der Burgmänner sich am längsten erhalten zu haben scheinen, keine Geistliche zu Burgmänner aufgenommen. Man sehe den oben angeführten Böhmer in der gedachten Abhandlung Cap. 2. §. 13 et seq.

Achter Abschnitt.

Bemerkung über die Bewohner des Amts Vechte überhaupt; Eintheilung desselben in Kirchspiele und Bauerschaften, §. 1. Das Kirchspiel Oita und Letten, §. 2. K. Goldenstette, §. 3. K. Twistringen, §. 4. K. Fisbeck; vormaliges Missionshaus daselbst; Nonnenkloster und sonstige Merkwürdigkeiten, §. 5. K. Embstek, §. 6. K. Kappelln, §. 7. K. Bakum, Vestrupp, Langförden, §. 8. K. Lohne, §. 9. K. Steinfeld, §. 10. K. Neuenkirchen und Damme; Merkwürdigkeiten daselbst, §. 11. K. und Wickbold Dinklage, §. 12.

§. 1.

Die Bewohner des Amts Vechte sind ein gesunder, starker, und durchgängig ein vorzüglich großer Schlag von Leuten, und dieses gilt sowohl von dem männlichen als weiblichen Geschlechte; nur ist hier-

von lezteres im Kirchspiel Goldenstette ausgenommen, als welches gemeiniglich klein, aber sehr gedrungen ist.

Die Sitten und Lebensart des hiesigen Landmanns sind im Ganzen nicht so verdorben, als jene ihrer Nachbarn; doch hat der noch anhaltende Krieg auf beide schädliche Folgen gehabt. Ihre Wohnungen sind nach dem Grundriß gebauet, nach welchem die Bauernhäuser in ganz Westphalen gebauet sind, und die der Herr Justizrath Möser so vortrefflich beschrieben hat, und man kann sagen, daß sie dem Stande und der Lebensart dieser Leute gut angemessen sind. Im Allgemeinen sind sie mit Stroh gedeckt; allein was neu gebauet wird, wird nicht nur mit Ziegeln gedeckt, sondern auch besser gebauet, und hin und wieder trifft man gute Häuser an. Auch hat der Baugeist viele gute Veränderungen in dieser Hinsicht hervorgebracht, der durch die große Geldmasse, die während dieses Krieges im Amte circulirt, ungemein belebt wird.

Grund und Boden sind hier ungemein theuer, und seit dem siebenjährigen Kriege sehr im Preise gestiegen, und da der Bauer auswärtigen Fonds sein Geld nicht gern anvertrauet, so konnte man vor einigen Jahren das Geld zu 1¾, 1½, 2, 2½ p. C. aufnehmen, wobei denn freilich die Loskündigung nach Belieben ausbedungen wurde; allein die seit einigen Jahren vorgegangenen beträchtlichen

Verkaufe liegender Grundstücke, besonders adlicher Häuser, hat hierin eine gewaltige Veränderung gemacht. Der bremische Cours gehet hier nach Groten, und das Geld, so man hier antrifft, ist größtentheils holländisch, und der holländische Gulden macht nach der landsherrlichen Verordnung 39 Grote.

Die Volksmenge wird etwas über 22000 Menschen betragen, und die Bevölkerung hat seit einigen Jahren ausserordentlich zugenommen.

So wie das Amt Vechte in Vogteien und Kirchspiele getheilt ist, so wurden diese wiederum in Bauerschaften vertheilet, die entweder in kleinen Dorfschaften zusammenliegen, oder wie fast durchgängig der Fall ist, aus einzelnen, zerstreuet liegenden Wohnungen bestehen.

In jedem Kirchspiel ist ein Voigt, an den die Befehle der Beamten gerichtet werden, ein Receptor, der die Schatzung erhebt und an den Oberreceptor des Amts abliefert, der sie zur Landschaftspfennigkammer besorgt, und ein Führer. Letztere Stellen werden, so wie die Führer nach und nach sterben, mit den Vogteien zur bessern Subsistenz verbunden.

Nebst diesen gibt es in den Kirchspielen einen oder mehrere Bauerrichter; diese sind Vorsteher

einer Bauerschaft, der die Eingesessenen derselben zu den gemeinen, auch Bauerschaftslasten aufbietet, auch die Aufsicht in der Mark mit führet. Dieses Amt eines Bauerrichters wechselt unter den vollen und halben Erben, und ist mehr beschwerlich als einträglich, wenn er gleich während seines Amts von den Bauerschaftslasten frei ist.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung will ich zur nähern Beschreibung der einzelnen Kirchspiele mit ihren Bauerschaften schreiten, und, da das ganze Amt aus 14 Kirchspielen bestehet, diese der Reihe nach durchgehen.

§. 2.

Vita ist ein Kirchdorf, und hierzu gehört die einzige Bauerschaft Telbrake, gibt monatlich an Schatzung 47 Rthlr., und im Jahr 1790 war der Anschlag der sämtlichen Gebäude in dem Brand-societäts-Kataster 24890 Rthlr. In diesem Kirchspiel, so wie in dem benachbarten Kirchspiel Letten sind viele, die sich mit dem Fahren nach Bremen, Oldenburg, Delmenhorst ꝛc. abgeben. Das in diesem Kirchspiel gelegene adliche Haus Füchtel gehöret der Familie von Elmendorf, die eine der ältesten im Amte ist.

Die Kirche ist der heiligen Jungfrau Maria gewidmet, und das Patronatrecht gehört dem zei-

tigen Bischof. Die Volksmenge beträgt 629. Im Jahr 1283 gehörte Oita noch zum Langfördschen Pfarrsprengel, wie aus der 135sten Urkunde beim Sandhof zu sehen.

Letten, ein Kirchdorf, wozu die Bauerschaft Westerletten gehöret, gibt monatlich an Schatzung 50 Rthlr. Der Anschlag sämtlicher Gebäude dieses Kirchspiels betrug im Jahr 1790 21440 Rthl.

Die Kirche ist dem heiligen Jakob gewidmet, und der Herr von Rochow zu Lage ist Patron der Pfarrei. Die Volksmenge beläuft sich auf 507 Menschen.

§. 3.

Goldenstette, ein Kirchdorf *), wozu die Bauerschaften Gastrupp, Vareesch, Laer, Einen, Ambergen und Ellenstette gehören. Die Einwohner bekennen sich theils zur catholischen, theils zur protestantischen Religion; leztere, an der Zahl weit geringer, haben aber hier keinen Gottesdienst, sondern bedienen sich der benachbarten Kirchen in der Grafschaft Hoya oder Diepholz.

Der Anschlag zur Schatzung beträgt monatlich 80 Rthlr., und der Anschlag der Gebäude ist 40893 Rthlr. Die Volksmenge ist 1176.

*) Von der in diesem Kirchspiel vorhandenen alten Burg sehe man oben den 2ten Abschnitt §. 19 in der Note.

Das Patronatrecht hatte vormals der Abt zu Corvei; allein im Jahr 1768 ist ihm dafür das Patronatrecht zu Wesewe im Emslande vom Bischof zu Münster abgetreten, welcher also jetzt die Pfarrei zu Goldenstette vergibt. Der Küster muß der protestantischen Religion zugethan seyn.

§. 4.

Twistringen, ein Kirchdorf; hierzu gehören die Bauerschaften neuen Marhorst, alten Marhorst, Mörsen, Stedinghausen, Scharrendorf, Abbenhausen, Ussinghausen, Stelle und Brunsten. Dieses Dorf gibt mit den Bauerschaften monatlich zur Schatzung 80 Rthlr. Der Anschlag der Gebäude ist 29165 Rthlr., und die Volksmenge 1003.

Die Kirche ist der heiligen Anna gewidmet. Der Pfarrer ist catholisch, und das Patronatrecht hat der Bischof zu Münster.

Die lutherischen Einwohner warten ihren Gottesdienst in der Grafschaft Hoya ab. In Twistringen werden feine Strohhüthe für Damen gemacht und weit versendet.

§. 5.

Fisbeck, ein Kirchdorf, wozu die Bauerschaften Astrupp, Döllen, Westendöllen, Bonrechter, Rechterfeld, Endel, Varnhorn, Erlte, Halter,

Hagstette, Hausstette, Hohenboyen und Südenboyen gehören.

Zur Schatzung gibt es monatlich 210 Rthlr., und der Anschlag sämmtlicher Gebäude ist 83395 Rthlr. Die Volksmenge beträgt 1279.

Fisbeck war in Vorzeiten ein Missionshaus des Klosters zu Corvei, und wahrscheinlich ist von hier aus die christliche Religion in den dasigen Gegenden des Amts verbreitet worden. Hiervon rührt es, daß Corvei noch bis jetzt das Patronatrecht daselbst hat; denn im Jahr 855 hat König Ludewig den Mönchen zu Corvei dieses Fisbeck in dem Gau Leri geschenkt, und Ludewig nennt in der darüber ausgestellten Urkunde Fisbeck: cellulam juris nostri regii.

Die Kirche ist dem heiligen Vitus, Patron des Stifts Corvei, gewidmet. Auch ist daselbst noch eine Vicarie, die von den zeitigen Provisoren des Kirchspiels vergeben wird.

Ehedem war hier ein Nonnenkloster, wovon man nicht die geringste Spur mehr antrifft, und man würde es sehr bezweifeln, wenn nicht Franz Christian Paulini, der zu Eisenach als Professor im Jahr 1720, den 20sten Jun., verstorben, dieses in einer Diss. de Collegio Virginum in Fisbeck satrapiae Vechtensis erwiesen hätte.

Als vor einigen Jahren die Straßen in Fisbeck gebessert wurden, entdeckte man in der Heide beim

Sandgraben einige Urnen, und seit der Zeit hat der Voigt, Herr Gerhard Hildemann, mehr als 100 Stück dergleichen Urnen, nebst verschiedenen alten Waffen, ausgraben lassen, wovon ein großer Theil in das herzogliche Musaeum zu Oldenburg gekommen sind, und täglich werden noch mehrere gefunden, sowohl Thränen- als andere Urnen; sie sind sämmtlich von Thon, und in keiner derselben ist Münze oder sonst etwas von Werth, sondern nur Asche oder Knochen gefunden *).

Das Alter dieser Aschenkrüge, die hier und sonst im Emsland ausgegraben werden, übersteigt den Zeitpunkt, wo die christliche Religion eingeführt wurde; denn Kaiser Karl der große hatte in seinen Capitularien de partibus Saxoniae verboten, die Leichname zu verbrennen und zwar bei Todesstrafe: si quis corpus, sagt er darin, defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit, et ossa ejus ad cineres redegerit, capite punietur.

*) Der Scholaster Nünning sagt daher in einem auf die zu Heiden und Embsbühren von ihm ausgegrabenen Urnen verfertigten Epigramm:

Non latet hic Pluto; Plutoni est victima sacra,
Cujus reliquias hic superesse vides;
Scilicet ardenti mos tradere funera busto,
Sarcophagus passim gentibus ignis erat:
Donec in has veniens Rex magnus Carolus oras
Corpore sanato jussit humare solo.

Nünning in Monum. monast. pag. 91.

Gewöhnlich werden mehrere bei einander angetroffen; hiervon ist aber der Grund wol dieser: Das Beisammenleben in Zelten und Hütten, vielleicht den einzigen Wohnungen unserer Vorfahren, wirkte wol natürlicher Weise den Wunsch, einst am nämlichen Orte begraben zu liegen, und gleichsam auch im Tode noch eine Familie auszumachen. Wo statt der Beerdigung das Verbrennen der Leichname, wie bei den alten Deutschen, üblich war, da schränkte sich dieser Wunsch darauf ein, daß die Gebeine derer, die als Freunde beisammen gelebt, in einer Urne mögten aufgefaßt oder doch neben einander aufbewahrt werden.

Nicht weit vom Dorfe befindet sich eine Reihe großer Steine in grader Richtung aufgerichtet, die in der Entfernung Menschen zu seyn scheinen, und die zum Andenken berühmter Männer wahrscheinlich von den alten Deutschen hingestellt worden.

Das in diesem Kirchspiel liegende Haus Ballemühle gehört der verwitweten Amtsdrostinn von Schilder zu Sassenberg; und die in der Bauerschaft Endel vorhandenen Wassermühlen, als Stuvemühle, neue Mühle und Kokenmühle, gehören einigen Bauern.

§. 6.

Embsteck, ein Kirchdorf; hierzu gehören die Bauerschaften Rebke, Barün, Dranthum, Wester-Embsteck, Halen, Holtinghausen und Garte.

Die Schatzung dieses Kirchspiels, mit Einschluß der besagten Bauerschaften, ist monatlich 110 Rthlr., und der Anschlag der Gebäude 70675 Rthlr. Die Volksmenge beträgt 2081.

Die Kirche ist der heiligen Margarethe gewidmet, und das Patronatrecht hat ein zeitiger Besitzer der Vicarie der heiligen Jungfrau Maria im Dom zu Osnabrück unter dem Thurm, der solche, ohne Concurs zu halten, vergibt *). In Vorzeiten

*) Dieses Patronatrecht hatte vormals der Bischof von Osnabrück, und wie die eben gesagte Vicarie im Jahr 1251 vom Domdechant Giso gestiftet wurde, übertrug der Bischof Bruno zu Osnabrück es dem Besitzer derselben nicht nur; sondern gestattete diesem auch, darauf einen Curatum zu halten, wie denn aus großem Geldmangel den Capitularen die Einkünfte der Archipraeb. und Parochorum vielfältig zugelegt und ihnen gestattet wurde, darauf einen Vicecuratum zu halten, und Bischof Bruno scheint aus großer Gefälligkeit gegen den Stifter oder in Rücksicht der geringen Einkünfte der Vicarie ebenfalls dieses zugestanden zu haben. Dieser Mißbrauch wird nun heutiges Tages nicht mehr geduldet; und schändlich ists, wenn solches noch bei bürgerlichen Bedienungen geschieht; so wird auf der Richterei zu Ahaus und Ottenstein seit Bischofs Friedrich Christian Zeiten ein Vicerichter gehalten, und da dieser tributaire Vicerichter jährlich 60 Rthl. abgeben muß, so kann man nachrechnen, welche ungeheure Summe der wahre Richter und dessen Familie, so dieses Richteramt damals an sich gezogen, für nichts und wieder nichts gezogen. Mit dem Gografiat zu Hastehausen war der nämliche Fall; der wahre Gograf war Rentmeister zu Meppen, und da er von hier aus das erstere Amt nicht

gehörte Kappelln zum Embsteckschen Pfarrsprengel wie unten bemerkt werden wird.

Das in diesem Kirchspiel gelegene Haus Lethe, nebst der dazu gehörigen Feldmühle gehört dem von Decken. Das Haus Vesenbüren gehörte vormals dem Hrn. von Münster, von welchen es einer Namens Feßlenfeld angekauft, welcher es an einige Bauern wieder verkauft.

§. 7.

Kappelln, ein Kirchdorf, wozu die Bauerschaften Schwichteler, Terstette, Bokel, Elsten, Mintwede und Nordenbeck gehören; diese geben zusammen monatlich an Schatzung 140 Rthlr., und der Anschlag sämmtlicher Gebäude ist 47510 Rthlr.; die Volksmenge 821.

Kappelln gehörte vormals zum Embsteckschen Pfarrsprengel, und unter dem Bischof Philipp zu Osnabrück erhielten im Jahr 1150 die Eingesessenen die Erlaubniß, sich einen Pfarrer zu erwählen. Das Patronatrecht hat ein zeitiger Bischof zu Münster, und die Kaplanei vergibt der Pastor.

Die Kirche ist den beiden Aposteln Petrus und Paulus gewidmet. Das hierin gelegene Haus

versehen konnte, so hielt er einen Vicegografen, so wie ihn ehedem die Capitularen auf den Pfarreien hielten.

Schwede gehörte vormals dem Herrn von Milken, jezt dem Herrn von Decken zur Lethe, der es vor einigen Jahren bei der vorgewesenen öffentlichen Distraktion gekauft. Dickhausen gehört der Frau Hauptmanninn von Sonnenberg, einer gebornen von Frese.

§. 8.

Zum Kirchdorf Bakum gehören die Bauerschaften Schledehausen, Harme, Büschel, Molkenstraße, Hausstette, Vestrupp und Westerbakum. Der Anschlag dieses Kirchspiels ist zur Schatzung monatlich 153 Rthlr.; der Anschlag sämmtlicher Gebäude 89130 Rthlr.; die Volksmenge 1145.

Die Kirche ist dem heiligen Johannes dem Täufer gewidmet, und die Pfarrei vergibt der Bischof, die Vicarien aber in der Kapelle zum Schweinefuß der Herr Graf von Plettenberg Witten und der Besitzer des Hauses Lohe. Lezterer vergibt auch die Pfarrei zu Vestrupp, die eine Tochterkirche von Bakum ist.

Das in diesem Kirchspiel gelegene Haus Bakum, wobei eine Wassermühle vorhanden, gehört dem Freiherrn von Ascheberg, Daren dem Herrn von Freitag, die Häuser Norberding, Sutholz Mudras, Sutholz Tribben, Harme, gehören dem Freiherrn von Galen. Das eine Haus Sutholz gehört zum Theil der Kirche, zum Theil den Ar-

men dieses Kirchspiels. Das Haus Lohe gehörte vormals dem Freiherrn von Busch, nachher dem Herrn von Mönster zu Langelage im Hochstift Osnabrück, der es an die Bauern Franz Baumann, Gerhard Heinrich Gerdchen zu Palmpohl, Busse zu Elmelage, und Johann Heinrich Siemer mit vielen eigenbehörigen Erben im vorigen Jahre verkauft.

Langförden, ein Kirchdorf, wozu die Bauerschaften Barsstrupp, Calveslage, Holtrupp, Spredau, Deindrupp und Stukenborg gehören. Diese geben zusammen an Schatzung monatlich 88 Rthlr. Der Anschlag der Gebäude ist 41260 Rthlr., und die Volksmenge beträgt 1009.

Die Kirche ist dem heiligen Laurenz gewidmet, und der Bischof benennt den Pfarrer so wie den Vicarius daselbst. Das Haus Varel in diesem Kirchspiel besitzt der Freiherr von Oyenhausen, das Haus Strohe der Herr von Kerkering zur Borg, und das Haus Bomhof die verwittwete Frau von Schilder.

§. 9.

Lohne, ein Kirchdorf, begreift unter sich die Bauerschaften Krempenfort, Nordlohn, Schellohn, Bokern, Meschendorf, Brayel, Südlohn und Ehrendorf. Diese geben zusammen an Schatzung monatlich 166 Rthlr. 36 Grote. Der Anschlag

sämmtlicher Gebäude ist 143445 Rthlr., und die Volksmenge beträgt 1719.

Die Kirche ist der heiligen Gertrud gewidmet, und der Pastor wird vom Bischof gesetzt, so wie die vom vorigen Herrn Pastor Bernhard Topp im Jahr 1765 errichtete Vicarie von diesem vergeben wird *). Die Kaplanei vergibt der Pastor.

Das hierin befindliche adliche Haus Hopen gehört dem Herrn von Oyenhausen, Haus Brettberg der Frau von Falkenstein, einer gebornen von Dinklage zu Celhorn.

Eine in diesem Kirchspiel befindliche Wassermühle gehört dem zeitigen Pastor, eine zum Hause Hopen, woselbst auch im vorigen Jahre eine Sägemühle angelegt ist, nebst diesen gehört dazu eine Windmühle.

§. 10.

Steinfeld, ein Kirchdorf, wozu die Bauerschaften Mühlen, Harpendorf, Schemde und Lehmde gehören. Diese geben an Schatzung zusammen monatlich 200 Rthlr. Der Anschlag sämmtlicher Gebäude ist 78075 Rthlr., und die Volksmenge beträgt 2284.

*) In dem vor mir liegenden Original-Testament gibt der Herr Pastor Topp zum Beweggrund an, daß ein Geistlicher der großen Lohnschen Gemeinde allein nicht vorstehen könne, daher er diese Vicarie zu stiften beschlossen, zu deren Fond er darin 7500 Rthlr. ausgesetzt.

Der Bischof Arnold zu Osnabrück erlaubte der Gemeinde im Jahr 1187, eine neue Kirche zu bauen, wozu der Pfarrsprengel von dem Kirchspiel Damme, mit Vorbehalt der Sendpflicht, genommen wurde; auch erlaubte er der Gemeinde, welche die Kirche aus eigenen und gesammelten Mitteln erbauet, mit Einstimmung des Hauptpfarrers zu Damme, oder vielmehr des osnabrückschen Domküsters, dem die Pfarrei gehörte und der darauf einen Vicar hielt, ihren Pfarrer zu wählen.

Die Kirche wurde darauf dem heiligen Johannes dem Täufer geweihet, und die Eingesessenen präsentiren dem zeitigen Bischof zu Münster den Pfarrer. Im Jahr 1789 entstand im Dorfe Steinfeld eine schreckliche Feuersbrunst, wodurch es beinahe ganz eingeäschert wurde; jedoch wurden die Kirche, Vogtei, Pastorathaus, und noch einige andere Häuser um den Kirchhof, verschont.

Vormals, und noch zu Zeiten des Johann Gigas, der um das Jahr 1617 oder 20 die Karte vom Amte Vechte herausgegeben, befanden sich in diesem Kirchspiel, so wie an mehreren Orten, Denkmäler von großen Steinen, die aber, wie gesagt wird, nach und nach zersprengt, zum Theil zur Festung, zum Theil zum Bau des Klosters in Vechte verwendet seyn sollen. Auch ist daselbst eine Vicarie.

§. 11.

Neuenkirchen, ein Kirchdorf, wozu die Bauerschaften Drele, Bieste, Hörste und Dehlinghausen gehören.

Dieses gibt zur Schatzung monatlich 43 Rthl., und der Anschlag der Gebäude ist 14790 Rthlr.; die Volksmenge beträgt 516.

Die Kirche ist der heiligen Jungfrau Mariä gewidmet, in welcher beide Religionsverwandte ihren Gottesdienst abwarten, und es wird in der zu Nürnberg am 28sten Jul. 1650 errichteten immerwährenden Wahlcapitulation für das Hochstift Osnabrück im 21sten Absatz festgesetzt, daß nach dem sogenannten Vollmarschen Durchschlag *) die Kirche zu Neuenkirchen bei Vörden beiden Religionen gemein seyn sollte, dergestalt, daß die Catholischen des Morgens bis um 9 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr den Gottesdienst darin halten mögen. Die Pfarreinkünfte sollen getheilt und jeder Religion Pastor zur Halbschied, die jura stolae aber jedem von seinen Religionsverwandten

*) Der kaiserliche Plenipotentiarius Vollmar machte einen Durchschlag in Bausch und Bogen, den 6ten Jun. 1649, welcher dem 21sten Artikel der osnabrückschen beständigen Wahlcapitulation einverleibet, und in welchem festgesetzt wurde, in welchen Städten, Flecken und Dörfern der catholische oder evangelische Gottesdienst ausgeübt werden sollte.

gegeben werden. Von Kirchengeräthen soll jedem Theile die Halbschied; aber die Reliquien mit ihren Behältnissen, imgleichen die Stiftungsbriefe von den vorbehaltenen Vicarien, den Catholischen herausgegeben werden.

Das hierin gelegene adliche Haus Harenberg gehört dem Herrn von Quernheim.

Damme ist ein großes Kirchdorf, wozu die Bauerschaften Haverbeck, Osterfeine, Dilinghausen, Handrupp, Bergfeine, Osterdamme, Rescherdorf, Hinnenkamp, Ihorst, Holdrupp, Hude, Oldorf und Dümmerlohausen gehören.

An Schatzung gibt es monatlich 156 Rthlr., und der Anschlag der Gebäude ist 80855 Rthlr.; die Volksmenge beträgt 2037.

Die Kirche ist der heiligen Jungfrau Maria und dem heiligen Victor gewidmet, und ein catholischer Pastor nebst 2 Vicarien versehen darin den Gottesdienst. Ersteren ernennt der zeitige Domküster zu Osnabrück; allein wegen mit dem Fürstbischof Christoph Bernhard getroffenen Vergleichs über die geistliche Gerichtsbarkeit mit Osnabrück wird von Seiten Münster immer dagegen protestirt.

Zu Holdrupp ist eine Kapelle, der sich auch viele Eingesessene des Kirchspiels Dinklage bedie-

nen; dagegen halten sich die Dammschen Eingesessenen, so der lutherischen Religion zugethan sind, zu der Kirche zu Neuenkirchen oder Vörden.

Das im Kirchspiel Damme gelegene Haus Ihorst gehört dem Freiherrn von Ascheberg, der eine große Branntweinbrennerei daselbst angelegt hat, die ihren Absatz größtentheils im Hochstift Osnabrück hat *).

Damme ist immer merkwürdig in der Geschichte, indem der Sieg, den Germanicus auf dem Rückwege an dem Damme erfocht, welcher die Angrivarier und Cherusker schied, hier und zwischen Vörden vorgefallen seyn soll, und man hat in den dortigen Gegenden verschiedene römische Münzen gefunden, die eine vorgefallene Schlacht, oder daß ein römisches Lager daselbst gestanden, so ziemlich bestätigen. Nicht weit davon ist ein Grabmal römischer Kaufleute entdeckt, worin sich ein Merkur und um denselben verschiedene Aschentöpfe befunden haben, welcher nach des Herrn Justizraths Mösers Bericht, unter der Regierung Ernst Augusts, Bischofs zu Osnabrück, und Clemens Augusts, Bischofs

*) Der münstersche Vogt Henke hat zu Damme eine Gänsespulen-Fabrik, worin nämlich die Schreibfedern gezogen und gehärtet werden, mit gutem Erfolg angelegt, und der Absatz geht vorzüglich nach Holland, wo sie weiter, unter dem Namen der holländischen Schreibfedern, versandt werden.

zu Münster, bei Gelegenheit der Dammschen Streitigkeiten entdeckt und von dem damaligen Commissarius, dem münsterschen General Corfei, mitgenommen.

Nicht weit von Hinnenkamp findet sich ein Denkmal von großen Steinen, und ein anderes ist bei Dilinghausen befindlich; auch gibt es auf den sogenannten Dammerbergen hin und wieder noch alte Trümmer von Gebäuden, wovon sich aber mit Gewißheit nichts angeben läßt.

Am merkwürdigsten ist ein altes römisches Lager oder Verschanzung bei Hardrupp, nächst des Zelters Borgmanns Hofe, die von dem Germanicus, wie er vom Dümmer-See zurückgegangen, angelegt zu seyn scheint, und die zuerst von dem münsterschen Hauptmann, Herrn Flensberg, im Jahr 1786 entdeckt worden. In der dasigen Gegend heißt sie noch die Burg, und der dabei gelegene Bauer führt wohl unstreitig von selbiger den Namen.

§. 13.

Das Kirchspiel Dinklage ist das größte Kirchspiel im Amte, und begreift die Bauerschaften Brokdorf, Balingen, Höne, Wulfenau, Schwege und Bünner. Es gibt mit diesen und dem Wickbold Dinklage zur monatlichen Schatzung 305 Rthl. 36 Grote; der Anschlag der Gebäude ist 194705 Rthlr., und die Volksmenge 4584.

Die Kirche ist der heiligen Jungfrau Catharina gewidmet, und wird von dem Besitzer des Hauses Dinklage der Pfarrer sowohl als der Kaplan, auch der Vicarius auf dem Hause oder der Burg Dinklage, berufen. Die Einwohner bekennen sich durchgehends zur catholischen Religion; allein hin und wieder gibt es einige, die der protestantischen Religion zugethan sind, so wie unter andern in der Bauerschaft Wulfenau, die sich dann der benachbarten Kirchen im Hochstift Osnabrück bedienen.

In diesem Kirchspiel gibt es vier adliche Häuser, als das Haus Dinklage, Dinklage, Quelenburg, die sämmtlich dem Freiherrn und des Hochstifts Erbkammerherrn von Galen gehören; das Haus Deiche gehört dem Herrn von Hammerstein.

Die eigentliche jetzige Burg oder Haus Dinklage besaßen in Vorzeiten die Grafen von Tecklenburg; es war sehr befestigt und überall mit großen Morästen umgeben. Die Besitzer fingen aber an, ihrem Landesherrn lästig zu werden, und deswegen belagerte Bischof Florenz von Wewelinghofen es mit Hülfe des Herzogs Melchior von Braunschweig, Bischofs zu Osnabrück, im Jahr 1375, lag davor 15 Wochen und drei Tage, bis es endlich mit Sturm eingenommen und gänzlich zerstört wurde. Eben dieser Graf von Tecklenburg hatte eine feste Burg zu Arkenau und Essen, und diese hatten ein

gleiches Schicksal, da sie von dem Bischof Engelbert zu Osnabrück zerstört wurden, so wie in der Folge die Grafen von Tecklenburg Bevergern, Cloppenburg, Friesoite und Vörden verloren, die theils dem Stifte Münster, theils dem Stifte Osnabrück einverleibt wurden.

Wegen des Wulfter Moors lagen die Eingesessenen des Kirchspiels Dinklage mit den Quackenbrückern in einem langwierigen Rechtsstreit, und Bischof Johann von Hoya zu Münster und Administrator zu Osnabrück gab sich alle Mühe, diesen alten Zwist beizulegen, und nahm zu diesem Ende in eigener Person das Moor in Augenschein; allein er erlebte das Ende dieses Rechtsstreites nicht.

Das Wickbold Dinklage ist ziemlich gut gebauet und es wird jährlich mehr angebauet. Vorzüglich wird hier der Handel mit Leinewand, doch besonders mit Garn, getrieben.

Ueber das Kirchspiel und Wickbold Dinklage ist der Freiherr von Galen Gerichtsherr, und benennt in dieser Eigenschaft sowohl den Richter als die übrigen Gerichtsconsistorialien. Das Haus Neuengraben besaß unter Bischof Christoph Bernhard von Galen die Gerichtsbarkeit über das Kirchspiel Enniger im Amte Stromberg, und diese wurde dem Fürsten abgestanden und dagegen die Erbgerichtsbarkeit über das Kirchspiel und Wickbold

Dinklage mit Bewilligung des Domcapitels dem Freiherrn von Galen, dem das Haus Neuengraben damals, so wie auch noch jetzt, zugehörte, zum Ersatz übertragen *).

Hiermit schließe ich diese Beschreibung und Geschichte, und finde, daß die Bogenzahl über meine Erwartung angewachsen; mögten sie aber auch so reichhaltig an historischen und richtigen Darstellungen seyn! Ich finde aber, daß noch manches in der Geschichte fehlt, manches aber auch vielleicht irrig vorgestellt und angegeben; daher ist mein Wunsch, mein inniger Wunsch, daß andere, die von der Sache besser unterrichtet, mich darüber belehren und die Lücken ausfüllen, mit der wahren Versicherung, daß ich jede Zurechtweisung, jeden Beitrag mit dem wärmsten Danke erkennen werde.

*) Das Kirchspiel und Wickbold hat der Familie der Freiherren von Galen viele gute Anstalten für die armen Eingesessenen zu verdanken, und ich würde diese, so wie noch vieles andere näher ausgeführt haben, wenn Diejenigen, an welche ich mich wandte und die es konnten, mir darüber nähere Aufklärung zu geben die Gewogenheit gehabt hätten.

(Seite 39 u. a. O. ist statt Letten jedesmal Lutten zu lesen.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Driver, Friederich Matthias,

Beschreibung und Geschichte der Grafschaft Vechte

Münster 1803

Germ.sp. 121
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018944-0